

Deutsches Handelsrecht

Ein Handbuch für den praktischen Gebrauch
mit Anmerkungen aus der Rechtsprechung

Von

Dr. Werner Heun
Landgerichtsdirektor in Berlin



1941

J. Schweizer Verlag, Berlin und München

Vorwort.

Dieses Buch soll nicht nur eine zusammenfassende Wiedergabe aller bedeutenden handelsrechtlichen Gesetze im weitesten Sinne enthalten, sondern darüber hinaus auch einen Überblick über die Rechtsprechung der Gerichte zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen geben. Um den Rahmen eines „Handbuchs für den praktischen Gebrauch“ nicht zu sprengen, war es geboten, die Wiedergabe der Rechtsprechung auf die in der handelsrechtlichen Praxis am häufigsten anzuwendenden Gesetze zu beschränken. Deshalb sind die Gesetze zu D (Binnenschiffahrtsrecht), F (Bank- und Börsenrecht), G (Wettbewerb und gewerblicher Rechtsschutz), H (Wirtschaftsrecht), J (Übergangsrecht der neuen Gebietsteile) und K (Kriegsrecht) nicht mit Anmerkungen aus der Rechtsprechung versehen worden.

Die Anmerkungen berücksichtigen die wesentliche Rechtsprechung unter besonderer Berücksichtigung der handelsregisterlichen Entscheidungen. Das Übergangsrecht ist für jeden der neuen Gebietsteile gesondert zusammengestellt worden, um die Übersichtlichkeit zu gewährleisten. Die nach der Drucklegung erschienenen Gesetze sind im Nachtrag hinter dem Sachregister wiedergegeben.

So hoffe ich, daß dieses Handbuch jedem Rechtswahrer und Wirtschaftler, der sich über handelsrechtliche Fragen und die dazu ergangenen Entscheidungen ohne Inanspruchnahme wissenschaftlicher Erläuterungswerke schnell unterrichten will, von praktischem Nutzen sein und insbesondere dazu beitragen möge, das deutsche Handelsrecht in den neuen deutschen Gebietsteilen einzuführen.

Berlin, den 7. April des Kriegsjahres 1941.

Dr. Werner Heun.

Übersicht des Inhalts.

A. Handelsgesetzbuch und ergänzende Bestimmungen.

	Seite
1. Handelsgesetzbuch (ohne Seerecht) vom 10. Mai 1897	1
2. Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche vom 10. Mai 1897	158
3. Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuche vom 18. August 1896	162
4. Gesetz, betreffend die Abzahlungsgeschäfte vom 16. Mai 1894	246
5. Erlaß vom 11. November 1937 betreffend Grundsätze für Buchhaltungsrichtlinien	250
6. Verordnung, betreffend die Hauptmängel und Gewährfristen beim Viehhandel vom 27. März 1899	259
7. Verordnung über Orderlagercheine vom 16. Dezember 1931	261
8. Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938	281
9. Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen vom November 1939	351
10. Gesetz über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 26. Juni 1935	383

B. Kapitalgesellschaften und Genossenschaft.

1. Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien vom 30. Januar 1937	391
2. Einführungsgesetz zum Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien vom 30. Januar 1937	545
3. Erste Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 29. September 1937	552
4. Zweite Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 19. November 1937	562
5. Dritte Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 21. Dezember 1938	563
6. Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. Mai 1898	566
7. Kapitalherabsetzung in erleichterter Form (Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931)	617
8. Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form vom 18. Februar 1932	618
9. Gesetz über die Gewinnverteilung bei Kapitalgesellschaften (Anleihestodgesetzes) vom 4. Dezember 1934	622
10. Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Anleihestodgesetzes vom 27. Februar 1935	625
11. Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Anleihestodgesetzes vom 18. April 1935	634
12. Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Anleihestodgesetzes vom 9. Dezember 1937	635

	Seite
13. Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 5. Juli 1934	641
14. Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 14. Dezember 1934	646
15. Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 17. Mai 1935	649
16. Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 2. Dezember 1936	651
17. Vierte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 24. Juni 1937	656
18. Gesetz über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften vom 9. Oktober 1934	658
19. Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 20. Mai 1898	660
20. Gesetz über Verbrauchergenossenschaften vom 21. Mai 1935	743
21. Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über Verbrauchergenossenschaften vom 31. Oktober 1935	745
22. Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über Verbrauchergenossenschaften vom 31. Dezember 1935	746
23. Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über Verbrauchergenossenschaften vom 31. Dezember 1935	746
24. Vierte Durchführungsverordnung zum Gesetz über Verbrauchergenossenschaften vom 26. Mai 1936	746
25. Fünfte Durchführungsverordnung zum Gesetz über Verbrauchergenossenschaften vom 15. Oktober 1936	747
26. Sechste Durchführungsverordnung zum Gesetz über Verbrauchergenossenschaften vom 10. Juli 1937	747

C. Registerrecht.

1. Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 20. Mai 1898	749
2. Handelsregisterverordnung vom 12. August 1937	775
3. Verordnung über das Genossenschaftsregister vom 22. November 1923	791
4. Bestimmungen über die Führung des Musterregisters vom 29. Februar 1876	807
5. Bekanntmachung, betreffend die Kosten für die Bekanntmachung der Eintragung oder Verlängerung einer Schutzfrist für Muster und Modelle vom 23. Dezember 1886	812

D. Binnenschiffahrtsrecht.

1. Gesetz, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt vom 20. Mai 1898	813
2. Gesetz, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei vom 15. Juni 1895	852
3. Gesetz über das Verfahren in Binnenschiffahrtsachen vom 30. Januar 1937	860
4. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Verfahren in Binnenschiffahrtsachen vom 30. Januar 1937	861
5. Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Verfahren in Binnenschiffahrtsachen vom 5. April 1938	863

VI

Übersicht des Inhalts.

	Seite
6. Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Verfahren in Binnenschiffahrtssachen vom 30. März 1939 . . .	864
E. Wechsel- und Scheckrecht.	
1. Wechselgesetz vom 21. Juni 1933	865
2. Einführungsgesetz zum Wechselgesetz vom 21. Juni 1933	907
3. Scheckgesetz vom 14. August 1933	909
4. Einführungsgesetz zum Scheckgesetz vom 14. August 1933	928
5. Gesetz über die Wechsel- und Scheckzinsen vom 3. Juli 1925	930
6. Verordnung über benachbarte Orte im Wechsel- und Scheckverkehr vom 26. Februar 1934	931
7. Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr vom 14. Juni 1935	946
8. Verordnungen zur Ergänzung der Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr	947
9. Wechselsteuergesetz vom 2. September 1935	948
10. Durchführungsbestimmungen zum Wechselsteuergesetz vom 2. September 1935	953
11. Verordnung über Wechselsteuermarken v. 8. Februar 1937	960
12. Verordnung über die Umrechnung fremder Währung bei der Berechnung der Wechselsteuer vom 15. November 1940	962
F. Bank- und Börsenrecht.	
1. Gesetz über das Kreditwesen vom 25. September 1939	964
2. Gesetz über Formblätter für die Gliederung des Jahresabchlusses vom 11. Dezember 1935	986
3. Gesetz über die Prüfung von Jahresabschlüssen vom 3. Juni 1937	987
4. Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse von Kreditinstituten vom 7. Juli 1937	987
5. Zweite Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabchlusses der Kreditinstitute vom 18. Oktober 1939	990
6. Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren vom 4. Februar 1937	991
7. Verordnung über die Verwaltung und Anschaffung von Reichsschuldbuchforderungen vom 5. Januar 1940	1008
7a. Verordnung über die Behandlung von Anleihen des Deutschen Reichs im Bank- und Börsenverkehr vom 31. Dezember 1940	1011
8. Börsengesetz vom 27. Mai 1908	1012
G. Wettbewerb und gewerblicher Rechtsschutz.	
1. Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909	1036
2. Zugabeverordnung (Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft) vom 9. März 1932	1048
3. Gesetz über Preisnachlässe (Rabattgesetz) vom 25. November 1933	1050
4. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Preisnachlässe (Rabattgesetz) vom 21. Februar 1934	1054
5. Verordnung des Preiskommissars über Wettbewerb vom 21. Dezember 1934	1058

Übersicht des Inhalts.

	VII
	Seite
6. Gesetz über Wirtschaftswerbung vom 12. September 1933	1059
7. Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Wirtschaftswerbung vom 27. Oktober 1933	1060
8. Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Wirtschaftswerbung vom 19. Januar 1934	1063
9. Warenzeichengesetz vom 5. Mai 1936	1064
10. Gebrauchsmustergesetz vom 5. Mai 1936	1076
11. Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876	1085
12. Patentgesetz vom 5. Mai 1936	1092
13. Verordnung über das Berufungsverfahren beim Reichsgericht in Patentsachen vom 30. September 1936	1117
14. Verordnung über die Zuweisung der Patentstreitsachen an die Landgerichte vom 10. September 1936	1119
15. Gesetz, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 18. März 1904	1120
16. Gesetz über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901	1121
17. Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901	1130
18. Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907	1145

H. Wirtschaftsrecht.

I. Kartellrecht.

1. Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. November 1923	1157
2. Kartellnotverordnung (Fünfter Abschnitt der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller und sozialer Notstände) vom 26. Juli 1930	1164
3. Gesetz über die Errichtung von Zwangskartellen vom 15. Juli 1933	1165
4. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Errichtung von Zwangskartellen (Verfahren vor der Einigungsstelle) vom 6. Oktober 1933	1167

II. Recht des Einzelhandels.

1. Gesetz zum Schutze des Einzelhandels vom 12. Mai 1933	1169
2. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels vom 23. Juli 1934	1172
3. Verordnung zur Beseitigung der Übersetzung im Einzelhandel vom 16. März 1939	1174
4. Erste Anordnung zur Durchführung der Verordnung zur Beseitigung der Übersetzung im Einzelhandel vom 16. März 1939	1175
5. Zweite Anordnung zur Durchführung der Verordnung zur Beseitigung der Übersetzung im Einzelhandel vom 23. Dezember 1939	1181
6. Einheitspreisgesetze (Notverordnung zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932, 3. Teil)	1182

VIII

Übersicht des Inhalts.

	Seite
7. Verordnung über die durch die besondere Art der Preisstellung gekennzeichneten Geschäfte vom 24. Juli 1939	1184
8. Arbeitszeitordnung (Verkauf aus Automaten) vom 30. April 1938	1185
9. Ausführungsverordnung zum Gesetz über den Verkauf von Waren aus Automaten vom 14. August 1934	1185
10. Zweite Ausführungsverordnung zum Gesetz über den Verkauf von Waren aus Automaten vom 22. August 1936	1186

III. Preisrecht.

1. Gesetz zur Durchführung des Vierjahresplans (Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung) vom 29. Oktober 1936	1188
2. Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936	1190
3. Verordnung über Preisbindungen vom 23. November 1940	1191
4. Verordnung zur Verbilligung des Warenverkehrs vom 29. Oktober 1937	1195
5. Verordnung über den Handel und die Auftragsvermittlung bei öffentlichen Aufträgen vom 11. September 1940	1197

J. Übergangsrecht der neuen Gebietsteile.

I. Ostmark.

a) Handelsgesetzbuch und ergänzende Bestimmungen	
1. Dritte Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 14. Oktober 1938	1199
2. Vierte Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 24. Dezember 1938 (Abschnitte 1, 2, 5 und 6)	1201
3. Verordnung über Reichsmarkeröffnungsbilanzen und Umstellungsmaßnahmen im Lande Österreich (Umstellungsverordnung) vom 2. August 1938	1221
4. Zweite Verordnung über die Einführung der Eisenbahnverkehrsordnung im Lande Österreich vom 15. September 1938	1222
5. Verordnung zur Einführung des Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen im Lande Österreich vom 26. Juli 1938	1223
b) Kapitalgesellschaften und Genossenschaft	
1. Erste Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 11. April 1938	1226
2. Zweite Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 2. August 1938	1226
3. Verordnung über Reichsmarkeröffnungsbilanzen und Umstellungsmaßnahmen im Lande Österreich (Umstellungsverordnung) vom 2. August 1938	1234
4. Verordnung über tilgbare Aktien und Genussscheine bei den Aktiengesellschaften in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 29. Juni 1939	1247

5.	Verordnung zur Einführung des Anleihestodgesetzes im Lande Österreich vom 28. Februar 1939	1249
6.	Verordnung über die Verschmelzung von Genossenschaften in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 30. Juni 1939	1251
c)	Registerrecht	
1.	Vierte Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 24. Dezember 1938 (Abschnitte 3 und 4)	1255
d)	Binnenschiffahrtsrecht	
1.	Verordnung zur Einführung des Binnenschiffahrts- und Flößereirechts in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 11. Dezember 1939	1260
e)	Wechsel- und Scheckrecht	
1.	Verordnung über die Einführung des Wechselrechts im Lande Österreich vom 21. April 1938	1265
2.	Verordnung über die Einführung des Scheckrechts im Lande Österreich vom 21. April 1938	1267
3.	Zweite Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 27. April 1938	1269
f)	Bank- und Börsenrecht	
1.	Verordnung zur Einführung von Gesetzen über das Kredit- und Zahlungswesen im Lande Österreich vom 1. Oktober 1938	1270
2.	Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse von Kreditinstituten in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 15. Februar 1940	1272
3.	Verordnung zur Einführung des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren im Lande Österreich vom 21. Dezember 1938	1273
4.	Verordnung zur Einführung börsenrechtlicher Vorschriften in der Ostmark vom 11. August 1939	1274
g)	Wettbewerb und gewerblicher Rechtsschutz	
1.	Verordnung zur Einführung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und der Zugabeverordnung in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 18. Juni 1940	1280
2.	Verordnung zur Einführung des Rabattrechts in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 16. Februar 1940	1283
3.	Verordnung über die Einführung des Gesetzes über Wirtschaftswerbung im Lande Österreich vom 11. Juni 1938	1284
4.	Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz im Lande Österreich vom 28. April 1938	1285
5.	Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Patent- und Markenrechts in der Ostmark vom 20. September 1939	1287
6.	Verordnung über das Warenzeichenrecht aus Anlaß der Wiedervereinigung der Ostmark mit dem Deutschen Reich vom 18. Januar 1940	1289

	Seite
7. Verordnung über das Patent- und Gebrauchsmusterrecht aus Anlaß der Wiedervereinigung der Ostmark mit dem Deutschen Reich vom 27. Juli 1940	1295
h) Wirtschaftsrecht	
1. Verordnung über die Einführung des deutschen Kartellrechts im Lande Österreich vom 14. Juli 1938	1305
2. Verordnung zur Einführung von Arbeitszeitvorschriften (Verkauf aus Automaten) im Lande Österreich vom 7. Februar 1939	1307
3. Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen im Lande Österreich vom 29. März 1938	1308
II. Reichsgau Sudetenland.	
a) Handelsgesetzbuch und ergänzende Bestimmungen	
1. Dritte Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten vom 28. Februar 1939 (Abschnitte 1, 2, 5 und 6)	1310
2. Vierte Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten vom 11. Mai 1939	1329
3. Verordnung über Reichsmarkeröffnungsbilanzen und Umstellungsmaßnahmen in den sudetendeutschen Gebieten (Umstellungsverordnung) vom 9. Februar 1939	1331
4. Verordnung über die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in den sudetendeutschen Gebieten vom 19. November 1938	1331
b) Kapitalgesellschaften und Genossenschaft	
1. Erste Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten vom 3. Dezember 1938	1332
2. Zweite Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten vom 9. Februar 1939	1332
3. Verordnung über Reichsmarkeröffnungsbilanzen und Umstellungsmaßnahmen in den sudetendeutschen Gebieten (Umstellungsverordnung) vom 9. Februar 1939	1341
4. Verordnung über tilgbare Aktien und Genussscheine bei den Aktiengesellschaften in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 29. Juni 1939	1352
5. Verordnung über die Verschmelzung von Genossenschaften in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 30. Juni 1939	1352
6. Verordnung über die Umwandlung von Genossenschaften im Reichsgau Sudetenland vom 26. April 1940	1352
c) Registerrecht .	
1. Dritte Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten vom 28. Februar 1939 (Abschnitte 3 und 4)	1353
d) Binnenschiffahrtsrecht	
1. Verordnung zur Einführung des Binnenschiffahrts- und	

	Flößereirechts in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 11. Dezember 1939	1357
e)	Wechsel- und Scheckrecht	
	1. Verordnung über die Einführung des Wechselrechts in den sudetendeutschen Gebieten vom 10. Dezember 1938	1358
	2. Verordnung über die Einführung des Scheckrechts in den sudetendeutschen Gebieten vom 10. Dezember 1938	1361
	3. Zweite Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten vom 5. November 1938	1364
f)	Bank- und Börsenrecht	
	1. Verordnung zur Einführung von Gesetzen über das Kredit- und Zahlungswesen in den sudetendeutschen Gebieten vom 5. April 1939	1364
	2. Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse von Kreditinstituten in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 15. Februar 1940	1366
	3. Verordnung zur Einführung des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren in den sudetendeutschen Gebieten vom 28. Februar 1939	1366
g)	Wettbewerb und gewerblicher Rechtsschutz	
	1. Verordnung zur Einführung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und der Zugabeverordnung in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 18. Juni 1940	1367
	2. Verordnung zur Einführung des Rabattrechts in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 16. Februar 1940	1367
	3. Verordnung über die Einführung des Gesetzes über Wirtschaftsvererbung in den sudetendeutschen Gebieten vom 24. November 1938	1367
	4. Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz im Reichsgau Sudetenland vom 31. Januar 1940	1368
h)	Wirtschaftsrecht	
	1. Verordnung über die Einführung des deutschen Kartellrechts in den sudetendeutschen Gebieten vom 12. Januar 1939	1371
	2. Verordnung zur Einführung des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels im Reichsgau Sudetenland vom 8. Dezember 1940	1374
	3. Zweite Verordnung über die Einführung von Arbeitszeitvorschriften (Verkauf aus Automaten) in den sudetendeutschen Gebieten vom 21. Juni 1939	1375
	4. Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen im Reichsgau Sudetenland vom 22. Mai 1939	1375

III. Die in die Länder Preußen und Bayern und in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten Teile der sudetendeutschen Gebiete.

	1. Gesetz über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete vom 25. März 1939	1377
--	--	------

	Seite
2. Verordnung zur Einführung des Reichsrechts auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts, des Handelsrechts und der bürgerlichen Rechtspflege in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten Teilen der sudeten-deutschen Gebiete (Artikel 1 und 3) vom 24. Juni 1939	1378
3. Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz in den in die Länder Preußen und Bayern und in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten Teilen der ehemals sudeten-deutschen Gebiete vom 4. August 1939	1381
4. Zweite Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz in den in die Länder Preußen und Bayern und in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten sudeten-deutschen Gebietsteilen vom 23. August 1940	1382
5. Verordnung über die Einführung des Preisrechts in den in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau und in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudeten-deutschen Gebietsteilen vom 27. Juni 1939	1383

IV. Memelland.

1. Gesetz über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich vom 23. März 1939	1383
2. Verordnung über Reichsmarkeröffnungsbilanzen und Umstellungsmaßnahmen im Memelland (Umstellungsverordnung) vom 5. Mai 1939	1384
3. Verordnung über Übergangsmaßnahmen beim Inkrafttreten des deutschen Kreditwesenrechts im Memelland vom 19. April 1939	1393

V. Danzig.

1. Gesetz über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939	1394
2. Verordnung über das Inkrafttreten von Rechtsvorschriften aus dem Geschäftsbereich des Reichsministers der Justiz im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 23. Dezember 1939	1394
3. Verordnung zur Einführung attienrechtlicher Vorschriften im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 16. Januar 1940	1396
4. Verordnung über Reichsmarkeröffnungsbilanzen und Umstellungsmaßnahmen im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig (Umstellungsverordnung) vom 16. Januar 1940	1400
5. Durchführung der Handelsregisterverfügung in dem Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig. Allgem. Verordnung des Reichsjustizministers vom 21. Dezember 1939	1409
6. Verordnung über die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 22. September 1939	1412
7. Verordnung über Maßnahmen aus Anlaß der Einführung des Reichsrechts und des preußischen Landesrechts in dem Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 30. Dezember 1939	1412

	Seite
8. Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 16. November 1939	1413
9. Verordnung über die Einführung des Preisrechts in der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 12. Dezember 1939	1414

VI. Ostgebiete.

1. Erlaß des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 . . .	1415
1a. Verordnung über Reichsmarkteröffnungsbilanzen und Umstellungsmaßnahmen in den eingegliederten Ostgebieten (Umstellungsverordnung vom 3. Februar 1941)	1415
1b. Verordnung zur Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in den eingegliederten Ostgebieten vom 30. Dezember 1940	1423
2. Zweite Verordnung über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts in den eingegliederten Ostgebieten vom 3. Februar 1940	1423
3. Dritte Verordnung über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts in den eingegliederten Ostgebieten vom 6. April 1940	1424
3a. Verordnung zur Einführung des Wechsel- und des Scheckrechts in den eingegliederten Ostgebieten vom 9. Dezember 1940	1425
4. Zweite Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten vom 7. Januar 1940	1426
5. Verordnung über die Einführung von Gesetzen über das Kredit- und Zahlungsverwesen in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. Mai 1940	1427
6. Verordnung über die Einführung des Gesetzes über Wirtschaftsverbung in den eingegliederten Ostgebieten vom 28. Mai 1940	1428
7. Verordnung über die Einführung des deutschen Kartellrechts in den eingegliederten Ostgebieten vom 3. Mai 1940	1429
8. Verordnung über die Einführung des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. August 1940	1430
9. Verordnung zur Einführung von Arbeitsschutzrecht (Verkauf aus Automaten) in den eingegliederten Ostgebieten vom 5. September 1940	1431
10. Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. Januar 1940	1432
10a. Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen in den eingegliederten Ostgebieten vom 12. Dezember 1940	1432
11. Verordnung über die Einführung gesetzlicher Bestimmungen über den Güterkraftverkehr in den eingegliederten Ostgebieten vom 27. September 1940	1433

VII. Copen, Malmehj und Moresnet.

1. Erlaß des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung der Wiedervereinigung der Gebiete von Copen, Malmehj und Moresnet mit dem Deutschen Reich vom 23. Mai 1940	1434
---	------

	Seite
2. Verordnung über bürgerlich-rechtliche Überleitungs- schriften für die Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet vom 3. September 1940	1435
3. Verordnung über Reichsmarkteröffnungsbilanzen und Um- stellungsmaßnahmen in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet (Umstellungsverordnung) vom 8. Oktober 1940	1444
4. Verordnung zur Einführung der Kredit- und Versicherungs- aufsicht in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet vom 23. Juli 1940	1450
5. Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet vom 18. Juli 1940	1451
6. Verordnung zur Anpassung der Vorschriften über Er- richtungs- und Erweiterungsverbote aus Anlaß der Ein- führung des Zwangsartellrechts in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet vom 21. August 1940	1452
7. Verordnung über die Preisbildung in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet vom 12. Juni 1940	1453
8. Verordnung über die Einführung des Preisrechts in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet vom 26. August 1940	1453

K. Kriegrecht.

1. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Rechts der Handelsgesellschaften und der Erwerbs- und Wirt- schaftsgenossenschaften vom 4. September 1939	1454
1a. Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Handelsrechts während des Krieges vom 4. Oktober 1940	1460
1b. Zweite Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Ge- biete des Handelsrechts während des Krieges vom 7. Ja- nuar 1941	1461
2. Verordnung über die Befreiung von der Einhaltung handels- rechtlicher Vorschriften vom 15. Januar 1940	1463
3. Verordnung zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Handelsrechts vom 24. Januar 1940	1464
4. Verordnung über die Befreiung von der Einhaltung firmen- rechtlicher Vorschriften bei der Heimkehr Volksdeutscher ins Reich vom 18. April 1940	1465
5. Verordnung über die Abwicklung von Lieferverträgen vom 20. April 1940	1465
6. Verjährungsvorschriften der Verordnung über die Vertrags- hilfe des Richters aus Anlaß des Krieges (Vertragshilfe- verordnung) vom 30. November 1939	1471
7. Verordnung über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts vom 18. September 1939	1473
8. Verordnung über die weitere Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts vom 28. September 1939	1473
9. Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. Januar 1940	1474

Übersicht des Inhalts.

	XV Seite
10. Allgem. Verfügung über die Verwaltung von Unternehmen, die unter maßgebendem feindlichen Einfluß stehen, vom 20. Juni 1940	1482
11. Verordnung über gewerbliche Schutzrechte britischer Staats- angehöriger vom 26. Februar 1940	1490
12. Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939	1493
13. Erste Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschaftsverordnung vom 16. September 1939	1497
14. Zweite Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschaftsverordnung vom 12. Oktober 1939	1498
15. Durchführungsverordnung zum Abschnitt IV der Kriegs- wirtschaftsverordnung vom 11. Oktober 1939	1499
15a. Zweite Durchführungsverordnung zum Abschnitt IV der Kriegswirtschaftsverordnung vom 8. Dezember 1940	1500
16. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts vom 1. September 1939	1501
17. Zweite Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts vom 9. November 1940	1504
18. Änderungen und Ergänzungen der Eisenbahn-Verkehrs- ordnung vom 8. September 1938 im Kriege	1506
Sachregister	1510
Nachtrag	1543

Verzeichnis der Gesetzesstellen, die in den Anmerkungen abgedruckt sind.

1. Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934:		
§§ 1—3 Anm. zu B 1, 70	S.	426
§ 14, § 20, §§ 56—62 Anm. zu A 1, 66	S.	44
2. Verordnung über Bilanzierungsvereinfachungen für eingetragene Genossenschaften vom 4. Mai 1933:		
Anm. zu B 19, 33	S.	677
3. Verordnung zur Neuregelung der im Handelsgesetzbuche sowie in der Gewerbeordnung vorgesehenen Gehaltsgrenzen vom 23. Oktober 1923:		
Anm. zu A 1, 68	S.	48
4. Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869:		
§ 34b Anm. zu A 1, 7	S.	6
§§ 122—124a Anm. zu D 1, 25	S.	820
§§ 133b—d Anm. zu D 1, 20	S.	818
5. Verordnung über Handelsklassen (Kap. V der Notverordnung vom 1. Dezember 1930):		
Anm. zu A 7, 28	S.	272
6. Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 12. November 1938:		
§ 1 Anm. zu A 1, 7	S.	6
7. Konkursordnung vom 10. Februar 1877:		
§§ 207—208 Anm. zu B 1, 83	S.	483
§§ 239—241 Anm. zu B 6, 83	S.	616
8. Gesetz über die Fristen für die Kündigung von Angestellten vom 9. Juli 1926:		
Anm. zu A 1, 66	S.	43
9. Gesetz über die Neubezeichnung von Blättern für öffentliche Bekanntmachungen vom 15. Juni 1933:		
§§ 1—2 Anm. zu J I c 1, 1	S.	1255
10. Gesetz über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft vom 16. Juli 1927:		
§ 4 Anm. zu A 1, 66	S.	48
11. Verordnung über die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Kostenordnung vom 23. März 1936:		
Anm. zu C 1, 28	S.	758

Verzeichnis der Gesetzesstellen, die in den Anm. abgedruckt sind. XVII

12. Postordnung vom 20. Januar 1929:	
§ 20 Abs. 1 Anm. zu E 1, 79.	S. 900
13. Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931:	
§§ 160—162 Anm. zu A 1, 38	S. 30
14. Reichsbankgesetz vom 15. Juni 1939:	
§ 19 Anm. zu E 3, 4	S. 911
15. Dritte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. Juni 1938:	
Art. 1 §§ 1—6 Anm. zu A 1, 7.	S. 7
16. Gesetz über die Beschäftigung Schwer- beschädigter vom 12. Januar 1923:	
§ 13 Anm. zu A 1, 66.	S. 47
17. Vertragshilfeverordnung vom 30. November 1939:	
§ 10 Abs. 2, 4, §§ 11, 12 Abs. 1, § 13 Abs. 4, §§ 14, 16, 17, 18 Abs. 1, 4, §§ 20—23, § 24 Abs. 1, §§ 29, 33—35 Anm. zu K 5, 7	S. 1467
18. Gesetz betr. die Erleichterung des Wechsel- protestes vom 30. Mai 1908:	
§ 4 Anm. zu E 1, 79	S. 900
19. Verordnung über die Einberufung zu Übungen der Wehrmacht vom 25. November 1935/28. März 1936:	
§ 3 Anm. zu A 1, 72	S. 52

Verzeichnis der Abkürzungen.

Anm.	= Anmerkung.
AbzG.	= Ges. betr. die Abzahlungsgefächäfte.
ADSp.	= Allgemeine deutsche Spediteurbedingungen.
AG.	= Aktiengesellschaft.
AktG.	= Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien.
ADG.	= Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit.
Art.	= Artikel.
Bayr. ObL.	= Bayerisches Oberstes Landesgericht.
Bl. f. Rpfl.	= Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts.
BGB.	= Bürgerliches Gesetzbuch.
BGBI.	= Bundesgesetzblatt.
DFG.	= Deutsche Freiwillige Gerichtsbarkeit.
DT.	= Deutsche Justiz.
DTZ.	= Deutsche Juristen-Zeitung.
DMotZ.	= Deutsche Notar-Zeitschrift.
DR.	= Deutsches Recht, Wochenausgabe
DurchfVO.	= Durchführungsverordnung.
EG.	= Einführungsgesetz.
EBD.	= Eisenbahnverkehrsordnung.
FGG.	= Reichsgesetz über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit.
GenG.	= Genossenschaftsgesetz.
GenReg.	= Genossenschaftsregister.
GenRegVO.	= Verordnung über das Genossenschaftsregister.
GmbH.	= Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
GmbHG.	= Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.
Gruch.	= Gruchots Beiträge.
GVG.	= Gerichtsverfassungsgesetz.
HGB.	= Handelsgesetzbuch.
HdMchr.	= Höldeheims Monatschrift.
HRR.	= Höchstrichterliche Rechtsprechung.
FFG.	= Jahrbuch für Entscheidungen in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit.
JMBl.	= Justizministerialblatt.
JRd.	= Juristische Rundschau.
JW.	= Juristische Wochenschrift.
KG.	= Kammergericht.
KGZ.	= Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts.
KD.	= Konfuzsordnung.
LG.	= Landgericht.

LitU.	= Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst.
LZ.	= Leipziger Zeitschrift.
OffHandG., auch DUG.	= offene Handelsgesellschaft.
DUG.	= Sammlung der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, auch Oberlandesgericht.
PatG.	= Patentgesetz.
RAbO.	= Reichsabgabenordnung.
RArbG.	= Reichsarbeitsgericht, auch amtliche Sammlung der Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts.
Recht	= Zeitschrift „Das Recht“, jetzt Beilage zur Deutschen Justiz.
RErbhG.	= Reichserbhofgericht.
RG.	= Reichsgericht, auch Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
RGBl. I (II)	= Reichsgesetzbl. Teil I (II).
RegG.	= Registergericht.
RGSt.	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
RGZ.	= Reichsjustizamt, Entscheidungssammlung in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
RM.	= Reichsminister der Justiz.
ROHG.	= Entscheidungssammlung des Reichsoberhandelsgerichts.
Rspr.	= Rechtsprechung.
SeuffA.	= Seufferts Archiv.
StGB.	= Strafgesetzbuch.
StPO.	= Strafprozeßordnung.
UWG.	= Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.
VerlG.	= Verlagsgesetz.
VglO.	= Vergleichsordnung.
VfV.	= Vertragshilfeverordnung.
VO.	= Verordnung.
Warn.	= Warneher, Rechtsprechung des Reichsgerichts.
WG.	= Wechselgesetz.
ZPO.	= Zivilprozeßordnung.

A. Handelsgesetzbuch und ergänzende Bestimmungen.

A. I. Handelsgesetzbuch.

Vom 10. Mai 1897¹⁾.

(RGBl. S. 219).

Ab 1. Oktober 1938 gültige Fassung.

Erstes Buch.

Handelsstand.

Erster Abschnitt.

Kaufleute.

§ 1. (1) Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuchs ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt²⁾ ³⁾ ⁴⁾.

1) In Kraft seit 1. 1. 1900.

2) Auch die Ehefrau, mag sie mit oder ohne Genehmigung des Mannes das Handelsgewerbe betreiben. Die Verfassung der ehemännlichen Genehmigung, die im Güterrechtsregister eingetragen sein muß, hat lediglich Einfluß auf die Vermögenshaftung, §§ 1405 ff. BGB. Der Erwerb der Ehefrau aus dem Handelsgewerbe wird Vorbehaltsgut, nicht jedoch das Geschäft selbst und das darin angelegte Stammvermögen. Hinsichtlich dieses hat sich der Ehemann jedoch für die Dauer des Geschäftsbetriebes mit seiner Einwilligung zum Betriebe seines Ruhestands- und Verwaltungsrechts begeben. RG. 127, 115. Ein Minderjähriger kann ebenfalls Kaufmann sein. Es gelten für ihn die Bestimmungen des BGB. über die gesetzliche Vertretung. Er kann vom gesetzlichen Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts ermächtigt werden. § 112 BGB.; RG. JW. 1937, 470.

3) Kaufmann ist grundsätzlich, wer im eigenen Namen ein Handelsgewerbe betreibt und die Rechte und Pflichten übernimmt, die aus dem Geschäftsbetriebe entstehen. Der Betrieb kann auch gänzlich für Rechnung eines anderen geführt werden. Wirtschaftliche Selbständigkeit und Unabhängigkeit brauchen grundsätzlich nicht vorzuliegen. RG. 99, 158; RG. JW. 1935, 947. Gewinnaussicht ist selbstverständliche Voraussetzung. RG. 138, 16. Die Kaufmannseigenschaft kann wegen Strohmannseigenschaft des als Geschäftsinhaber Auftretenden nur beim Vorliegen ganz besonderer Umstände verneint werden. RG. JFG. 18, 308; auch RG. 84, 304.

4) Mit der Einstellung des Handelsgewerbes geht die Kaufmannseigenschaft unter. RG. 13, 151.

(2) Als Handelsgewerbe gilt jeder Gewerbebetrieb⁵⁾, der eine der nachstehend bezeichneten Arten von Geschäften zum Gegenstande hat⁶⁾:

1. die Anschaffung und Weiterveräußerung⁷⁾ von beweglichen Sachen (Waren)⁸⁾ oder Wertpapieren⁹⁾, ohne Unterschied, ob die Waren unverändert oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräußert werden;
2. die Übernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung von Waren⁸⁾ für andere, sofern der Betrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht¹⁰⁾;
3. die Übernahme von Versicherungen gegen Prämie¹¹⁾;
4. die Bankier- und Geldwechslergeschäfte¹²⁾ ¹³⁾;
5. die Übernahme der Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See, die Geschäfte der Frachtführer oder der zur Beförderung von Personen zu Lande oder auf Binnengewässern be-

5) Gewerbebetrieb s. gewerbl. Unternehmen, Anm. zu § 2 HGB.

6) Die unter § 1 Abs. 2 fallenden Handelsgewerbetreibenden sind Kaufleute ohne Rücksicht darauf, ob sie im Handelsregister eingetragen sind oder nicht. Über die Verpflichtung zur Eintragung siehe § 29 HGB.

7) Anschaffung und Weiterveräußerung gehören zusammen. Als selbständiges Handelsgewerbe kann nicht etwa lediglich die Anschaffung von Waren oder lediglich die Weiterveräußerung betrieben werden. Zwei solche Unternehmungen sind in Wirklichkeit untrennbare Teile eines einheitlichen Handelsgewerbes. R. G. JZ. 1936, 1680.

8) Waren sind bewegliche körperliche Sachen, die Gegenstand des Handelsverkehrs sind oder die nach der Anschauung des Verkehrs als Gegenstände des Warenumsatzes in Betracht kommen können. Nicht erforderlich ist, daß sie zum regelmäßigen Absatz vom Kaufmann bestimmt sind. R. G. 130, 85.

9) d. i. Inhabers- und Orderpapiere, nicht Forderungen, die durch Zession übertragen werden (R. G. 67, 90). Nicht GmbH-Anteile. R. G. 80, 102. Wohl aber Kuxe (R. G. 54, 351; 74, 163), auch Kettapapiere größerer öffentlicher Anleihen (R. G. 106, 160).

10) S. Anm. zu § 4 HGB.

11) Die Verhältnisse der Versicherungsunternehmungen regelt das Gesetz vom 6. 6. 1931 über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Hausparcassen (R. GBl. I S. 315). Die Rechtsbeziehungen zu den Versicherungsnehmern behandelt das Gesetz über den Versicherungsvertrag v. 30. 5. 1908 (R. GBl. 263).

12) Kommunale Sparkasse nur dann, wenn sie regelmäßige Überschüsse erzielen will, die nicht nur zur Bildung von Reserven verwendet werden sollen, und wenn sich ihre regelmäßige Tätigkeit auch auf die Besorgung von eigentlichen Bankiergeschäften erstreckt. R. G. 116, 227. Nicht hierunter fallen Pfandleiher und Pfandleihanstalten. R. D. H. G. 24, 34; R. J. W. 4, 154.

13) Bgl. dazu das Reichsgesetz über das Kreditwesen v. 25. 9. 1939 (R. GBl. I S. 1955).

stimmten Anstalten sowie die Geschäfte der Schleppliffahrtsunternehmer;

6. die Geschäfte der Kommissionäre, der Spediteure oder der Lagerhalter;
7. die Geschäfte der Handlungsagenten oder der Handelsmäkler;
8. die Verlagsgeschäfte¹⁴⁾ sowie die sonstigen Geschäfte des Buch- oder Kunsthandels;
9. die Geschäfte der Druckereien, sofern ihr Betrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht¹⁵⁾.

§ 2. Ein gewerbliches Unternehmen¹⁶⁾, das nach Art und Umfang¹⁷⁾ einen in kaufmännischer Weise¹⁸⁾ eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert¹⁹⁾, gilt, auch wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 nicht vorliegen, als Handelsgewerbe im Sinne dieses Gesetzbuchs, sofern die Firma des Unternehmers in das Handelsregister eingetragen worden ist²⁰⁾. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Eintragung nach den für die Eintragung kaufmännischer Firmen geltenden Vorschriften herbeizuführen²¹⁾.

14) Der Selbstverleger ist nur Kaufmann, wenn Gewerbsmäßigkeit vorliegt. R.G. 5, 67.

15) Auch photographische Anstalten für Vielfältigungszwecke. R.Z.N. 6, 51.

16) Nicht nur Handel, sondern jede selbständige gewerbl. Tätigkeit, die planmäßig als dauernde berufsmäßige Einnahmequelle ausgeübt wird. R.G. 66, 51; 74, 150. Nicht dazu gehören die freien Berufe (Ärzte, Anwälte, Schriftsteller usw.), ferner nicht wissenschaftliche und künstlerische Unternehmungen (z. B. Theater) (vgl. R.G. 75, 52), sofern nicht der Erwerbzzweck überwiegt. D.V.G. 8, 249. Häuserverwaltung ist kein Gewerbe i. S. des § 2 H.G.B. R.G.Z.N. 1932, 752, wohl aber Treuhänder (J.F.G. 9, 104 ff.) und Steuerberater (J.F.G. 11, 140).

17) Art u. Umfang eines Betriebes erfordern kaufmännische Einrichtungen, wenn ohne dieselben der Überblick über das Geschäft und die für den Rechtsverkehr erforderliche Ordnung nicht aufrechterhalten werden kann. Bei der Prüfung kommen in Betracht: Umfang, Zahl und Bedeutung der Geschäfte, Betriebskapital, Zahl und Art der gewerbl. Hilfsmittel, Wechselverkehr, Einräumung und Inanspruchnahme von Krediten, Zahl der beschäftigten Personen usw. BayObL.G. J.F.G. 7, 143; R.G. J.N. 1907, 55.

18) Kaufm. Buchführung und Korrespondenz, Kassensführung, Inventur, Bilanz usw.

19) Entscheidend ist, ob diese Einrichtungen erforderlich, nicht ob sie tatsächlich vorhanden sind. Umgekehrt macht das äußere Auftreten als Kaufmann noch nicht zu einem solchen. R.G. 89, 163.

20) Im Gegensatz zu § 1 begründet hier erst die Eintragung die Kaufmannseigenschaft.

21) Erzwingbar nach § 14 H.G.B.

§ 3. (1) Auf den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft²²⁾ finden die Vorschriften der §§ 1, 2 keine Anwendung.

(2) Ist mit dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft ein Unternehmen verbunden, das nur ein Nebengewerbe²³⁾ des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs darstellt, so findet auf dieses der § 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Unternehmer berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, die Eintragung in das Handelsregister herbeizuführen; werden in dem Nebengewerbe Geschäfte der im § 1 bezeichneten Art geschlossen, so gilt der Betrieb dessenungeachtet nur dann als Handelsgewerbe, wenn der Unternehmer von der Befugnis, seine Firma gemäß § 2 in das Handelsregister eintragen zu lassen, Gebrauch gemacht hat. Ist die Eintragung erfolgt, so findet eine Löschung der Firma nur nach den allgemeinen Vorschriften statt, welche für die Löschung kaufmännischer Firmen gelten.

§ 4²⁴⁾. (1) Die Vorschriften über die Firmen²⁵⁾, die Handelsbücher und die Procura finden auf Handwerker²⁶⁾ sowie auf Per-

22) Über Eingliederung des Gartenbaues siehe *U. v. d. R. Z. M.* v. 27. 2. 1936 (*D. Z.* S. 359).

23) Ein Nebenunternehmen liegt nur vor, wenn es in unmittelbarer Beziehung zum Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft steht und sich als Ausfluß desselben darstellt. *R. G.* 130, 233.

24) Auf die im § 4 bezeichneten Gewerbetreibenden (Minderkaufleute) finden keine Anwendung die §§ 17—37, 38—47 und 48—53 *HGB.*, nach § 351 auch nicht die §§ 348—350 *HGB.*

25) Der Name, unter dem der Minderkaufmann seine Geschäfte betreibt, ist keine Firma. Der Minderkaufmann, der für sein Geschäft einen ihm nicht zustehenden Namen führt und dadurch den Anschein einer Firmenführung hervorruft, gilt noch nicht als Vollkaufmann. Er kann sich unter Umständen dem gutgläubigen Dritten nach §§ 123, 826 *BGB.* schadensersatzpflichtig machen. *R. G.* 55, 83. Einwirkung des Reg.-Gerichts zur Unterlassung nach § 37 *HGB.*

26) Der Handwerker, d. i. wer gewerbs- und handwerksmäßig bewegl. Sachen be- oder verarbeitet, ist nie Vollkaufmann, auch nicht der Großhandwerker. Unter § 4 fallen die Warenhandwerker, die in Ausübung ihres Handwerks Waren anschaffen und nach Be- oder Verarbeitung weiter veräußern (§ 1 Abs. 2 Ziff. 1) (z. B. Bäcker, Fleischer), und die Lohnhandwerker, die für andere Waren be- oder verarbeiten (§ 1 Abs. 2 Ziff. 2), z. B. Buchbinder, Maurer, Anstreicher, Fließschuster. Liste der Gewerbe, die handwerksmäßig betrieben werden können, s. Reichsministerialblatt 1934 S. 765.

Ist der Betrieb aber seinem Gesamtcharakter nach (sowohl nach der technischen wie nach der kaufmännischen Seite) kein handwerksmäßiger mehr, dann findet § 4 keine Anwendung. Das ist der Fall beim Fabrikbetrieb. Entscheidend ist nicht der Umfang, sondern die Art, wie das Unternehmen geführt wird: Leitung durch einen Handwerksmeister, persönliche Mitarbeit desselben, Verhältnis zu seinen

sonen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht²⁷⁾, keine Anwendung.

(2) Durch eine Vereinigung zum Betrieb eines Gewerbes, auf welches die bezeichneten Vorschriften keine Anwendung finden, kann eine offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft nicht begründet werden²⁸⁾.

(3) Die Landesregierungen sind befugt, Bestimmungen zu erlassen, durch welche die Grenze des Kleingewerbes auf der Grundlage der nach dem Geschäftsumfange bemessenen Steuerpflicht oder in Ermangelung einer solchen Besteuerung nach anderen Merkmalen näher festgesetzt wird²⁹⁾.

§ 5. Ist eine Firma im Handelsregister eingetragen, so kann gegenüber demjenigen, welcher sich auf die Eintragung beruft, nicht geltend gemacht werden, daß das unter der Firma betriebene Gewerbe kein Handelsgewerbe sei oder daß es zu den im § 4 Abs. 1 bezeichneten Betrieben gehöre³⁰⁾.

Gehilfen, Art und Maß der Arbeitsteilung, Verwendung von un-
gelernten oder angefertnten Arbeitern, Verwendung von Maschinen-
kraft, Benutzung des Kredits im Wechselverkehr usw. RG. 66, 7; RGZ.
27, A 300; 35, A 142; 49, 94; RG. in JW. 1926, 2980; 1936, 3127. Der
Gesamtcharakter des Handwerksbetriebes entfällt auch, wenn in über-
wiegendem Maße fertigerbezogene Ware veräußert wird. Der Inhaber
eines solchen Geschäfts ist, wenn der nichthandwerkliche Teil den Um-
fang des Kleingewerbes übersteigt, Vollkaufmann (vgl. RG. JW. 1926,
2930), wobei auch zu berücksichtigen ist, inwieweit der Handwerksbetrieb
durch seine Verbindung mit dem übrigen Betriebe dessen Führung vom
kaufmännischen Standpunkt aus schwieriger gestaltet. (RG. HR. 36,
990).

27) Bezieht sich nicht auf Handwerker (RGZ. 35, A 142; a. M.
RZA. 12, 125). Ein Kleingewerbe liegt vor, wenn der Betrieb nach
Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Ge-
schäftsbetrieb im Sinne des § 2 nicht erfordert. Die Größe des Umsatzes
allein ist nicht entscheidend (RGSt. 35, 269; RGZ. 49, 94; RG. JW.
1936, 1684; JFG. 18, 1).

28) Solche Gesellschaften sind nach §§ 705 ff. BGB. zu beurteilen.

29) Bisher nicht ergangen.

30) § 5 schützt ebenso wie § 15 das Vertrauen auf die Richtigkeit
der im Handelsregister verlaublichen Erklärungen eines Geschäftsinhabers.
Auch die Gesellschafter einer Handelsgesellschaft dürfen sich auf diese
Bestimmung im Verhältnis zu einander berufen. RG. 50, 154. Die Ver-
mutung des § 5 ergreift selbst den Fall, daß die Firma zu Unrecht geführt
wurde. HR. 37, 457. Gilt nur für rechtsgeschäftliche Handlungen,
nicht bei unerlaubten, außerhalb des Geschäftsverkehrs liegenden Hand-
lungen. Vgl. RG. 93, 240.

§ 6. (1) Die in Betreff der Kaufleute gegebenen Vorschriften finden auch auf die Handelsgesellschaften³¹⁾ Anwendung.

(2) Die Rechte und Pflichten eines Vereins, dem das Gesetz ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Unternehmens die Eigenschaft eines Kaufmanns beilegt³²⁾, werden durch die Vorschrift des § 4 Abs. 1 nicht berührt.

§ 7. Durch die Vorschriften des öffentlichen Rechtes, nach welchen die Befugnis zum Gewerbebetrieb ausgeschlossen oder von gewissen Voraussetzungen abhängig gemacht ist, wird die Anwendung der die Kaufleute betreffenden Vorschriften dieses Gesetzbuchs nicht berührt³³⁾ ³⁴⁾.

31) Handelsgesellschaften sind: offene Handelsges., Kommanditgesellschaft, Aktienges., Kommanditgef. a. Aktien, Ges. m. b. H. Die Genossenschaft gilt als Kfm. (§ 17 GenGes.), ebenso der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (§ 16 des Versicherungsaufsichtsgesetzes).

32) b. f. AktGes., Kommanditgef. a. Aktien, GmbH. u. Genossenschaft.

33) Ist nach den Vorschriften des öffentl. Rechts (z. B. Einzelhandelschutzgesetz) die Befugnis zum Gewerbebetrieb von einer Genehmigung abhängig gemacht, so darf das RegGericht vor der Eintragung der Fa. den Nachweis dieser Genehmigung doch nur dann verlangen, wenn eine Sondervorschrift die vorgängige Weibringung für erforderlich erklärt. R. G. JZG. 18, 87; a. U. UG. Hamburg JZB. 1936, 1226; vgl. auch JZG. 17. 53 (55).

34) Für **jüdische Gewerbebetriebe** gilt § 34 b der Gewerbeordnung in der Fass. des Gef. v. 6. 7. 1938 (RGBl. I S. 823):

„Juden und jüdischen Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit ist der Betrieb nachfolgender Gewerbe unterlagt:

- a) des Bewachungsgewerbes,
- b) der gewerbsmäßigen Auskunftserteilung über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten,
- c) des Handels mit Grundstücken,
- d) der Geschäfte gewerbsmäßiger Vermittlungsagenten für Immobiliverträge und Darlehen, sowie des Gewerbes der Haus- und Grundstücksverwalter,
- e) der gewerbsmäßigen Heiratsvermittlung mit Ausnahme der Vermittlung von Ehen zwischen Juden oder zwischen Juden und jüdischen Mischlingen ersten Grades,
- f) des Fremdenführergewerbes.“

Ferner bestimmt § 1 der VO. zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 12. 11. 1938 (RGBl. I S. 1580):

„(1) Juden (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1333) ist vom 1. Januar 1939 ab der Betrieb von Einzelhandelsverkaufsstellen, Versandgeschäften oder Bestellskontoren sowie der selbständige Betrieb eines Handwerks unterlagt.

(2) Ferner ist ihnen mit Wirkung vom gleichen Tage verboten, auf

Zweiter Abschnitt. Handelsregister³⁶).

§ 8. Das Handelsregister³⁶) wird von den Gerichten³⁷) geführt.

Märkten aller Art, Messen oder Ausstellungen Waren oder gewerbliche Leistungen anzubieten, dafür zu werben oder Bestellungen darauf anzunehmen.

(3) Jüdische Gewerbebetriebe (Dritte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. Juni 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 627), die entgegen diesem Verbot geführt werden, sind polizeilich zu schließen.“

Über jüdische Gewerbebetriebe sagt Artikel 1 der 3. B.D. zum Reichsbürgergesetz v. 14. 6. 1938 (RGBl. I S. 627):

„§ 1. (1) Ein Gewerbebetrieb gilt als jüdisch, wenn der Inhaber Jude (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1333) ist.

(2) Der Gewerbebetrieb einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft gilt als jüdisch, wenn ein oder mehrere persönlich haftende Gesellschafter Juden sind.

- (3) Der Gewerbebetrieb einer juristischen Person gilt als jüdisch,
- a) wenn eine oder mehrere von den zur gesetzlichen Vertretung berufenen Personen oder eines oder mehrere von den Mitgliedern des Aufsichtsrats Juden sind,
 - b) wenn Juden nach Kapital oder Stimmrecht entscheidend beteiligt sind. Entscheidende Beteiligung nach Kapital ist gegeben, wenn mehr als ein Viertel des Kapitals Juden gehört; entscheidende Beteiligung nach Stimmrecht ist gegeben, wenn die Stimmen der Juden die Hälfte der Gesamtstimmzahl erreichen.

(4) Die Vorschriften des Abs. 3 gelten entsprechend für bergrechtliche Gesellschaften, die keine Rechtsfähigkeit besitzen.

§ 2. Wenn bei einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien am 1. Januar 1938 kein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats Jude war, so wird vermutet, daß Juden nach Kapital oder Stimmrecht nicht entscheidend beteiligt (§ 1 Abs. 3 Buchstabe b) sind. Die gegenteilige Vermutung gilt, wenn an dem genannten Tage ein oder mehrere Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats Juden waren.

§ 3. Ein Gewerbebetrieb gilt auch dann als jüdisch, wenn er tatsächlich unter dem beherrschenden Einfluß von Juden steht.

§ 4. (1) Die Zweigniederlassung eines jüdischen Gewerbebetriebs gilt als jüdischer Gewerbebetrieb.

(2) Die Zweigniederlassung eines nichtjüdischen Gewerbebetriebs gilt als jüdischer Gewerbebetrieb, wenn der Leiter oder einer von mehreren Leitern der Zweigniederlassung Jude ist.

§ 5. Der Reichswirtschaftsminister kann mit Wirkung bis 1. April 1940 von der Vorschrift des § 1 Abs. 3 Buchstabe a Ausnahmen bewilligen.

§ 6. Die Vorschriften der §§ 1, 3 und 4 finden auf Vereine, Stiftungen, Anstalten und sonstige Unternehmen, die nicht Gewerbebetriebe sind, entsprechende Anwendung.“

§ 9. (1) Die Einsicht des Handelsregisters sowie der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke ist jedem gestattet^{38, 39}).

(2) Von den Eintragungen kann eine Abschrift gefordert werden; das gleiche gilt in Ansehung der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke, sofern ein berechtigtes Interesse glaubhaft⁴⁰ gemacht wird. Die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

⁴¹ (3) Der Nachweis, wer der Inhaber einer in das Handelsregister eingetragenen Firma eines Einzelkaufmanns ist, kann Behörden gegenüber durch ein Zeugnis des Gerichts über die Eintragung geführt werden. Das gleiche gilt von dem Nachweis der Befugnis zur Vertretung eines Einzelkaufmanns oder einer Handelsgesellschaft.

(4) Das Gericht hat auf Verlangen eine Bescheinigung darüber zu erteilen, daß bezüglich des Gegenstandes einer Eintragung weitere Eintragungen nicht vorhanden sind oder daß eine bestimmte Eintragung nicht erfolgt ist⁴²).

35) Einzelheiten des Verfahrens s. unter C Registerrecht.

36) Das HandReg. steht nur für die im Gesetz vorgesehenen Eintragungen offen und ist nicht dazu bestimmt, ein lückenloses Bild der Verhältnisse einer eingetragenen Firma und ihres Inhabers zu geben. Unzulässig daher Eintragung von Testamentsvollstreckung, Nachlasspflegschaft, Nachlassverwaltung, Vormundschaft, Entmündigung (RG. 132, 138 ff.), der Nacherfolge (OLG. München, DFG. 41, 11 gegen RZM. 17, 89; HRM. 33, 830), der Kapitalbeteiligung der Gesellschafter einer off. Ges. (RG. JW. 1936, 2933) und des Gegenstandes ihres Unternehmens (RG. JW. 1934, 1730), von güterrechtlichen Verhältnissen (RG. 63, 249). Das HandReg. dient nur der Kundgebung von Rechtsverhältnissen, welche bereits begründet sind oder mindestens mit der Anmeldung begründet werden sollen. Es ist nicht dazu bestimmt, die bloße Möglichkeit dereinst entstehender Verhältnisse anzukündigen oder den künftigen Gebrauch einer Firma zu sichern. RG. 22, 58.

37) Nach § 125 FGG. sind die Amtsgerichte zuständig.

38) Gebührenfrei, § 83 der Kostenordnung v. 25. 11. 1935 (RGBl. I 1371). Das RegGer. hat nicht zu prüfen, zu welchem Zwecke die Einsicht begehrt wird. RG. FFG. 9, 94.

39) Durch das Gesetz v. 30. 9. 1936 (RGBl. I 853) ist der Reichsjustizminister ermächtigt, durch Verwaltungsanordnung die Einsichtnahme allgemein oder im Einzelfall zu versagen oder zu beschränken, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Ordnung geboten ist. Das gilt auch, soweit nach gesetzlicher Vorschrift ein Recht auf die Einsicht besteht. Soweit das Recht zur Einsichtnahme ausgeschlossen oder beschränkt ist, können auch Abschriften nicht verlangt werden.

40) Auch durch eidesstattl. Versicherung, § 15 FGG.

41) Abf. 3 eingefügt durch Ges. v. 20. 7. 1933 (RGBl. I 520).

42) Kösten der Abschriften und Bescheinigungen aus Abf. 2—4: 2—20 RM. + Schreibgebühren, § 82 Kostenordnung.

§ 10. (1) Das Gericht hat die Eintragungen in das Handelsregister durch den Deutschen Reichsanzeiger und durch mindestens ein anderes Blatt bekannt zu machen⁴³⁾. Soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt, werden die Eintragungen ihrem ganzen Inhalte nach veröffentlicht⁴⁴⁾ 45).

(2) Mit dem Ablaufe des Tages, an welchem das letzte der die Bekanntmachung enthaltenden Blätter erschienen ist, gilt die Bekanntmachung als erfolgt.

§ 11. (1) Das Gericht hat jährlich im Dezember die Blätter zu bezeichnen, in denen während des nächsten Jahres die im § 10 vorgesehenen Veröffentlichungen erfolgen sollen⁴⁶⁾.

(2) Wird das Handelsregister bei einem Gerichte von mehreren Richtern geführt und einigen sich diese über die Bezeichnung der Blätter nicht, so wird die Bestimmung von dem im Rechtszug vorgeordneten Landgerichte getroffen; ist bei diesem Landgerichte eine Kammer für Handelsfachen gebildet, so tritt diese an die Stelle der Zivilkammer⁴⁷⁾ 48).

§ 12. (1) Die Anmeldungen⁴⁹⁾ zur Eintragung⁵⁰⁾ in das Handelsregister sowie die zur Aufbewahrung bei dem Gerichte bestimmten Zeichnungen von Unterschriften sind persönlich bei dem Gerichte zu bewirken oder in öffentlich beglaubigter Form einzureichen⁵¹⁾.

43) Ausnahmen: §§ 32, 34 Abs. 5 HGB.

44) Kurze Veröffentlichungen bei §§ 162 Abs. 2, 175 HGB., erweiterte Veröffentlichungen bei §§ 33, 35 Abs. 4, 37 Abs. 4, 157, 163 AktGes., §§ 10 Abs. 2, 12 Abs. 2 GmbHGes.

45) Vgl. ferner Handelsregisterverordnung §§ 33—35.

46) Neben dem Deutschen Reichsanzeiger.

47) Keine Bekanntmachung der Blätter durch den Reichsanzeiger oder ein anderes Blatt. § 9 B. D. v. 14. 2. 1924 (RGBl. S. 119).

48) Abs. 2 hinzugefügt durch Ges. v. 4. 2. 1925 (RGBl. I S. 9).

49) Die Anmeldung ist die Grundlage der Eintragung. Sie muß die einzelnen zur Eintragung angemeldeten Vorgänge genau bezeichnen. Unstatthaft ist die Überreichung von Beschlüssen, aus denen sich der Richter das herausfinden soll, was sich zur Anmeldung eignet. RG. RZM. 9, 174. Ist aber eine Satzung so geändert, daß keine Bestimmung ungeändert bestehen bleibt, sondern eine völlig abgeänderte Satzung an die Stelle der alten tritt, so genügt in der Anmeldung Bezugnahme auf die beigelegte Neufassung der Satzung im Ganzen. RG. v. 28. 7. 1938, 1 Wx 318/38. Die Anmeldung kann zurückgenommen werden, bei Handelsgesellschaften von jeder vertretungsberechtigten Person. JFG. 19, 65.

50) § 12 gilt nicht für die Anmeldung des Aufsichtsratsvorsitzenden durch den Vorsteher der AktGes., da keine Eintragung stattfindet. § 92 Abs. 1 AktGes. RG. JFG. 17, 363.

51) § 129 HGB. Statt der Beglaubigung auch Beurkundung

(2) Die gleiche Form ist für eine Vollmacht⁵²⁾ zur Anmeldung erforderlich. Rechtsnachfolger eines Beteiligten haben die Rechtsnachfolge soweit tunlich durch öffentliche Urkunden nachzuweisen⁵³⁾.

§ 13.⁵⁴⁾ (1) Die Errichtung einer Zweigniederlassung⁵⁵⁾ ist von einem Einzelkaufmann oder einer juristischen Person beim Gericht der Hauptniederlassung, von einer Handelsgesellschaft beim Gericht des Sitzes der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister des Gerichts der Zweigniederlassung anzumelden. Das Gericht der Hauptniederlassung oder des Sitzes hat die Anmeldung unverzüglich mit einer beglaubigten Abschrift seiner Eintragungen, soweit sie nicht ausschließlich die Verhältnisse anderer Niederlassungen betreffen, an das Gericht der Zweigniederlassung weiterzugeben.

(2) Die gesetzlich vorgeschriebenen Unterschriften sind zur Aufbewahrung beim Gericht der Zweigniederlassung zu zeichnen; für die Unterschriften der Prokuristen gilt dies nur, soweit die Procura nicht ausschließlich auf den Betrieb einer anderen Niederlassung beschränkt ist.

(3) Das Gericht der Zweigniederlassung hat zu prüfen, ob die Zweigniederlassung errichtet^{55a)} und § 30 beachtet ist. Ist dies der Fall, so hat es die Zweigniederlassung einzutragen und dabei die ihm mit- (§ 129 Abs. 2 HGB.) oder Erklärung im Prozeßvergleich. RGZ. 34, A 121. Bei der Unterschriftenzeichnung genügt die Beglaubigung der Anerkennung nicht, die eigenhändige Vornahme der Zeichnung muß beurkundet werden. RG. 54, 168. Vertretung durch Bevollmächtigten bei der Zeichnung nicht möglich.

52) Sondervollmacht nicht erforderlich. RZM. 8, 130. Es kann auch Generalvollmacht genügen. Doch kann das Registergericht in Zweifelsfällen das persönliche Erscheinen des Vollmachtgebers anordnen. § 13 FGG.

53) § 415 ZPO.

54) §§ 13—13c eingefügt d. Gesetz v. 10. 8. 1937 (RGBl. I S. 897).

55) Die Zweigniederlassung ist ein selbständiger, äußerlich getrennter Teil eines Handelsunternehmens, von welchem selbständig Geschäfte abgeschlossen, nicht nur vorbereitet oder abgewickelt werden. RG. 50, 429; 77, 60. Sie ist kein von der Hauptniederlassung verschiedenes besonderes Rechtssubjekt, bildet vielmehr mit derselben einen einheitlichen Geschäftsbetrieb derselben Rechtspersönlichkeit. RG. 107, 46; 108, 267. Eine Zweigniederlassung kann auch im gleichen Registerbezirk wie die Hauptniederlassung bestehen. RGZ. 1939, A 117; JW. 1929, 671. In diesem Falle erhält die Zweigniederlassung ein besonderes Registerblatt. Vgl. Handelsregisterverordnung § 13 Abs. 4. Eine Zw. kann nicht verlegt, sondern nur an dem einen Orte aufgehoben und an dem anderen neu errichtet werden. RG. DJ. 40, 802. Über die Fa. der Zweigniederlassung vgl. Anm. zu § 17.

55a) Bei Nichterrichtung Ablehnung der Eintragung durch Gericht der Zw. RG. FGG. 20, 134.

geteilten Tatsachen nicht zu prüfen, soweit sie im Handelsregister der Hauptniederlassung oder des Sitzes eingetragen sind. Die Eintragung hat auch den Ort der Zweigniederlassung zu enthalten; ist der Firma für die Zweigniederlassung ein Zusatz beigelegt, so ist auch dieser einzutragen.

(4) Die Eintragung der Zweigniederlassung ist von Amts wegen dem Gericht der Hauptniederlassung oder des Sitzes mitzuteilen und in dessen Register zu vermerken; ist der Firma für die Zweigniederlassung ein Zusatz beigelegt, so ist auch dieser zu vermerken. Der Vermerk wird nicht veröffentlicht.

(5) Die vorstehenden Vorschriften gelten sinngemäß für die Aufhebung einer Zweigniederlassung.

§ 13a. (1) Ist eine Zweigniederlassung in das Handelsregister eingetragen, so sind alle Anmeldungen, die die Hauptniederlassung oder die Niederlassung am Sitz der Gesellschaft oder die eingetragenen Zweigniederlassungen betreffen, beim Gericht der Hauptniederlassung^{55 b)} oder des Sitzes zu bewirken; es sind so viel Stücke einzureichen, wie Niederlassungen bestehen.

(2) Das Gericht der Hauptniederlassung oder des Sitzes hat in der Bekanntmachung seiner Eintragung im Deutschen Reichsanzeiger anzugeben, daß die gleiche Eintragung für die Zweigniederlassungen bei den namentlich zu bezeichnenden Gerichten erfolgen wird; ist der Firma für eine Zweigniederlassung ein Zusatz beigelegt, so ist auch dieser anzugeben.

(3) Das Gericht der Hauptniederlassung oder des Sitzes hat sodann seine Eintragung unter der Angabe der Nummer des Deutschen Reichsanzeigers, in der sie bekanntgemacht ist, von Amts wegen den Gerichten der Zweigniederlassungen mitzuteilen; der Mitteilung ist ein Stück der Anmeldung beizufügen. Die Gerichte der Zweigniederlassungen haben die Eintragung ohne Nachprüfung in ihr Handelsregister zu übernehmen. In der Bekanntmachung der Eintragung im Register der Zweigniederlassung ist anzugeben, daß die Eintragung im Handelsregister des Gerichts der Hauptniederlassung oder des Sitzes erfolgt und in welcher Nummer des Deutschen Reichsanzeigers sie bekanntgemacht ist. Im Deutschen Reichsanzeiger wird die Eintragung im Handelsregister der Zweigniederlassung nicht bekanntgemacht.

^{55 b)} Ordnungsstrafverfahren zur Erzwingung der Anmeldung des Erlöschens der Zw. nur durch Gericht der Hauptniederl. R. G. F. G. 20, 134.

(4) Betrifft die Anmeldung ausschließlich die Verhältnisse einzelner Niederlassungen, so sind außer dem für das Gericht der Hauptniederlassung oder des Sitzes bestimmten Stück nur so viel Stücke einzureichen, wie Zweigniederlassungen betroffen sind. Das Gericht der Hauptniederlassung oder des Sitzes teilt seine Eintragung nur den Gerichten der Zweigniederlassungen mit, deren Verhältnisse sie betrifft. Die Eintragung im Register der Hauptniederlassung oder des Sitzes wird nur im Deutschen Reichsanzeiger bekanntgemacht.

(5) Absätze 1, 3 und 4 gelten sinngemäß für die Einreichung von Schriftstücken und die Zeichnung von Unterschriften.

§ 13b. (1) Befindet sich die Hauptniederlassung eines Einzelkaufmanns oder einer juristischen Person oder der Sitz einer Handelsgesellschaft im Ausland, so haben alle eine inländische Zweigniederlassung betreffenden Anmeldungen, Zeichnungen, Einreichungen und Eintragungen bei dem Gericht zu erfolgen, in dessen Bezirk die Zweigniederlassung besteht.

(2) Die Eintragung der Errichtung der Zweigniederlassung hat auch den Ort der Zweigniederlassung zu enthalten; ist der Firma für die Zweigniederlassung ein Zusatz beigelegt, so ist auch dieser einzutragen.

(3) Im übrigen gelten für die Anmeldungen, Zeichnungen, Einreichungen, Eintragungen und Bekanntmachungen, soweit nicht das ausländische Recht Abweichungen nötig macht, sinngemäß die Vorschriften für Hauptniederlassungen oder Niederlassungen am Sitz der Gesellschaft^{55c}).

§ 13c. (1) Wird die Hauptniederlassung eines Einzelkaufmanns oder einer juristischen Person oder der Sitz einer Handelsgesellschaft im Inland verlegt, so ist die Verlegung beim Gericht der bisherigen Hauptniederlassung oder des bisherigen Sitzes der Gesellschaft anzumelden. Dieses hat unverzüglich von Amts wegen die Sitzverlegung dem Gericht der neuen Hauptniederlassung oder des neuen Sitzes mitzuteilen. Der Mitteilung sind die Eintragungen für die bisherige Hauptniederlassung oder den bisherigen Sitz sowie die bei dem bisher zuständigen Gericht aufbewahrten Urkunden beizufügen.

(2) Das Gericht der neuen Hauptniederlassung oder des neuen Sitzes hat zu prüfen, ob die Hauptniederlassung oder der Sitz ordnungsgemäß verlegt und § 30 beachtet ist. Ist dies der Fall, so hat es die Verlegung einzutragen und dabei die ihm mitgeteilten Ein-

^{55c} Kein Nachweis der Eintragung im Reg. d. ausl. Sitzes, wenn die Rechtsänderung nach ausl. Recht ohne diese wirksam ist. R. G. D. R. 40, 2007.

tragungen ohne weitere Nachprüfung in sein Handelsregister zu übernehmen. Die Eintragung ist dem Gericht der bisherigen Hauptniederlassung oder des bisherigen Sitzes mitzuteilen. Dieses hat die erforderlichen Eintragungen von Amts wegen vorzunehmen.

§ 14. Wer ⁵⁶⁾ verpflichtet ist ⁵⁷⁾, eine Anmeldung, eine Zeichnung der Unterschrift oder eine Einreichung von Schriftstücken zum Handelsregister vorzunehmen, ist hierzu von dem Registergerichte durch Ordnungsstrafen anzuhalten ⁵⁸⁾. Die einzelne Strafe darf den Betrag von [dreihundert Mark] nicht übersteigen ⁵⁹⁾.

§ 15. (1) Solange eine in das Handelsregister einzutragende ⁶⁰⁾ Tatsache nicht eingetragen und bekannt gemacht ist, kann sie von demjenigen, in dessen Angelegenheiten sie einzutragen war, einem Dritten nicht entgegengesetzt werden ⁶¹⁾, es sei denn, daß sie diesem bekannt war ⁶²⁾.

56) Gemeint sind nur natürliche Personen, nicht jur. Personen (z. B. GmbH.). Ordnungsstrafverfahren also nur gegen die anmeldepflichtigen Vorstandsmitglieder. JZG. 10, 87; RGZ. 41, 124. Niemals gegen Bevollmächtigte. RZA. 9, 41; RGZ. 35, A 354.

57) Gemeint ist nur die gesetzliche Verpflichtung. Das Ordnungsstrafverfahren darf nicht dazu dienen, darüber hinaus privatrechtliche Ansprüche Dritter zu verwirklichen. Dafür nur das Prozeßverfahren.

58) Zum Ordnungsstrafverfahren s. unten C 1 (§§ 132 ff. JZG.).

59) Die Ordnungsstrafe ist keine Kriminal-, sondern Zwangsstrafe. Sie beträgt 1 bis 1000 RM. Art. II Abs. 2 der W.D. über Vermögensstrafen und Bußen v. 6. 2. 1924 (RGBl. I S. 44), § 2 der 2. W.D. zur Durchführung des Münzgesetzes v. 12. 12. 1924 (RGBl. I S. 775). Verschulden erforderlich (RZA. 12, 37). Auf Mittellosgkeit kann sich der zur Anmeldung Verpflichtete nicht berufen. RG. RZA. 6, 130; RGZ. 34, B 9.

60) Die Vermutung des § 15 gilt nur für gesetzlich eintragungspflichtige, nicht für lediglich der Verfügung der Parteien unterworfen eintragungsfähige Tatsachen. Daher keine Anwendung für die Eintragung des Haftungsausschlusses aus § 25 HGB. RG. JW. 1903, 401; RG. 75, 139; 78, 361. Die Vermutung gilt ferner nicht für das Verhältnis der Aktionäre zur Gesellschaft (RG. 120, 369), wohl aber für das Verhältnis der Gesellschafter einer off. HandGef. zueinander. RG. 50, 154. Dritter ist auch der Konkursverwalter im Konkurse einer GmbH. gegenüber den Gesellschaftern. RG. 78, 361.

Für Zweigniederlassungen entscheidet die Eintragung im Register der Zweigniederlassung. RG. HRN. 31, 768; 32, 251.

61) Bezieht sich insbesondere auf Veränderungen, deren Eintragung unterblieben ist: Nichteintragung des Erlöschens der Firma (RG. 65, 413), Nichteintragung der Auflösung einer off. HandGef., die gemäß § 123 Abs. 2 HGB. trotz Nichteintragung im HandReg. wirksam geworden war (RG. 127, 98), Nichteintragung des Widerspruchs eines Kommanditisten gegen den Beginn der Geschäftsführung (RG. 128, 180), Nichteintragung des Firmenüberganges (RG. 66, 416), Nichteintra-

(2) Ist die Tatsache eingetragen und bekannt gemacht worden, so muß ein Dritter sie gegen sich gelten lassen, es sei denn, daß er sie weder kannte noch kennen mußte⁶³⁾ 64).

(3) Für den Geschäftsverkehr mit einer in das Handelsregister eingetragenen Zweigniederlassung ist im Sinne dieser Vorschriften die Eintragung und Bekanntmachung durch das Gericht der Zweigniederlassung entscheidend.

§ 16. (1) Ist durch eine rechtskräftige oder vollstreckbare Entscheidung⁶⁵⁾ des Prozeßgerichts die Verpflichtung zur Mitwirkung bei einer Anmeldung zum Handelsregister oder ein Rechtsverhältnis, bezüglich dessen eine Eintragung zu erfolgen hat, gegen einen von mehreren bei der Vornahme der Anmeldung Beteiligten festgestellt, so genügt zur Eintragung die Anmeldung der übrigen Beteiligten. Wird die Entscheidung, auf Grund deren die Eintragung erfolgt ist, aufgehoben, so ist dies auf Antrag eines der Beteiligten in das Handelsregister einzutragen.

(2) Ist durch eine rechtskräftige oder vollstreckbare Entscheidung des Prozeßgerichts die Vornahme einer Eintragung für unzulässig erklärt, so darf die Eintragung nicht gegen den Widerspruch desjenigen erfolgen, welcher die Entscheidung erwirkt hat.

Dritter Abschnitt.

Handelsfirma.

§ 17. (1) Die Firma⁶⁶⁾ eines Kaufmanns ist der Name⁶⁷⁾, unter dem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt⁶⁸⁾.

gung des Erlöschens der Fa. nach Beendigung der Liquidation einer off. HandGes. (RG. JW. 1930, 3743).

62) Erforderlich Kenntnis der in das Handelsregister einzutragenden Tatsache selbst, nicht schon eines Umstandes, der jene Tatsache zur Folge haben konnte. RG. 144, 199.

63) Durch die Eintragung wird die materielle Unwirksamkeit des der Eintragung zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts nicht geheilt. Die Eintragung einer Procura kann die ihr nach bürgerlichem Recht anhaftende materielle Unwirksamkeit wegen Fehlens der vormundschafftlichen Genehmigung nicht nehmen. RG. 127, 159. Eine off. Hand.-Ges. muß die Hypothekenbestellung durch einen eingetragenen Scheingefellschafter gegen sich gelten lassen. RG. 125, 228. Handelsregisterliche Eintragungen haben keine Wirkung bei unerlaubten, außerhalb des Geschäftsverkehrs liegenden Handlungen. RG. 93, 240.

64) Ein Kaufmann muß die Ordnungsmäßigkeit von Eintragung und Bekanntmachung nachprüfen. RG. 131, 14; JW. 1938, 593.

65) Urteil oder einstweilige Verfügung. Sonst ist das Prozeßgericht zu Einwirkungen auf die Tätigkeit des Registergerichts nicht befugt.

(2) Ein Kaufmann kann unter seiner Firma klagend und verklagt werden⁶⁹⁾.

§ 18. (1) Ein Kaufmann, der sein Geschäft ohne Gesellschafter oder nur mit einem stillen Gesellschafter⁷⁰⁾ betreibt, hat seinen Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen⁷¹⁾ Vornamen als Firma zu führen⁷²⁾ 73).

RG. JW. 1931, 2992. Das Registergericht hat die Entscheidung nicht auf die Richtigkeit, sondern nur hinsichtlich der Eintragungsfähigkeit zu prüfen. RGZ. 53, 91.

66) Ein Einzelkaufmann kann mehrere Firmen haben, wenn wirklich mehrere selbständig betriebene Geschäfte und nicht bloß Teile eines einheitlichen Betriebes vorhanden sind. Die mehreren Geschäfte können auch an demselben Ort und in demselben Geschäftszweig betrieben werden. RG. RZW. 9, 25; JW. 1936, 1680; OLG. München JFG. 20, 289. Vgl. auch RG. DR. 40, 2176. Diese Unternehmungen bilden keine verschiedenen Rechtspersönlichkeiten. Schuldner ist der Inhaber mit seinem gesamten Vermögen. Durch Vertrag kann aber die Haftung auf das Vermögen eines einzelnen Handelsgeschäfts beschränkt werden. RG. JW. 1929, 3056. Handelsgesellschaften können niemals mehrere Firmen gleichzeitig führen. RG. 113, 216.

Die Firma der Zweigniederlassung kann von der Fa. der Hauptniederlassung verschieden sein, muß jedoch erkennen lassen, daß es sich um die Fa. einer Zweigniederlassung handelt, und die Fa. der Hauptniederlassung deutlich hervortreten lassen. RG. JFG. 8, 146. Eine Handelsgesellschaft darf auch für ihre Zweigniederlassung keine besondere Fa. führen, höchstens einen nach § 30 Abs. 3 HGB. statthafter Zusatz, der die Identität zwischen Haupt- u. Zweigniederlassung nicht aufhebt. RG. 113, 217. Dieser Zusatz kann auch ein Firmenteil sein, der an sich Hauptfirma sein könnte; es muß aber die Eigenschaft als Zweigniederlassung offengelegt u. dadurch die Fa. der Hauptniederlassung als der wahre Firmen Kern herausgehoben werden. OLG. Stuttgart JFG. 13, 62. Nur der Vollkaufmann darf eine Fa. führen, § 4 HGB.

Geschäftsbezeichnungen, d. h. bloße Hinweise auf das Geschäft, bei denen nicht schon die Ausdrucksweise als solche eine Fa. andeutet, werden als Firmen nur dann aufgefaßt, wenn sie im rechtsgeschäftlichen Verkehr zur Unterzeichnung verwandt werden. RG. JW. 1934, 3072; JFG. 15, 55.

67) Ein Bildzeichen kann nicht Bestandteil einer Firma sein. RG. JW. 1930, 1742.

68) Die Fa. stimmt nur bei ursprünglichen Firmen mit dem bürgerlichen Namen des Kaufmanns überein. Die namens der Fa. abgeschlossenen Geschäfte gelten als für den tatsächlichen Inhaber geschlossen. RDSG. 17, 239; RG. 30, 77. Rechtsakte, die ein unterzulässiger Fa. eingetragener Kaufmann vorgenommen hat, sind nicht deshalb ungültig. RDSG. 22, 71. Die Zeichnung der Fa. bedarf nicht des Zusatzes des bürgerlichen Namens des Zeichnenden. RDSG. 10, 411.

69) Prozeßparteien sind dann die Personen, die unter dieser Fa. die Geschäfte betreiben und die Unterschrift abgeben. RG. 54, 15; 86, 65. Das Urteil gegen eine Firma gilt gegen ihren Inhaber zur Zeit der

(2) Der Firma darf kein Zusatz⁷⁴⁾ beigefügt werden, der ein Gesellschaftsverhältnis⁷⁵⁾ andeutet oder sonst geeignet ist, eine Täuschung über die Art⁷⁶⁾ oder den Umfang des Geschäfts⁷⁷⁾ oder die Verhältnisse des Geschäftsinhabers⁷⁸⁾ herbeizuführen. Zusätze,

Klageerhebung. Der Nachweis der Inhaberschaft ist erforderlichenfalls dem Vollstreckungsorgan gegenüber zu führen. RG. WfRpfl. 1903, 46. Im Falle der nachträglichen Veräußerung der Fa. Umschreibung der Vollstreckungsklausel auf den persönlichen Namen des Inhabers, vgl. WfRpfl. 1908, 64.

70) §§ 335 ff. HGB.

71) Der Vorname braucht nicht der Rufname zu sein. Nach RG. RZM. 3, 74 ist der ausgeschriebene Vorname nur in seiner solennen Form ohne jede Änderung, Verkleinerung oder Modernisierung zu gebrauchen. Dagegen RG. JW. 1925, 1416: verboten nur buchstabenmäßige Abkürzung und Annahme willkürlicher Vornamen. Verkleinerung (Willi statt Wilhelm) statthast, wenn der Betreffende tatsächlich so gerufen wird.

72) § 18 berechtigt einen Einzelkaufmann zur Führung seines Familiennamens als Fa. auch bei Verwechslungsmöglichkeit i. S. des § 16 UnWettbGef. RG. 116, 211; vgl. auch RG. 165, 271. Der Name des Inhabers einer Einzelfirma kann auch in einem Inhabervermerk enthalten sein (RG. JW. 1930, 1410; 1936, 1790), insofern nicht dadurch eine Täuschung hervorgerufen wird (München JFG. 15, 10).

73) Bei Änderung einer Fa. muß die Fa. in der geänderten Form den an eine neue Fa. zu stellenden Anforderungen genügen. RG. JW. 1937, 47. Änderung der Fa. zu Verschleierungszwecken (Tarnung) nach § 138 BGB. unzulässig. RG. JW. 1936, 333.

74) § 18 II bezieht sich auf alle Firmen, auch auf Firmen der GmbH. und AG. und Genossenschaft. Entscheidend für die Beurteilung der Täuschungsgefahr ist der Gesamteindruck der ganzen Fa., nicht bloß der Zusatz. RG. 127, 77. Verboten sind nicht nur solche Zusätze, die zur Zeit der Firmengründung zur Täuschung geeignet sind, sondern auch solche, bei denen die Täuschungsgefahr erst durch späteres Unwahrwerden eingetreten ist. RG. JFG. 10, 91 ff.

75) Deshalb darf ein Einzelkaufmann, der ein bisher von einer AG. betriebenes Geschäft mit Fa. übernimmt, das in dieser enthaltene Wort „AG.“ nur mit dem Zusatz „Nachfolger“ beibehalten. JFG. 15, 48.

76) B. V. Wortauslegung einer Rechtsnachfolge, ohne daß die Voraussetzungen des § 22 HGB. gegeben sind (BayObL. JW. 1930, 1416; JFG. 17, 161), Fortführung einer Einzelfirma mit Dr.-Titel ohne Nachfolgezusatz, wenn der Erwerber nicht selbst über den Titel verfügt. RG. 162, 121.

77) Maßgebend ist die Verkehrsauffassung. Diese versteht unter der Bezeichnung „Lager“, soweit sich nicht für bestimmte Geschäftszweige (z. B. Kohlenhandel) eine andere Abung herausgebildet hat, ein Geschäft, das nicht wie jedes andere einen Warenvorrat hat, sondern dessen Vorrat dauernd besonders ansehnlich ist. „KaffeeLager“ bedeutet daher, daß der vorhandene Kaffeevorrat das Geschäft als den Durchschnitt überragend hervorhebt. RG. 156, 20. „Werke“ sind ein groß-

die zur Unterscheidung der Person oder des Geschäfts dienen, sind gefattet⁷⁹⁾ 80).

§ 19. (1) Die Firma einer offenen Handelsgesellschaft hat den Namen wenigstens eines der Gesellschafter mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatz⁸¹⁾ oder die Namen aller Gesellschafter zu enthalten.

(2) Die Firma einer Kommanditgesellschaft hat den Namen wenigstens eines persönlich haftenden Gesellschafters mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatz zu enthalten⁸²⁾.

industrielles Unternehmen von besonderer Bedeutung. R. G. Z. B. 1931, 1909; 1937, 2983. Über Ausnahmestellung der Betriebe der Holz-, Erd- und Steinindustrie s. Z. F. G. 14, 178. „Zentrale“ ist ein kapitalträchtiger Großbetrieb, der innerhalb eines räumlichen Bezirks die Handelsbeziehungen eines bestimmten Geschäftszweiges ganz oder doch in erheblichem Umfange in sich vereinigt. R. G. Z. B. 1935, 3164, vgl. auch R. G. Z. B. 1930, 1864. „Haus“ bezeichnet ein Geschäft größeren Umfangs, doch hat es bei Unternehmungen, die sich mit dem Verkauf von Gegenständen des täglichen Lebens befassen, in den entsprechenden Zusammenhängen diese Bedeutung eingebüßt. R. G. Z. B. 1936, 2660. „Großhandel“ ist Absatz nur an Wiederverkäufer. R. G. Z. B. 1930, 1409. Nicht irreführend Kaufhaus für Warenhaus. R. G. Z. B. 1936, 332. Bei Geschäften, die in der ersten Entwicklung begriffen sind, ist zu berücksichtigen, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß das Geschäft in kurzer Zeit den erforderlichen Umfang annehmen wird. O. L. G. 12, 406; 16, 81; 43, 203; R. G. Z. 42, 159; Z. F. G. 13, 67. Über Fabrik vgl. R. G. Z. B. 1933, 2647; D. R. 40, 2175.

78) Z. B. eines jüdischen Geschäfts durch den Zusatz „deutsch“. Z. F. G. 12, 248.

79) Sofern es sich um tatsächlich wahre Angaben handelt. R. G. 54, 183.

80) Die z. B. des Inkrafttretens des H. G. B. im HandReg. eingetragenen Firmen können weitergeführt werden, soweit sie nach den bisherigen Vorschriften geführt werden durften. Art. 22 G. G. H. G. B.

81) Es genügt: & Co. R. G. 113, 309. Zulässig als Zusatz o. S. G. R. G. Z. F. G. 20, 265. Der Zusatz „Söhne“ zu einem Vor- und Zunamen bezeichnet keine ursprüngliche Fa. einer Off. Hand. Ges. oder Kommanditgesellschaft, sondern einen Nachfolgezusatz. R. G. 156, 363. Statt des Gesellschafternamens einer natürlichen Person darf nicht eine von dieser für ein eigenes Unternehmen geführte Fa. verwendet werden. R. G. Z. F. G. 18, 350.

82) Die Fa. einer Kommanditgesellschaft kann einen neutralen Gesellschaftszusatz (z. B. & Co.) enthalten und braucht nicht ersichtlich zu machen, daß es sich um eine Kommanditgesellschaft handelt. Z. F. G. 17, 60. Die Abkürzung R. G., Komm. Ges. statt Kommanditgesellschaft ist zulässig. R. G. Z. F. G. 20, 265.

(3) Die Beifügung von Vornamen ist nicht erforderlich.^{82a)}

(4) Die Namen anderer Personen als der persönlich haftenden Gesellschafter dürfen in die Firma einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft nicht aufgenommen werden.

§ 20. Aufgehoben.

§ 21. Wird ohne eine Änderung der Person der Name des Geschäftsinhabers oder der in der Firma enthaltene Name eines Gesellschafters geändert⁸³⁾, so kann die bisherige Firma fortgeführt werden.

§ 22. (1) Wer ein bestehendes⁸⁴⁾ Handelsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen⁸⁵⁾ erwirbt⁸⁶⁾, darf für das Geschäft die bisherige⁸⁷⁾ Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes⁸⁸⁾ fortführen⁸⁹⁾, wenn der bisherige Geschäftsinhaber oder dessen Erben in die Fortführung der Firma ausdrücklich willigen⁹⁰⁾.

82a) Ein beigefügter Vorname eines pers. haftenden Gesellschafters ist somit nur ein Firmenzusatz i. S. des § 18 Abs. 2. Er ist unzulässig, wenn er geeignet ist, eine Täuschung über die Person des Gesellschafters herbeizuführen. RG. 370. 21, 127.

83) Z. B. durch Verheiratung der Firmeninhaberin, Adoption, Namensänderung.

84) Die Fa. darf noch nicht erloschen sein, vgl. Anm. zu § 31 Abs. 2. Die Veräußerung muß den wesentlichen Teil des Handelsgeschäfts betreffen (RG. 63, 229), nicht nur einen einzelnen selbstständigen Geschäftszweig (RG. 56, 187; 64, 129). Die Zweig niederlassung kann getrennt als selbst. Geschäft veräußert werden, RG. 77, 63; RArbG. 3W. 1937, 1171.

85) Über Fortführung durch die Erben Anm. 1 zu § 27 StGB.

86) Treuhanderwerb genügt. RG. 99, 159. Tatsächliche Fortführung ist nicht ausreichend, es muß ein Rechtsenerwerb vorliegen. RG. 156, 365.

87) Der Veräußerer eines Geschäfts kann eine Fa. nicht übertragen, deren er sich selbst nicht mehr bedient hat. Ist ein Handelsgeschäft mit einem anderen Unternehmen unter neuer Fa. verbunden worden, dann kann es nicht wieder getrennt mit der früheren Fa. veräußert werden. RG. 152, 365. Eine unzulässige Firma darf auch vom Nachfolger nicht fortgeführt werden. RG. 370. 17, 161. Ob die erworbene Fa. eingetragen war, ist unerheblich, sofern nur diese Firma geführt worden ist und geführt werden durfte. RG. 65, 15.

88) Z. B. vormalig, Nachf., Söhne, Erben. Andere Zusätze sind unzulässig, ebenso die Änderung oder Weglassung von Zusätzen. § 22 ist eine Ausnahme von der Regel des § 18 und deshalb eng auszulegen. RG. 96, 197. Der Grundsatz der Unveränderlichkeit der Fa. greift nicht gegenüber notwendigen Gesellschaftszusätzen oder einer notwendigen Fortlassung solcher Platz. RG. 104, 342; 113, 309; RG. 3W. 1930, 2711.

(2) Wird ein Handelsgeschäft auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses übernommen, so finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 23. Die Firma kann nicht ohne das Handelsgeschäft, für welches sie geführt wird, veräußert werden⁹¹⁾.

Es kommt auch nicht auf wort- und buchstabengetreue Gleichheit an, sondern darauf, ob nach der Auffassung des Verkehrs die bisherige Fa. fortgeführt wird. RG. 131, 27; 133, 325. Die Übernahme der Schlagwortartigen Bezeichnung des veräußerten Handelsgeschäfts unter Beifügung eines die Gesellschaftsart kennzeichnenden Zusatzes ist keine Fortführung der bisherigen Fa. RG. 145, 275.

Bei Vereinigung zweier Geschäfte in einer Hand ist Zusammenfassung der beiden unveränderten Firmen zu einer Fa. erlaubt. RG. RGF. 51, A 114. Nach RG. 159, 220 liegt darin aber keine Fortführung der bisherigen Fa. i. S. der §§ 22 und 25.

89) Die Fortführung umfaßt auch das Recht der Weiterveräußerung und Vererbung. Die Zweigniederlassung darf aber ohne besondere Zustimmung des früheren Firmeninhabers nicht getrennt mit der Fa. veräußert und so vervielfältigt werden. RG. 56, 189; 67, 94. Eine Fa., die nicht mehr besteht, kann nicht fortgeführt werden. Das Firmenrecht des Erwerbers kann nicht weiter gehen als das des Veräußerers. RG. 152, 368. Auch der rechtsfähige Verein und die rechtsfähige Stiftung dürfen ein erworbenes Handelsgeschäft mit der bisherigen Fa. fortführen. RG. JFG. 9, 109.

90) Das Registergericht hat nur die Zustimmung des bisherigen, d. i. des letzten Geschäftsinhabers zu prüfen, nicht die Zustimmung des ursprünglichen Firmenträgers. Dieser kann bei Verletzung seines Namensrechtes nur nach §§ 12, 823 Abs. 2 BGB. vorgehen. RG. 104, 343.

Gehört zum beschlagnahmten Vermögen ein Handelsgeschäft mit abgeleiteter Fa., so darf der Güterpfleger bei der Veräußerung des Geschäfts gegen den Willen des Flüchtigten dem Erwerber die Fortführung der Fa. gestatten. RG. JFG. 15, 295. Das gleiche gilt für den Konkursverwalter mindestens dann, wenn die Fa. den bürgerl. Namen des Gemeinschuldners nicht enthält. RG. JW. 1937, 2976; a. A. RG. 158, 231. Im Falle der Veräußerung des Geschäfts einer aufgelösten und in der Abwicklung befindlichen Handelsgesellschaft ist zur Weiterführung ihres Namens durch den Erwerber die Einwilligung der Gesellschaft erforderlich, gleichviel ob der Name des einen oder des anderen oder aller Gesellschafter in der Fa. enthalten ist oder nicht. RG. 158, 226.

Die Zustimmung ist nichtig, wenn eine arische Firma an einen Volljuden veräußert wird (§ 138 BGB.). RG. JW. 1936, 944.

Das Recht zur Fortführung der Fa. kann auch bedingt oder befristet übertragen werden (RG. 76, 263), auch zur Probe. GRN. 36, 406. Die Bedingung oder Befristung braucht nicht eingetragen zu werden.

91) Bei gesetzwidriger Alleinveräußerung der Fa., die im Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht ist, keine Wirkung der Nichtigkeit gegenüber Dritten. RG. 66, 417. Ein Kaufmann, der ein neues

§ 24. (1) Wird jemand in ein bestehendes Handelsgeschäft als Gesellschafter aufgenommen oder tritt ein neuer Gesellschafter in eine Handelsgesellschaft ein oder scheidet aus einer solchen ein Gesellschafter aus⁹²⁾, so kann ungeachtet dieser Veränderung die bisherige Firma fortgeführt werden⁹³⁾.

(2) Bei dem Ausscheiden eines Gesellschafters, dessen Name in der Firma enthalten ist, bedarf es zur Fortführung der Firma der ausdrücklichen Einwilligung des Gesellschafters oder seiner Erben.

§ 25. (1) Wer ein unter Lebenden erworbenes Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes⁹⁴⁾ fortführt⁹⁵⁾, haftet für alle im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des

Geschäft statt des alten beginnt, kann die alte Fa. weitergebrauchen, wenn sie als ursprüngliche Fa. auch für das neue Geschäft zulässig ist. RG. RZA. 11, 39.

Die Fa. der Zweigniederlassung kann nicht ohne diese veräußert werden.

92) Auch wenn ein Gesellschafter das Geschäft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven übernimmt (§ 142). RG. 65, 382; 158, 231.

93) Mit oder ohne Nachfolgezusatz. RGZ. 13, 31. Ein unzutreffend gewordener Gesellschaftszusatz ist fortzulassen. RZA. 17, 82, vgl. auch JFG. 15, 48.

94) Vgl. Anm. zu § 22 Abs. 1. Eine off. HandGef. kann ihr Geschäft nebst Firma an eine neu gebildete off. HandGef. gem. § 25 auch dann veräußern, wenn an dieser ganz oder zum Teil dieselben Gesellschafter beteiligt sind. RG. JW. 1936, 2658. Ein Kaufmann kann von mehreren Geschäften, deren jedes selbständig ist und auf eigenen Füßen steht, eines veräußern, das andere behalten. Die Haftung für die Verbindlichkeiten aus beiden kann völlig getrennt sein. RG. 116, 284. § 25 gilt auch bei Veräußerung von Zweigniederlassungen (RG. HR. 32, 255), nicht dagegen bei Veräußerung durch den Konkursverwalter (RG. 58, 168).

§ 25 gilt nur für Vollkaufleute. RG. 55, 83.

95) Fortführung braucht nicht auf Kauf zu beruhen (RG. 149, 25), auch bei Schenkung (MUrG. HR. 33, 1665).

Der Grundgedanke des § 25 ist, daß derjenige, der ein bestehendes Geschäft fortführt und die alte Firma beibehält, damit den Willen an den Tag legt, in das Ganze der Geschäftsbeziehungen des früheren Inhabers, also auch in seine Geschäftsschulden, einzutreten. Dieser Gedanke trifft auch für den Pächter und Nießbraucher zu, ferner wenn der Verpächter das Geschäft vom Pächter wieder übernimmt. RG. 133, 321. § 25 umfaßt auch den Fall, daß nach Auflösung einer aus 2 Personen bestehenden Gesellschaft der eine Gesellschafter das Handelsgeschäft übernimmt (RG. JW. 1934, 356), und daß der Testamentsvollstrecker kraft seines Amtes das Geschäft im eigenen Namen fortführt (RG. JFG. 18, 282). Die Haftung aus § 25 tritt auch bei Unzulässig-

früheren Inhabers⁹⁶). Die in dem Betriebe begründeten Forderungen gelten den Schuldnern gegenüber als auf den Erwerber übergegangen, falls der bisherige Inhaber oder seine Erben in die Fortführung der Firma gewilligt haben⁹⁷).

(2) Eine abweichende Vereinbarung ist einem Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie in das Handelsregister eingetragen⁹⁸)

Feit der fortgeführten Firma ein (R.G. 113, 308), ferner ohne Rücksicht darauf, ob sie eingetragen war oder nicht (R.G. H.M. 32, 255) und ob der Veräußerer rechtswirksam zugestimmt hat (R.G. 89, 98).

Keine Fortführung des Geschäfts unter der bisherigen Fa. ist ein vereinzelter, gelegentlicher, durch besondere Umstände veranlaßter Gebrauch der Fa. Der Erwerber muß dem Publikum gegenüber zu erkennen geben, daß die alte Fa. auch jetzt noch die Fa. des erworbenen Handelsgeschäfts sein solle. R.G. 73, 71. Keine Fortführung, wenn der Erwerber das Geschäft sofort an einen Dritten veräußert oder in eine GmbH. einbringt. Es haften dann der Dritte bzw. die GmbH. R.G. 143, 368.

96) Der Erwerber tritt als Gesamtschuldner an die Seite des Veräußerers. Er übernimmt die Schuld mit denselben Einwendungen, welche dem Veräußerer im Zeitpunkt der Veräußerung gegen den Gläubiger zustanden. Neue Tatsachen, die nur in der Person des einen Gesamtschuldners entstanden sind, wirken für den anderen nur im Rahmen der §§ 422—424 BGB. R.G. 135, 104; 143, 154. Die Erfüllung eines zweiseitigen Vertrages durch den Gläubiger an den Erwerber befreit den Veräußerer nicht. R.G. 31, 47. Die Haftung ergreift alle Verbindlichkeiten, die mit dem Geschäftsbetrieb in einer solchen engen inneren Verbindung stehen, daß sie als dessen Folge erscheinen, gleichviel auf welchem Rechtsgrunde sie beruhen. R.G. J.W. 1937, 303. (Kaufpreis aus einer früheren Veräußerung des Unternehmens [R.G. 129, 188], Prozeßkosten für die Einklagung eines vor der Geschäftsveräußerung entstandenen Anspruches gegen den Veräußerer [R.G. 143, 156], Vergütung aus einem Dienstverhältnis [M.Vrb.G. J.W. 1937, 1171], Abfindung des früheren Teilhabers [R.G. 154, 336], Ansprüche aus Wettbewerbsklauseln [R.G. 96, 173]).

Für Steuer Schulden s. §§ 116, 120 R.V.D. Die Haftung ergreift auch solche Verbindlichkeiten, die nach § 344 BGB. als zum Betriebe des Handelsgeschäfts gehörig gelten. R.G. 89, 98. Auf die Kenntnis des Erwerbers kommt es nicht an. R.G. 93, 228; 129, 188.

Bei Eintragung und Bekanntmachung des vollzogenen Geschäftsüberganges Fortbestehen der Haftung, auch wenn der Veräußerungsvertrag nichtig oder angefochten ist. Dies gilt nicht, wenn der Gläubiger den aus einer arglistigen Täuschung hergeleiteten Anfechtungsgrund kennt oder kennen muß. Auch hier entfällt die Haftung nur, wenn der Erwerber den Betrieb nach Kenntnis des Anfechtungsgrundes einstellt. R.G. 149, 28.

97) Über den Übergang der Rechte aus einem für den Verkäufer bestehenden Wettbewerbsverbot R.G. 102, 127.

98) Bei Erwerb einer Zweigniederlassung und Fortführung der Firma genügt die Eintragung des Haftungsausschlusses im Register

und bekannt gemacht oder von dem Erwerber oder dem Veräußerer dem Dritten mitgeteilt worden ist⁹⁹⁾ 100).

(3) Wird die Firma nicht fortgeführt, so haftet der Erwerber eines Handelsgeschäfts für die früheren Geschäftsverbindlichkeiten nur, wenn ein besonderer Verpflichtungsgrund¹⁾ vorliegt, insbesondere wenn die Übernahme der Verbindlichkeiten in handelsüblicher Weise von dem Erwerber bekannt gemacht worden ist²⁾.

§ 26. (1) Ist der Erwerber des Handelsgeschäfts auf Grund der Fortführung der Firma oder auf Grund der im § 25 Abs. 3 bezeich-

der Hauptniederlassung auch dann nicht, wenn die Zweigniederlassung überhaupt nicht eingetragen war. R. G. ZW. 1931, 3076.

99) Die Mitteilung der Tatsache des Haftungsausschlusses ist zugleich eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung i. S. des § 407 Abs. 1 BGB. R. G. 67, 8. Sie muß sich auf eine feststehende Tatsache beziehen, die den Dritten in die Lage versetzt, alsbald seine Rechte zu wahren. Die Kenntnis von dem beabsichtigten Haftungsausschluß genügt nicht. R. G. 131, 30. Persönliche Mitteilung an den Gläubiger ist unwirksam, wenn sie zwar für die zu gründende GmbH. als Übernehmerin gemacht, diese aber noch nicht gegründet war. R. G. ZW. 1931, 3076. Vom Zeitpunkt der Errichtung der AktGes. ab (§ 22 AktG.) kann die Mitteilung des Haftungsausschlusses für die Verbindlichkeiten des eingebrachten Handelsgeschäfts rechtswirksam erfolgen. R. G. 131, 27. Die Mitteilung kann auch in einem Rundschreiben, das in erster Linie einem anderen Zwecke diente, enthalten sein. R. G. 159, 221.

Vereinbarung und Mitteilung müssen erkennen lassen, welche Schulden übernommen bzw. nicht übernommen worden sind. Haftungsübernahme bis zu einer bestimmten Summe ist kein rechtswirksamer Haftungsausschluß. R. G. 152, 75. Kenntnis des Dritten von der Vereinbarung ersetzt die Eintragung oder Mitteilung nicht. § 15 Abs. 1 BGB. findet hier keine Anwendung (vgl. Anm. 2 daf.). R. G. ZW. 1903, 401; 75, 139.

100) Eintragung und Bekanntmachung bzw. Mitteilung müssen unverzüglich auf die Vereinbarung des Haftungsausschlusses folgen, sonst tritt Haftung nach Abs. 1 ein. R. G. ZRd. 32, 256; R. G. 75, 139; 142, 106. Wegen der Bedeutung der Eintragung muß der Erwerber sie selbst auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit nachprüfen. R. G. 131, 12; ZW. 1938, 593.

Die Haftung aus § 419 BGB. wegen Vermögensübernahme bleibt unberührt. R. G. 69, 290; 131, 31.

1) B. V. Vermögensübernahme § 419 BGB., Schuldübernahme § 414 BGB.

2) Anzeige der Geschäftsübernahme allein genügt nicht. R. G. 50, 120. Bekanntgabe durch Rundschreiben, wenn an so viele Gläubiger gerichtet, daß auf Übernahme aller Schulden geschlossen werden kann (R. G. 38, 177). Verlautbarung zu den Registerakten genügt. R. G. 8, 64.

neten Bekanntmachung für die früheren Geschäftsverbindlichkeiten haftbar, so verjähren die Ansprüche der Gläubiger gegen den früheren Inhaber mit dem Ablaufe von fünf Jahren, falls nicht nach den allgemeinen Vorschriften die Verjährung schon früher eintritt³⁾.

(2) Die Verjährung beginnt im Falle des § 25 Abs. 1 mit dem Ende des Tages, an welchem der neue Inhaber der Firma in das Handelsregister des Gerichts der Hauptniederlassung eingetragen worden ist, im Falle des § 25 Abs. 3 mit dem Ende des Tages, an welchem die Kundmachung der Übernahme stattgefunden hat. Konnte der Gläubiger die Leistung erst in einem späteren Zeitpunkt verlangen, so beginnt die Verjährung mit diesem Zeitpunkte.

§ 27. (1) Wird ein zu einem Nachlasse gehörendes Handelsgeschäft von dem Erben fortgeführt, so finden auf die Haftung des Erben für die früheren Geschäftsverbindlichkeiten die Vorschriften des § 25 entsprechende Anwendung⁴⁾.

3) B. D. §§ 194 ff., 477, 490, 852 BGB. Über die Streitfrage, ob § 26 auch bei rechtskräftiger Verurteilung des früheren Firmeneinhabers Anwendung findet, vgl. RG. JW. 1938, 1173 (am Ende).

4) § 27 gilt auch beim Vorhandensein mehrerer Erben. Hat ein Miterbe das Geschäft in der Auseinandersetzung mit den übrigen Miterben übernommen, so liegt ein Erwerb unter Lebenden vor. Haftung nach § 25. RG. 154, 337. Keine Anwendung des § 27, wenn der Testamentsvollstrecker im eigenen Namen das Geschäft fortführt. RG. 132, 144. Die Erbengemeinschaft ist an sich keine zur Führung von Handelsgeschäften geeignete Organisation. Deshalb kann sie nur Inhaberin eines Handelsgeschäfts sein, das zum Nachlaß gehört hat. RG. JFG. 9, 111. Sie kann ein solches Geschäft auch noch nach dem Ausscheiden eines Miterben fortführen. RG. JFG. 19, 82. Wird ein Handelsgeschäft eines Einzelkaufmanns von den Erben in Erbengemeinschaft fortgeführt, so haften die Erben für die neu entstehenden Geschäftsverbindlichkeiten persönlich und unbeschränkt. RG. JW. 1937, 2599. Die unbeschränkte Haftung für die alten Geschäftsschulden folgt aus der unveränderten Firmenfortführung. Die Haftung kann durch einseitige Erklärung des Erben, die einzutragen und bekannt zu machen ist, ausgeschlossen werden. RG. DR. 40, 2007.

Ausscheiden eines Erben nur im Wege der Erbteilsübertragung oder Erbauseinandersetzung, gegebenenfalls durch Ausschlagung der Erbschaft. RZM. 13, 226. Umwandlung in eine OffHandGes. nur möglich durch Gesellschaftsvertrag mit Auseinandersetzung und Anmeldung durch sämtliche Erben. BayObLG. HRK. 30, 1484; RG. JW. 1935, 3642. Aber stillschweigende Umwandlung in OffHandGes. durch Fortführung des Geschäfts während längerer Zeit OLG. München JFG. 16, 151.

Bei Fortführung des Geschäfts ohne Firma findet § 25 Abs. 3 Anwendung. Unbeschränkte Haftung für die neuen Geschäftsschulden, für die alten nur bei besonderem Verpflichtungsgrund.

(2) Die unbeschränkte Haftung nach § 25 Abs. 1 tritt nicht ein, wenn die Fortführung des Geschäfts vor dem Ablaufe von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe von dem Anfall der Erbschaft Kenntnis erlangt hat, eingestellt wird⁵⁾. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften des § 206 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung⁶⁾. Ist bei dem Ablaufe der drei Monate das Recht zur Ausschlagung der Erbschaft noch nicht verloren, so endigt die Frist nicht vor dem Ablaufe der Ausschlagungsfrist⁷⁾.

§ 28. (1) Tritt jemand als persönlich haftender Gesellschafter oder als Kommanditist in das Geschäft eines Einzelkaufmanns ein, so haftet die Gesellschaft, auch wenn sie die frühere Firma nicht fortführt, für alle im Betriebe des Geschäfts entstandenen Verbindlichkeiten des früheren Geschäftsinhabers⁸⁾. Die in dem Betriebe begründeten Forderungen gelten den Schuldnern gegenüber als auf die Gesellschaft übergegangen⁹⁾.

(2) Eine abweichende Vereinbarung ist einem Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie in das Handelsregister eingetragen und

5) Die Einstellung innerhalb der Frist hat die beschränkbare Erbenhaftung nach Maßgabe des HGB. zur Folge. Die Veräußerung des Geschäfts mit Fa. ist keine Einstellung in diesem Sinne. RG. 56, 198.

6) § 206 HGB. behandelt die Verjährungshemmung bei Geschäftsunfähigkeit bzw. Fehlen des gesetzl. Vertreters. Kein Fristablauf vor 6 Monaten nach Behebung des Mangels.

7) Die Ausschlagungsfrist beträgt 6 Wochen seit Kenntnis von Anfall der Erbschaft und Verusungsgrund, bei ausländischem Wohnitz des Erblassers oder ausländischem Aufenthaltsort der Erben 6 Monate. § 1944 HGB.

8) § 28 behandelt den Eintritt in das bestehende (RGZ. 30, 110) Geschäft eines Einzelkaufmanns. Eintritt in eine bestehende Gesellschaft regelt § 130 HGB. Der Unterschied liegt in der Unabhängigkeit der Haftung für die alten Schulden im letzteren Falle. Anfechtung des Gesellschaftsvertrages befreit von der Haftung nicht mehr, wenn die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen war oder der Anfechtende allgemein oder dem Gläubiger gegenüber in einer Weise als Gesellschafter aufgetreten ist, daß der Verusung auf die Nichtigkeit des Vertrages die Einrede der Arglist entgegenstehen würde. RG. 142, 98 ff.; 149, 28. Keine Haftung, wenn der Gläubiger die Täuschung kannte oder kennen mußte (RG. 76, 441), doch ist auch hier Anfechtung gegenüber dem Gläubiger erforderlich (RG. 164, 115). Haftung trotz Geschäftsunfähigkeit des Aufnehmenden bei Abschluß des Gesellschaftsvertrages (RG. 89, 98), ferner auch dann, wenn der Einzelkfm. z. Bt. der Begründung der Verbindlichkeit nur Minderkfm. war u. desh. keine Fa. führte (RG. 164, 115). Zu dem Begriff der im Betriebe entstandenen Verbindlichkeiten vgl. Anm. zu § 25 Abs. 1 HGB., außerdem RG. 72, 434.

9) Vgl. Anm. zu § 25 Abs. 1.

bekannt gemacht oder von einem Gesellschafter dem Dritten mitgeteilt worden ist¹⁰⁾).

§ 29. Jeder Kaufmann¹¹⁾ ist verpflichtet¹²⁾, seine Firma und den Ort seiner Handelsniederlassung bei dem Gericht, in dessen Bezirke sich die Niederlassung befindet, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden; er hat seine Firma zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen¹³⁾ 14).

§ 30. (1) Jede neue¹⁵⁾ Firma muß sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden und in das Handelsregister eingetragenen¹⁶⁾ Firmen deutlich unterscheiden.¹⁷⁾

(2) Hat ein Kaufmann mit einem bereits eingetragenen Kaufmanne die gleichen Vornamen und den gleichen Familiennamen und will auch er sich dieser Namen als seiner Firma bedienen, so muß er der Firma einen Zusatz beifügen, durch den sie sich von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet.

10) Vgl. Anm. zu § 25 Abs. 2.

11) Nicht der Minderkaufmann (§ 4), wohl aber der Gewerbetreibende des § 2 HGB. Angemeldet werden kann auch ein noch in der Entwicklung befindliches Unternehmen, das im Augenblick der Eintragung noch nicht vollkaufmännisch ist, aber nach den getroffenen Anstalten sich schnell zu einem solchen entwickeln muß. Vgl. DLZ. 12, 406; 16, 81; 43, 203; RZ. 42, 159; JFG. 13, 67.

12) Erzwingbar nach § 14.

13) § 29 ist kein Schutzgef. i. S. d. § 223 Abs. 2 HGB. RG. 72, 411.

14) Die zur Aufbewahrung bestimmte Firmenzeichnung darf keine überflüssigen Zusätze enthalten. RG. JFG. 19, 82. Über Eintragung einer off. HandGes. vor Zeichnung der Fa. siehe Anm. zu § 108 Abs. 2.

15) Eine neue Firma im Sinne dieser Vorschrift liegt nicht vor, wenn der Konkursverwalter einer Handelsgesellschaft das Geschäft mit Firma veräußert hat und selbst die Firma nur noch zum Zwecke der Durchführung der Abwicklung weiter benutzt. JFG. 16, 160 (168).

16) Eine eingetragene Fa. darf vor Durchführung des Auflösungsverfahrens nur dann als erloschen behandelt werden, wenn das Erlöschen ganz zweifelsfrei zutage liegt. RG. JW. 1933, 1030.

17) Firmenzusätze, die lediglich auf die Gesellschaftsform hinweisen, bewirken keine deutliche Unterscheidung. RG. 133, 325; RG. JFG. 10, 88. Geringfügige Verschiedenheit ist keine deutliche Unterscheidung. Maßgeblich ist die Auffassung derjenigen im Handelsverkehr tätigen Kreise, die die Firmenbezeichnung genügend beachten. RG. JW. 1926, 2001. Vgl. auch RG. JW. 1928, 1214. Doch sind die Anforderungen an die Unterscheidbarkeit herabzusetzen, wenn keine Verwechslungsgefahr im Einzelfalle besteht. RG. JFG. 21, 298. Die Zustimmung des älteren Firmeninhabers beseitigt das Eintragungshindernis nicht. ObGer. Danzig JW. 1921, 182. Für den Fall, daß ein Ort zu verschiedenen Registergerichten gehört, siehe Handelsregisterverordnung § 38.

(3) Besteht an dem Orte oder in der Gemeinde, wo eine Zweigniederlassung errichtet wird, bereits eine gleiche eingetragene Firma, so muß der Firma für die Zweigniederlassung ein der Vorschrift des Abs. 2 entsprechender Zusatz beigelegt werden.

(4) Durch die Landesregierungen kann bestimmt werden, daß benachbarte Orte oder Gemeinden als ein Ort oder als eine Gemeinde im Sinne dieser Vorschriften anzusehen sind¹⁸⁾.

§ 31. (1) Eine Änderung der Firma oder ihrer Inhaber¹⁹⁾ sowie die Verlegung der Niederlassung an einen anderen Ort²⁰⁾ ist nach den Vorschriften des § 29 zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden²¹⁾.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Firma erlischt²²⁾. Kann die Anmeldung des Erlöschens einer eingetragenen Firma durch die hietzu

18) Über gemeinschaftliche Firmenbezirke siehe DZ. 1937, 1270.

19) Vom Veräußerer und Erwerber anzumelden. DZG. 43, 202. Ein Testamentsvollstrecker hat für die Erben anzumelden. RZM. 11, 271. Eingetragen wird er aber nur dann, wenn er das Geschäft in eigenem Namen führen will. RG. 132, 142. Übergang des Geschäfts von Vater auf Nacherben ist von beiden anzumelden, also nach dem Tode des Vorerben auch von dessen Erben. RG. HRK. 34, 1041.

20) Verfahren vgl. Handelsregisterverordnung § 20.

21) Die Firma ist erneut zu zeichnen (vgl. RZM. 3, 83).

22) Ein Handelsgeschäft hört nicht schon unmittelbar mit der auf kürzere oder längere Zeit erfolgenden Einstellung des Gewerbebetriebes, sondern erst dann zu bestehen auf, wenn die wirtschaftlichen Grundlagen des Geschäfts untergegangen sind, sein Aufbau nach innen und außen zerstört ist. Letzteres trifft zu, wenn die dem Geschäftsbetrieb dienenden Vermögensstücke dieser Zweckbestimmung endgültig entzogen, z. B. unbrauchbar gemacht oder verkauft, und die geschäftlichen Beziehungen, insbesondere diejenigen zur Kundschaft, in nicht bloß vorübergehender Weise abgebrochen worden sind. RG. 110, 424. Keine Einstellung des Betriebes gegen den Willen des Konkursverwalters (ZFG. 9, 114) oder des von der Devisenstelle eingesetzten Treuhänders (ZFG. 17, 22). Erlöschen liegt auch vor, wenn der bisherige Vollhandelsbetrieb auf den Umfang eines Kleingewerbes, und zwar nicht nur vorübergehend, herabsinkt. Das Erlöschen wird, zumal bei längerer Dauer der Schrumpfung, durch den Willen des Inhabers, sich die Fa. zu erhalten, nur dann gehindert, wenn dieser Wille in geeigneten wirksamen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Vollhandelsbetriebes zum Ausdruck gekommen ist. RG. JW. 1939, 163. Bei juristischen Personen des Handelsrechts Erlöschen dann, wenn der Geschäftsbetrieb dauernd eingestellt ist und jegliches Aktivvermögen fehlt. Lösung nach § 31 ohne vorherige Liquidation. RG. JW. 1927, 1383; RG. 149, 296. Die Fa. einer off. Hand.-Ges. (Kommanditgesellschaft) erlischt auch dann, wenn der Umfang des Geschäftsbetriebes nicht mehr über den eines Kleingewerbes hinausgeht und die Eintragung deshalb nicht mehr gerechtfertigt ist. RG. 155, 76.

Verpflichteten²³) nicht auf dem im § 14 bezeichneten Wege herbeigeführt werden, so hat das Gericht das Erlöschen von Amts wegen einzutragen²⁴).

§ 32. Wird über das Vermögen eines Kaufmanns der Konkurs eröffnet, so ist dies von Amts wegen in das Handelsregister einzutragen. Das gleiche gilt von der Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses sowie von der Einstellung und Aufhebung des Konkurses. Eine öffentliche Bekanntmachung der Eintragungen findet nicht statt²⁵). Die Vorschriften des § 15 bleiben außer Anwendung²⁶).

§ 33.²⁷) (1) Eine juristische²⁸) Person, deren Eintragung in das Handelsregister mit Rücksicht auf den Gegenstand oder auf die Art und den Umfang ihres Gewerbebetriebes zu erfolgen hat, ist von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes zur Eintragung anzumelden.

(2) Der Anmeldung sind die Satzung der juristischen Person und die Urkunden über die Bestellung des Vorstandes in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen. Bei der Eintragung sind die Firma und der Sitz²⁹) der juristischen Person, der Gegenstand des Unternehmens und die Mitglieder des Vorstandes anzugeben. Besondere Bestimmungen der Satzung über die Befugnis des Vorstandes zur Vertretung der juristischen Person oder über die Zeitdauer des Unternehmens sind gleichfalls einzutragen.

(3) Die Errichtung einer Zweigniederlassung ist durch den Vorstand unter Beifügung einer öffentlich beglaubigten Abschrift der Satzung anzumelden³⁰).

23) Die Pflicht zur Anmeldung des Erlöschens einer Fa. ist nicht vererblich. War die Fa. schon zu Lebzeiten des Erblassers erloschen, keine Pflicht des Erben zur Anmeldung. RG. JW. 1926, 1675; JW. 1931, 2998.

24) Verfahren siehe § 141 FGO.

25) Wohl aber hinsichtlich der gleichzeitig mit Aufhebung des Konkurses erfolgten Eintragung des Erlöschens einer Firma. FFG. 17, 250.

26) Entsprechendes gilt für das Vergleichsverfahren. §§ 23, 98 der Vergleichsordnung v. 26. 2. 1935 (RGBl. I S. 321). Im Falle der Geschäftsveräußerung ist der Vermerkt bei Eintragung des neuen Inhabers zu löschen. FFG. 20, 11.

27) Fassung des Gef. v. 10. 8. 1937 (RGBl. I, 897).

28) Z. B. Vereine, Stiftungen.

29) Sitz der jur. Person braucht nicht mit dem Ort der Handelsniederlassung übereinzustimmen. In diesem Falle ist beides anzumelden, aber nur beim Gericht der Niederlassung. RGZ. 44, 122.

30) Im Gegensatz zu Abs. 1 genügt hier die zur Vertretung der jur. Person gesetzlich oder satzungsgemäß vorgeschriebene Anzahl von Vorstandsmitgliedern.

§ 34. (1) Jede Änderung der nach § 33 Abs. 3³¹⁾ einzutragenden Tatsachen oder der Satzung, die Auflösung der juristischen Person³²⁾, falls sie nicht die Folge der Eröffnung des Konkurses ist, sowie die Personen der Liquidatoren und die besonderen Bestimmungen über ihre Vertretungsbefugnis sind zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(2) Bei der Eintragung einer Änderung der Satzung genügt, soweit nicht die Änderung die im § 33 Abs. 3³¹⁾ bezeichneten Angaben betrifft, die Bezugnahme auf die bei dem Gericht eingereichten Urkunden über die Änderung.

(3) Die Anmeldung hat durch den Vorstand oder, sofern die Eintragung erst nach der Anmeldung der ersten Liquidatoren geschehen soll, durch die Liquidatoren zu erfolgen.

(4) Die Eintragung gerichtlich bestellter Vorstandsmitglieder oder Liquidatoren geschieht von Amts wegen.

(5) Im Falle des Konkurses finden die Vorschriften des § 32 Anwendung.

§ 35. Die Mitglieder des Vorstandes und die Liquidatoren einer juristischen Person haben ihre Unterschrift³³⁾ zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen.

§ 36. Ein Unternehmen des Reichs, eines Bundesstaats oder eines inländischen Kommunalverbandes braucht nicht in das Handelsregister eingetragen zu werden³⁴⁾. Erfolgt die Anmeldung, so ist die Eintragung auf die Angabe der Firma sowie des Sitzes und des Gegenstandes des Unternehmens zu beschränken³⁵⁾.

§ 37. (1) Wer eine nach den Vorschriften dieses Abschnitts ihm nicht zustehende Firma gebraucht³⁶⁾, ist von dem Registergerichte zur

31) Bezieht sich auf die alte Fassung. Jetzt § 33 Abs. 2 Satz 2.

32) Erlischt die Fa., ohne daß auch die jur. Person aufgelöst wird, so genügt Eintragung des Erlöschens der Fa. Die spätere Auflösung und Abwicklung der jur. Person braucht dann nicht eingetragen zu werden. R. G. J. B. 1936, 1542.

33) Keine Firmenzeichnung.

34) Auch nicht, wenn es in der Form einer selbständigen Rechtspersonlichkeit betrieben wird, z. B. Sparkassen. O. L. G. München, J. F. G. 20, 225; O. L. G. Dresden Recht 1940, 2133. Streitig.

35) Trotz Weiterbestehens des Unternehmens Löschung der Eintragung auf Antrag jederzeit zulässig, sofern Kaufmannseigenschaft aus § 1 H. G. B. R. G. 152, 307.

36) Z. B. der *Holkkaufmann*, der eine unzulässige oder von der eingetragenen abweichende Fa. führt; der *Minderkaufmann*, welcher eine Fa. führt, wozu allerdings die Führung des bürgerlichen Namens mit abgekürztem Vornamen nicht gehört. R. G. J. B. 1934, 984. Rein

Unterlassung des Gebrauchs der Firma durch Ordnungsstrafen anzuhalten³⁷⁾. Die Höhe der Strafen bestimmt sich nach § 14 Satz 2.

(2) Wer in seinen Rechten dadurch verletzt wird, daß ein anderer eine Firma unbefugt gebraucht, kann von diesem die Unterlassung des Gebrauchs der Firma verlangen³⁸⁾. Ein nach sonstigen Vorschriften begründeter Anspruch auf Schadenersatz bleibt unberührt³⁹⁾.

Vierter Abschnitt.

Handelsbücher.

§ 38. (1) Jeder Kaufmann⁴⁰⁾ ist verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen⁴¹⁾.

Einschreiten gegen den Gebrauch von Geschäftsbezeichnungen, die dem RegRichter unzulässig erscheinen, es sei denn, daß sie schon durch ihre Ausdrucksweise ohne Rücksicht auf die Art ihrer Verwendung im Verkehr als Fa. aufgefaßt oder von dem Geschäftsinhaber im rechtsgeschäftlichen Verkehr zur Unterzeichnung verwendet werden. RG. JW. 1934, 3072. Den Handelsnamen bzw. Bestandteile desselben oder schlagwortartige Abkürzungen schützt auch § 12 BGB. RG. 117, 218.

Firmengebrauch liegt vor: bei Unterzeichnung (RG. JW. 1934, 3072), Anschrift an der Ladentür (RG. 5, 110; 36, 14; 55, 83), im Aufdruck auf Geschäftspapieren (RG. 68, 297) oder Lüten (JFG. 16, 361), Veröffentlichung im Telefonbuch (RG. JW. 1926, 2930), im Adreßbuch (RGZ. 45, 168), Anmeldung zum HandReg. (RG. 22, 59; 80, 437), dagegen nicht bei Gebrauch einer Abkürzung bei geschäftlicher Reklame. RG. JW. 1932, 876. Gemeint ist Firmengebrauch im Handelsbetriebe (RG. 5, 110), der firmenrechtlich unbefugt ist (RG. 114, 93; 163, 236).

37) Verfahren siehe § 140 FGG., unten C 1. Von einem Einschreiten kann abgesehen werden, wenn und soweit überwiegende Interessen dem entgegenstehen. RG. JFG. 15, 54.

38) § 37 Abs. 2 gibt keine Popularklage. Klageberechtigt ist nur, in dessen Rechte durch den Firmenmißbrauch eingegriffen wird. Es genügt nicht Verletzung von Interessen, die nicht rechtlich geschützt sind, mithin nicht die bloße Tatsache der Konkurrenz. RG. JW. 1932, 730. Erforderlich ist die Verletzung eines bestimmten Rechts. RG. JW. 1932, 876. Die Befugnis zur Erhebung der Abwehrklage ist für sich allein nicht übertragbar. JW. 1926, 2106.

39) Vgl. §§ 823 ff. BGB.; §§ 1, 16, 26 UnW.G.; § 24 WZG.

40) Nicht der Minderkaufmann, § 4 GGB.

41) Der Reichs- und Preussische Wirtschaftsminister und der Beauftragte für den Vierjahresplan, Reichskommissar für die Preisbildung, haben mit Erlass vom 11. 11. 1937 (Ministerialblatt für Wirtschaft S. 239 ff.) Grundsätze für Buchhaltungsrichtlinien erlassen. Siehe A 5.

(2) Er ist verpflichtet, eine Abschrift (Kopie oder Abdruck) der abgeforderten Handelsbriefe zurückzubehalten und diese Abschriften sowie die empfangenen Handelsbriefe geordnet aufzubewahren⁴²⁾ ⁴³⁾.

Über die von der Steuer vorgeschriebene Buchführung bestimmen die Vorschriften der Reichsabgabenordnung vom 22. 5. 1931 (RGBl. I S. 161) folgendes:

„§ 160. (1) Wer nach anderen Gesetzen als den Steuergesetzen Bücher und Aufzeichnungen zu führen hat, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, hat die Verpflichtungen, die ihm nach den anderen Gesetzen obliegen, auch im Interesse der Besteuerung zu erfüllen.

(2)

§ 161. (1) Außer denen, die unter die Vorschrift des § 160 fallen, sind die folgenden Unternehmer und Unternehmen zur Führung von Büchern oder Aufzeichnungen nach näherer Maßgabe der folgenden Vorschriften verpflichtet:

1. Für Zwecke der Besteuerung nach dem Einkommen, dem Ertrag und dem Vermögen sind die Unternehmer und Unternehmen, die nach den bei der letzten Veranlagung getroffenen Feststellungen entweder
 - a) Gesamtumsatz (einschließlich des steuerfreien Umsatzes) von mehr als 200 000 Reichsmark oder
 - b) Betriebsvermögen von mehr als 50 000 Reichsmark oder
 - c) landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches und gärtnerisches Vermögen von mehr als 100 000 Reichsmark oder
 - d) Gewerbeertrag von mehr als 6000 Reichsmark oder
 - e) Reineinkünfte aus Land- und Forstwirtschaft von mehr als 6000 Reichsmark
 gehabt haben, verpflichtet, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen.
2. Für Zwecke der Umsatzsteuer sind die nach dem Umsatzsteuergesetz steuerpflichtigen Unternehmer und Unternehmen verpflichtet, zur Feststellung der Entgelte Aufzeichnungen zu machen. Aus den Aufzeichnungen muß zu ersehen sein, wie sich die Entgelte auf die Umsätze, für welche verschiedene Steuerfüße bestehen, verteilen. Die näheren Bestimmungen trifft der Reichsminister der Finanzen.

(2) Das Finanzamt ist berechtigt, unter Abweichung von den Vorschriften des Abs. 1 für einzelne Fälle Erleichterungen zu bewilligen. Eine solche Bewilligung kann jederzeit zurückgenommen werden, auch wenn dies bei der Bewilligung nicht vorbehalten worden ist.

§ 162. (1) Wer nach den Vorschriften der §§ 160, 161 oder sonst nach den Steuergesetzen Bücher zu führen oder Aufzeichnungen zu machen hat, soll die folgenden Vorschriften beachten.

(2) Die Eintragungen in die Bücher sollen fortlaufend, vollständig und richtig bewirkt werden. Der Steuerpflichtige soll sich einer lebenden Sprache und der Schriftzeichen einer solchen bedienen.

(3) Geschäftsbücher sollen keine Konten enthalten, die auf einen falschen oder erdichteten Namen lauten.

§ 39. (1) Jeder Kaufmann hat bei dem Beginne seines Handelsgewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den

(4) Die Bücher sollen, soweit es geschäftsüblich ist, gebunden und Blatt für Blatt oder Seite für Seite mit fortlaufenden Zahlen versehen sein.

(5) An Stellen, die der Regel nach zu beschreiben sind, sollen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung soll nicht mittels Durchstreichens oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es soll nicht rabiert, auch sollen solche Veränderungen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiß läßt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später vorgenommen sind.

(6) In Bücher soll, wo dies geschäftsüblich ist, mit Tinte eingetragen werden. Trägt der Steuerpflichtige nach vorläufigen Aufzeichnungen ein, so soll er diese aufbewahren. Belege sollen mit Nummern versehen und gleichfalls aufbewahrt werden.

(7) Kasseneinnahmen und -ausgaben sollen im geschäftlichen Verkehr mindestens täglich aufgezeichnet werden.

(8) Die Bücher, Aufzeichnungen und, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind, auch die Geschäftspapiere sollen zehn Jahre aufbewahrt werden; die Frist läuft vom Schlusse des Kalenderjahrs an, in dem die letzte Eintragung in die Bücher und Aufzeichnungen gemacht ist oder die Geschäftspapiere entstanden sind.

(9) Das Finanzamt kann prüfen, ob die Bücher und Aufzeichnungen fortlaufend, vollständig und formell und sachlich richtig geführt werden. Die Prüfung ist auch insoweit zulässig, als es sich nicht um die Verhältnisse der Personen oder Unternehmen, deren Bücher geprüft werden, sondern um die Aufklärung der Verhältnisse von Arbeitnehmern handelt, die im Dienst der Personen oder Unternehmen gestanden haben oder stehen.

(10) Großbetriebe sind mindestens alle drei Jahre einmal einer ordentlichen Buch- und Betriebsführung durch entsprechend vorgebildete Beamte oder Sachverständige der Reichsfinanzverwaltung zu unterwerfen. Die Prüfung hat sich auf alle Verhältnisse zu erstrecken, die für die Besteuerung von Bedeutung sein können. Die Prüfung hat jeweils den Zeitraum bis zu der zuletzt erfolgten Prüfung zu umfassen; bei Betrieben, die zum ersten Male einer Buch- und Betriebsprüfung unterworfen werden, bestimmt der Reichsminister der Finanzen den Zeitraum, über den sich die Prüfung zu erstrecken hat. Als Großbetriebe gelten Betriebe, die nach den Unterscheidungsmerkmalen der amtlichen Betriebsstatistik als solche anzusehen sind."

Zur steuerlichen Buchführung gehören auch das Wareneingangsbuch (W. v. 20. 6. 1935, RGBl. I S. 752) und die Verbuchung des Warenausgangs (Warenausgangsverordnung vom 20. 6. 1936, RGBl. I S. 507).

42) Dauer der Aufbewahrung § 44.

43) § 38 ist kein Schutzgesetz i. S. des § 823 II BGB. RG. 73, 35. Im Falle der Unterlassung Strafbarkeit nach §§ 239, 240, 244 R.D.

Betrag seines baren Geldes und seine sonstigen Vermögensgegenstände⁴⁴⁾ genau zu verzeichnen, dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände anzugeben und einen das Verhältnis des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß zu machen.

(2) Er hat demnächst für den Schluß eines jeden Geschäftsjahrs ein solches Inventar und eine solche Bilanz aufzustellen; die Dauer des Geschäftsjahrs darf zwölf Monate nicht überschreiten. Die Aufstellung des Inventars und der Bilanz ist innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit zu bewirken⁴⁵⁾.

(3) Hat der Kaufmann ein Warenlager, bei dem nach der Beschaffenheit des Geschäfts die Aufnahme des Inventars nicht füglich in jedem Jahre geschehen kann, so genügt es, wenn sie alle zwei Jahre erfolgt. Die Verpflichtung zur jährlichen Aufstellung der Bilanz wird hierdurch nicht berührt.

§ 40. (1) Die Bilanz ist in Reichswährung aufzustellen.

(2) Bei der Aufstellung des Inventars und der Bilanz sind sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Werte anzusetzen, der ihnen in dem Zeitpunkte beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet.

(3) Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werte anzusetzen, uneinbringliche Forderungen abzuschreiben⁴⁶⁾.

§ 41. (1) Das Inventar und die Bilanz sind von dem Kaufmanne zu unterzeichnen⁴⁷⁾. Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so haben sie alle zu unterzeichnen⁴⁸⁾.

44) Dazu gehört auch die Firma, wenn sie einen besonders zu ermittelnden Wert besitzt. R. G. 94, 108.

45) Für Unternehmungen, die Bank- oder Sparcassengeschäfte im Inlande betreiben, sind Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses vorgeschrieben, Gef. v. 11. 12. 1935 (R. G. Bl. I 1432), ferner Prüfungsspflicht, Gef. v. 3. 6. 1937 (R. G. Bl. I 607).

46) § 40 verbietet die Überbewertung von Aktiven und die Unterbewertung von Passiven. R. G. 120, 28. Eine Schuld, die der Gläubiger bedingt erlassen hat, ist nicht auszuführen, wenn der Eintritt der Bedingung mit Sicherheit zu erwarten und auch anzunehmen ist, daß der Gläubiger sie vorher nicht geltend machen wird. R. G. J. W. 1937, 3161. Kaufpreisforderungen aus beiderseits noch nicht erfüllten Geschäften können bei guten Kunden voll als Aktiva eingesetzt werden. R. G. 80, 333. Für die Aktiengesellschaft siehe § 133 AktG., für die GmbH. § 42 GmbHG., für Genossenschaft § 33c GenG.

47) Persönliche Pflicht des Kaufmanns. Keine Unterzeichnung durch Prokuristen. R. G. 112, 25.

48) Unterzeichnung ist Genehmigung und nach allgemeinen Grundsätzen ansehnlich. J. W. 1903, 28.

(2) Das Inventar und die Bilanz können in ein dazu bestimmtes Buch eingeschrieben oder jedesmal besonders aufgestellt werden. Im letzteren Falle sind sie zu sammeln und in zusammenhängender Reihenfolge geordnet aufzubewahren⁴⁹⁾.

§ 42. Unberührt bleibt bei einem Unternehmen des Reichs eines Bundesstaats⁵⁰⁾ oder eines inländischen Kommunalverbandes die Befugnis der Verwaltung, die Rechnungsabschlüsse in einer von den Vorschriften der §§ 39 bis 41 abweichenden Weise vorzunehmen.

§ 43. (1) Bei der Führung der Handelsbücher und bei den sonst erforderlichen Aufzeichnungen hat sich der Kaufmann einer lebenden Sprache und der Schriftzeichen einer solchen zu bedienen.

(2) Die Bücher sollen gebunden und Blatt für Blatt oder Seite für Seite mit fortlaufenden Zahlen versehen sein.

(3) An Stellen, die der Regel nach zu beschreiben sind, dürfen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht mittels Durchstreichens oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es darf nichts radiert, auch dürfen solche Veränderungen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiß läßt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind⁵¹⁾.

§ 44. (1) Die Kaufleute sind verpflichtet, ihre Handelsbücher bis zum Ablaufe von zehn Jahren, von dem Tage der darin vorgenommenen letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

(2) Dasselbe gilt in Ansehung der empfangenen Handelsbriefe und der Abschriften der abgeschickten Handelsbriefe sowie in Ansehung der Inventare und Bilanzen.

§ 45. (1) Im Laufe eines Rechtsstreits kann das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen die Vorlegung der Handelsbücher einer Partei anordnen⁵²⁾.

(2) Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Verpflichtung des Prozeßgegners zur Vorlegung von Urkunden bleiben unberührt⁵³⁾.

49) Dauer § 44 HGB.

50) Deutschen Landes.

51) Vgl. auch RAbD. § 162, Anm. zu § 38 Abs. 1.

52) Nach freiem, richterlichem Ermessen, ohne Rücksicht auf die Beweislast oder Vorlegungspflicht aus sonstigen Gründen, auch in anderen als Handelsfachen. RG. 69, 20. Im Falle der Weigerung gilt § 427 B.P.D. entsprechend (freie Würdigung durch das Gericht).

53) §§ 422, 423 B.P.D.

§ 46. Werden in einem Rechtsstreite Handelsbücher vorgelegt, so ist von ihrem Inhalte, soweit er den Streitpunkt betrifft, unter Zuziehung der Parteien Einsicht zu nehmen und geeignetenfalls ein Auszug zu fertigen. Der übrige Inhalt der Bücher ist dem Gericht insoweit offen zu legen, als es zur Prüfung ihrer ordnungsmäßigen Führung notwendig ist⁵⁴).

§ 47. Bei Vermögensauseinandersetzungen, insbesondere in Erbschafts-, Gütergemeinschafts- und Gesellschaftsteilungssachen, kann das Gericht die Vorlegung der Handelsbücher zur Kenntnisnahme von ihrem ganzen Inhalt anordnen.

Fünfter Abschnitt.

Prokura und Handlungsvollmacht.

§ 48. (1) Die Prokura⁵⁵) kann nur von dem Inhaber⁵⁶) des Handelsgeschäfts oder seinem gesetzlichen Vertreter⁵⁷) und nur mittels ausdrücklicher Erklärung⁵⁸) erteilt werden.

(2) Die Erteilung kann an mehrere Personen gemeinschaftlich erfolgen (Gesamtprokura)⁵⁹).

54) Gilt auch für Vorlegung an einen Sachverständigen. R. G. J. B. 1927, 2416.

55) Prokura ist eine besondere Art der Vollmacht. Es gelten ergänzend die allgem. Vorschriften der §§ 164—181 B. G. B.

56) Nicht von Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten. Bei Vertretung einer Handelsgesellschaft durch Vorstand gemeinsam mit Prokuristen können beide gemeinsam Prokuristen bestellen und anmelden. R. G. 134, 303. Der Minderkaufmann kann keine P. erteilen, § 4 H. G. B. Unzulässig bei Genossenschaften (§ 42 Abs. 2 Gen. G.) und bei Handelsgesellschaften in Liquid. Bestehende P. verwandelt sich bei Eintritt der Liquid. in Handlungsvollmacht. R. G. 72, 123.

57) Vormundschaftsgerichtliche Genehmigung bei geschäftsunfähigem oder geschäftsbeschränktem Inhaber, §§ 1643, 1822 Nr. 11 B. G. B. Keine Wirksamkeit nach § 15 bei Eintragung trotz Fehlens derselben. R. G. 127, 159. Ist sie erteilt, Berechtigung auch zur Vornahme solcher Geschäfte, die sonst der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung unterliegen. R. G. 106, 186; 125, 381.

58) Stillschweigende Bestellung genügt nicht. Bestand und Umfang der Prokura ist unabhängig von der Eintragung. R. G. J. 37, A 194. Öffentl. Bekanntmachung ausreichend (§ 171 B. G. B.). R. G. 133, 233. In der Eintragungsanmeldung liegt regelmäßig die Bestellung. R. G. 134, 304. Führt eine Erbengemeinschaft das Handelsgeschäft, dann kann ein Miterbe nicht Prokurist sein. J. F. G. 19, 82. Jeder einzelne Miterbe kann die Prokura widerrufen. Das Erlöschen müssen alle Miterben anmelden. R. G. J. F. G. 20, 286.

59) Gesamtprokuristen müssen gemeinschaftlich handeln. Bei un-

§ 49. (1) Die Procura ermächtigt zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt⁶⁰).

(2) Zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken ist der Procurist nur ermächtigt, wenn ihm diese Befugnis besonders erteilt ist⁶¹).

§ 50. (1) Eine Beschränkung des Umfangs der Procura ist Dritten gegenüber unwirksam⁶²).

(2) Dies gilt insbesondere von der Beschränkung, daß die Procura nur für gewisse Geschäfte oder gewisse Arten von Geschäften oder

zulässigem Alleinhandeln sind einseitige Rechtsgeschäfte unwirksam (§ 180 BGB.), zweiseitige schwebend unwirksam (§§ 177, 178 BGB.). Sie werden wirksam durch nachträgliche formlose Genehmigung des Inhabers (RG. 118, 336), eines Alleinprocuristen oder des fehlenden Gesamtprocuristen (RG. 101, 342; 112, 221; 118, 170). Die GesamtProf. können einzelne zu bestimmten Geschäften ermächtigen. RG. 48, 58; 106, 269. Genehmigung braucht nicht dem Vertragsgegner gegenüber erklärt zu werden. Sie setzt voraus, daß der Handelnde noch im Zeitpunkt der Genehmigung an seiner Erklärung festhält. RG. 81, 325. Dubet der Inhaber erkennbar das Auftreten eines Gesamtprocuristen im Verkehr als Einzelprocurist, so kann er den Mangel der Vollmacht nicht geltend machen. RGStr. 47, 35. Empfangsbedürftige Willenserklärungen kann jeder Gesamtprocurist allein entgegennehmen (RG. 53, 231), ebenso Zustellungen (§ 371 Abs. 3 ZPO.). Kenntnis einer rechtserheblichen Tatsache, Bösgläubigkeit eines Gesamtprocuristen i. S. des § 166 BGB. wird dem Vertretenen zugerechnet. RG. 129, 49; 134, 36; vgl. auch RG. JW. 1927, 1675. Die Gesamtprocura enthält nicht ohne weiteres Einzelhandelsvollmacht. RG. 90, 299.

Über unechte Gesamtvertretung bei Handelsgesellschaften siehe §§ 125 HGB., § 71 Abs. 3 AktG.

Solange eine Gesamtprocura erst einem der Gesamtprocuristen erteilt worden ist, bleibt sie wirkungslos. Sie kann deshalb nicht in das Handelsregister eingetragen werden. RG. JW. 1938, 876.

60) Sofern nicht die Vertretung unzulässig ist, z. B. §§ 12, 41 HGB. Umfaßt auch Nichthandelsgeschäfte, Schenkungen, Übernahme fremder Verbindlichkeiten. RG. 125, 381. Vgl. auch Anm. zu § 116 Abs. 1.

61) Zulässig auch ohne Ermächtigung die Bestellung einer Restkaufgelbhypothek beim Erwerb eines Grundstücks. ZFG. 6, 262. Die Erweiterung der Procura nach Abs. 2 ist im HandReg. einzutragen. RN. 3, 231.

62) Beschränkung im Verhältnis zum Inhaber zulässig. Überschreitung begründet Ansprüche des Inhabers gegen Procuristen, eine Einrede gegen den Dritten nur, wenn er mit dem Procuristen absichtlich zum Nachteil des Inhabers zusammengewirkt hat. RG. 9, 148. Der Dritte hat weder eine Verpflichtung zur Nachforschung nach etwaigen Beschränkungen des Procuristen, noch schadet ihm die bloße Kenntnis von dem Vorliegen einer Überschreitung der Vollmachtsgrenzen. RG. JW. 1935, 1084.

nur unter gewissen Umständen⁶³⁾ oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten ausgeübt werden soll.

(3). Eine Beschränkung der Procura auf den Betrieb einer von mehreren Niederlassungen des Geschäftsinhabers ist Dritten gegenüber nur wirksam, wenn die Niederlassungen unter verschiedenen Firmen betrieben werden⁶⁴⁾. Eine Verschiedenheit der Firmen im Sinne dieser Vorschrift wird auch dadurch begründet, daß für eine Zweigniederlassung der Firma ein Zusatz beigefügt wird, der sie als Firma der Zweigniederlassung bezeichnet.

§ 51. Der Procurist hat in der Weise zu zeichnen, daß er der Firma seinen Namen mit einem die Procura andeutenden Zusätze beifügt⁶⁵⁾.

§ 52. (1) Die Procura ist ohne Rücksicht auf das der Erteilung zugrunde liegende Rechtsverhältnis⁶⁶⁾ jederzeit widerruflich⁶⁷⁾, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragmäßige Vergütung.

(2) Die Procura ist nicht übertragbar.

(3) Die Procura erlischt nicht durch den Tod des Inhabers des Handelsgeschäfts⁶⁸⁾.

§ 53. (1) Die Erteilung der Procura ist von dem Inhaber des Handelsgeschäfts zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Ist die Procura als Gesamtprocura erteilt, so muß auch dies zur Eintragung angemeldet werden⁶⁹⁾.

63) Daher nach R.G. JFG. 5, 240 keine Bindung des Procuristen an Mitzeichnung eines Handlungsbevollmächtigten. Eine Gesamtvertretung eines Procuristen mit einem solchen kann nicht im HandReg. eingetragen werden. R.G. DR. 1940, 291. Zulässig aber Bindung des Prof. an Mitwirkung von Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer (sog. unechte Gesamtvertretung). OLG. München, DFG. 40, 139 u. Anm. zu § 48 Abs. 2.

64) Eintragung der Beschränkung im HandReg. bei der Haupt- und Zweigniederlassung erforderlich. OLG. 42, 212; JFG. 7, 169.

65) Nur Ordnungsvorschrift, Verstoß macht die Zeichnung gegenüber dem Inhaber nicht unwirksam. R.G. 74, 74.

Bei Gesamtprocuristen genügt Zeichnung des einen Gesamtprocuristen, wenn der andere zugestimmt hat. R.G. 106, 269.

66) Auftrag, Dienstvertrag, Geschäftsbesorgung usw.

67) Weitergehend als § 168 BGB. Solange Procura eingetragen, Schuß Dritter nach § 15 BGB.

68) Auch nicht bei entgegengesetzter Vereinbarung, R.G. JW. 1927, 2433. Erlöschen jedoch, wenn der Procurist den Firmeninhaber beerbt. RGF. 48, 126.

69) Erzwingbar nach § 14 BGB. Die Eintragung hat keine rechts-erzeugende Kraft. RGF. 37, 194; 48, 126. Bei unechter Gesamtvertretung einer Handelsgesellschaft auch Anmeldung durch Procuristen in Gemeinschaft mit Vorstand. R.G. 134, 303.

(2) Der Procurist hat die Firma nebst seiner Namensunterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen ⁷⁰).

(3) Das Erlöschen der Procura ist in gleicher Weise wie die Erteilung zur Eintragung anzumelden ⁷¹).

§ 54. (1) Ist jemand ohne Erteilung der Procura zum Betrieb eines Handelsgewerbes oder zur Vornahme einer bestimmten zu einem Handelsgewerbe gehörigen Art von Geschäften oder zur Vornahme einzelner zu einem Handelsgewerbe gehöriger Geschäfte ermächtigt, so erstreckt sich die Vollmacht (Handlungsvollmacht) auf alle Geschäfte und Rechts-handlungen, die der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes oder die Vornahme derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt ⁷²).

(2) Zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Prozeßführung ist der Handlungsbevollmächtigte nur ermächtigt, wenn ihm eine solche Befugnis besonders erteilt ist ⁷³).

(3) Sonstige Beschränkungen der Handlungsvollmacht braucht ein Dritter nur dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er sie kannte oder kennen mußte ⁷⁴).

70) Stempel für Ja. genügt nicht. RZM. 6, 47.

71) Die Procura erlischt außer durch Widerruf oder Tod des Procuristen auch durch Einstellung des Geschäftsbetriebes (RG. 12, 11), Auflösung einer Handelsgesellschaft, Veräußerung des Geschäfts (RZM. 11, 274), Umwandlung in eine off. HandGef. durch Aufnahme eines Gesellschafters (RGZ. 31, B 24), Verlust der Vollkaufmannseigenschaft (§ 4) oder Konkurs des Inhabers (§ 23 K.D.).

72) Vgl. Anm. zu § 116 Abs. 1. Handlungsvollmacht kann auch der Minderkaufmann erteilen. Gesamthandlungsvollmacht zulässig. Ausdrückliche Vollmachtserteilung nicht vorgeschrieben, stillschweigende üblich. Maßgeblich ist das in die äußere Erscheinung getretene Verhalten des Inhabers, aus welchem das Publikum oder der Vertragsgegner nach Treu und Glauben die Bevollmächtigung annehmen können. RG. 65, 295; 100, 49; 118, 236; 119, 278; 133, 100; RG. JW. 1927, 1089; 1937, 2267; vgl. auch Anm. zu § 167 BGB. Keine Eintragung im Handelsregister.

73) Auch hier genügt schlüssiges Verhalten, z. B. Duldung von Wechselzeichnungen während längerer Zeit (RG. 117, 165), dauernde Einlösung solcher Wechsel (RG. 119, 204). Ermächtigung zum Vergleich ermächtigt nicht zur Prozeßführung, RG. LZ. 18, 1144.

Generalhandlungsvollmacht schließt nicht notwendig die Ermächtigung zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten in sich. RG. 76, 202; 117, 165.

74) Der Dritte hat eine Erkundigungspflicht hinsichtlich etwaiger Beschränkungen, er darf nicht blindlings der Versicherung des

§ 55. (1) Die Vorschriften des § 54 finden auch auf Handlungsbevollmächtigte Anwendung, die als Handlungsreisende zur Vornahme von Geschäften an Orten verwendet werden, an denen sich eine Niederlassung des Geschäftsinhabers nicht befindet⁷⁵).

(2) Die Reisenden gelten insbesondere für ermächtigt, den Kaufpreis aus den von ihnen abgeschlossenen Verkäufen einzuziehen und dafür Zahlungsfristen zu bewilligen⁷⁶).

(3) Die Anzeige von Mängeln einer Ware, die Erklärung, daß eine Ware zur Verfügung gestellt werde, sowie andere Erklärungen solcher Art⁷⁷) können dem anwesenden Reisenden gegenüber abgegeben werden⁷⁸).

§ 56. Wer in einem Laden oder in einem offenen Warenlager angestellt ist, gilt als ermächtigt zu Verkäufen und Empfangnahmen, die in einem derartigen Laden oder Warenlager gewöhnlich geschehen⁷⁹).

§ 57. Der Handlungsbevollmächtigte hat sich bei der Zeichnung jedes eine Procura andeutenden Zusatzes zu enthalten; er hat mit einem das Vollmachtsverhältnis ausdrückenden Zusatz zu zeichnen⁸⁰).

§ 58. Der Handlungsbevollmächtigte kann ohne Zustimmung des Inhabers des Handelsgeschäfts seine Handlungsvollmacht auf einen anderen nicht übertragen.

Angestellten trauen. RG. LZ. 11, 221. Auch ist entscheidend, wie die Bevollmächtigung äußerlich in Erscheinung tritt. RG. 50, 76.

75) Bezieht sich nicht auf „Stadtreisende“, welche demnach einer besonderen Inkaufsvollmacht bedürfen. RG. 6, 83; Recht 31, 12. Inwieweit Reisende auch Abschlußvollmacht haben, richtet sich nach § 54 (RG. 97, 1) und der Ublichkeit in dem betr. Geschäftszweig (RG. Recht 23, 762). Von Bedeutung kann auch die besondere finanzielle Tragweite des Geschäfts sein. RG. 52, 89.

76) Für andere als von ihnen abgeschlossene Geschäfte nur gem. § 54 HGB. Die Inkaufsvollmacht des § 55 Abs. 2 ist durch Rechnungsaufdruck beschränkbar. RGSt. 47, 429.

77) B. B. Mahnung, Inverzugsetzung (§ 326 BGB.). Für Anfechtungserklärung ist der Reisende nach RG. 87, 519 nur Vote.

78) Gleichgültig, ob das betr. Geschäft von dem Reisenden abgeschlossen oder vermittelt war. Erforderlich nur Ortsanwesenheit.

79) Im Interesse der Verkehrssicherheit weit auszulegen. RG. 69, 309. Anstellung ist hier die dem Willen des Geschäftsherrn entsprechende Bestimmung einer Person zur Vermittlung des Geschäftsverkehrs mit den Kunden, auch wenn sie nur vorübergehend zur Ausschilfe erfolgt. RG. 108, 49. Nicht hierunter fallen im Kontor Angestellte. RG. JW. 1924, 1181.

80) Ordnungsvorschrift wie § 51. Er kann seinen Namen zufügen oder nur den der Fa. zeichnen. RG. 74, 72.

Sechster Abschnitt.

Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge.

§ 59. Wer in einem Handelsgewerbe⁸¹⁾ zur Leistung kaufmännischer Dienste⁸²⁾ gegen Entgelt angestellt ist (Handlungsgehilfe)⁸³⁾, hat, soweit nicht besondere Vereinbarungen über die Art und den Umfang seiner Dienstleistungen oder über die ihm zukommende Vergütung getroffen sind, die dem Ortsgebrauch entsprechenden Dienste zu leisten sowie die dem Ortsgebrauch entsprechende Vergütung zu beanspruchen. In Ermangelung eines Ortsgebrauchs gelten die den Umständen nach angemessenen Leistungen als vereinbart⁸⁴⁾.

81) Der Dienstberechtigte muß ein Handelsgewerbe betreiben, d. h. Kaufmann gem. § 1 (auch Minderkaufmann) oder gem. § 2 im HandReg. eingetragen sein, oder gem. § 5 als Kaufmann gelten oder die Eintragung vortauschen (RArbG. JW. 1937, 3057). Wer in einem Nichthandelsgewerbe kaufmännische Dienste leistet, ist gleichwohl nur Gewerbegehilfe. RG. 63, 202.

82) Kaufmännische Dienste leistet derjenige, welcher beim An- und Verkauf von Waren oder den übrigen den Warenumsatz betreffenden Geschäften einschl. der Abrechnungs- und Kontoarbeit mitwirkt, soweit diese Tätigkeit nach Verkehrsauffassung und Sprachgebrauch als kaufmännische aufzufassen ist. Untergeordnete Dienstleistungen, namentlich solche rein mechanischer Art, und ebenso technische Einrichtungen können nicht als Leistung kaufmännischer Dienste gewertet werden. Es muß sich um Dienste handeln, die gewisse kaufmännische Fähigkeiten und Kenntnisse, mindestens eine kaufmännische Übung erfordern. In vielen Fällen ist nur die besondere Gestaltung des Arbeitsverhältnisses dafür entscheidend, ob eine kaufmännische Tätigkeit von dem Gehilfen geleistet wird. RArbG. JW. 1933, 2409. Ein wesentliches Merkmal ist das Überwiegen der geistigen Arbeit über die körperliche. RArbG. JW. 1938, 1670. Verkäuferin als Handlungsgehilfin. RArbG. DR. 1939, JW. 1938, 1670. Verkäuferin als Handlungsgehilfin. RArbG. DR. 1939, 2050. Verkaufsingenieure RArbG. JW. 1939, 319. Zeitungsarbeiter RArbG. JW. 1937, 2070.

83) Auf das Rechtsverhältnis zwischen Prinzipal und Handlungsgehilfen finden ergänzend die allgemeinen Vorschriften der §§ 611 ff. BGB. Anwendung. Es gelten ferner die Schutzbestimmungen der Gewerbeordnung (§ 154 Abs. 1 Ziff. 2 GewO.) über Sonntagsarbeit und Unterricht, die Arbeitszeitordnung v. 30. 4. 1938 (RGBl. I 447), das Jugendschutzgesetz v. 30. 4. 1938 (RGBl. I 437), das Arbeitsbuchgesetz v. 26. 2. 1935 (RGBl. I 311). Das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Handlungsgehilfen in sozialrechtlicher Beziehung regelt das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit v. 20. 1. 1934 (RGBl. I 45). Für privatrechtliche Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis sind die Arbeitsgerichte zuständig (Arbeitsgerichtsgesetz v. 10. 4. 1934 [RGBl. I 319]).

§ 60. (1) Der Handlungsgehilfe darf ohne Einwilligung⁸⁵⁾ des Prinzipals weder ein Handelsgewerbe betreiben⁸⁶⁾ noch in dem Handelszweige⁸⁷⁾ des Prinzipals für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen⁸⁸⁾.

(2) Die Einwilligung zum Betrieb eines Handelsgewerbes gilt als erteilt, wenn dem Prinzipal bei der Anstellung des Gehilfen bekannt ist, daß er das Gewerbe betreibt, und der Prinzipal die Aufgabe des Betriebs nicht ausdrücklich vereinbart.

§ 61. (1) Verleßt der Handlungsgehilfe die ihm nach § 60 obliegende Verpflichtung, so kann der Prinzipal Schadensersatz fordern; er kann statt dessen verlangen, daß der Handlungsgehilfe die für eigene Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung des Prinzipals eingegangen gelten lasse und die aus Geschäften für fremde Rechnung bezogene Vergütung herausgebe oder seinen Anspruch auf die Vergütung abtrete⁸⁹⁾.

84) Maßgebend für den Inhalt der Leistungen ist auch die Betriebsordnung (§§ 26—34 des Gef. zur Ordnung der nationalen Arbeit). Die Vergütung ist in der Regel durch Tarifordnungen bestimmt.

85) Die Einwilligung kann stillschweigend erteilt werden, ist aber nicht ohne weiteres schon darin zu finden, daß der Prinzipal unter dem Einfluß der Zeitverhältnisse gegen mißbräuchliche Handlungen der Angeestellten nicht in der Weise einschreitet, wie es unter normalen Verhältnissen geschehen wäre. RG. 109, 357.

86) Schlechthin, ohne Rücksicht auf den Handelszweig des Prinzipals.

87) Gemeint ist nicht die abstrakt mögliche Art des Geschäftsbetriebes, sondern der Handelszweig, den der Prinzipal tatsächlich betreibt. RG. 109, 356. Dienstleistungen an Dritte sind durch § 611 HGB. verboten, wenn sie die Arbeitskraft dem Prinzipal entziehen. RG. 67, 3.

88) Geschäfte machen bedeutet schon die Unterstützung eines Wettbewerbers durch Kapital oder Kredit und die sonstige Stärkung seines Betriebes (z. B. durch Zurverfügungstellung eines Warenzeichens). Erlaubt ist Vorbereitung für bevorstehenden eigenen Geschäftsbetrieb. RG. JW. 1937, 2654.

89) Der Prinzipal hat ein Wahlrecht. Bei Beteiligung des Handlungsgehilfen an einer off. HandGef. kein Eintrittsrecht des Prinzipals, sondern nur Schadensersatzanspruch. RG. 73, 423. Anspruch aus § 61 ist auch gegeben, wenn der Handlungsgehilfe unter falschem Namen mit dem Prinzipal Geschäfte gemacht hat. RG. 45, 31. Bei Eintritt Ersatz der Aufwendungen des Handlungsgehilfen. RG. 45, 33. Neben den Rechten aus § 61 auch Anspruch auf Unterlassung aus § 60 HGB. (RG. 63, 254; 73, 426), gegebenenfalls Anspruch auf Schadensersatz gem. § 826 HGB., § 1 Unf. WettbGef.

Die Ausübung der Wahl beschränkt die Ansprüche des Prinzipals auf den gewählten (§ 263 HGB.; DLG. 7, 149).

(2) Die Ansprüche verjähren in drei Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem der Prinzipal Kenntnis von dem Abschlusse des Geschäfts erlangt; sie verjähren ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem Abschlusse des Geschäfts an⁹⁰).

§ 62. (1) Der Prinzipal ist verpflichtet, die Geschäftsräume und die für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten, auch den Geschäftsbetrieb und die Arbeitszeit so zu regeln, daß der Handlungsgehilfe gegen eine Gefährdung seiner Gesundheit, soweit die Natur des Betriebs es gestattet, geschützt und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes gesichert ist.

(2) Ist der Handlungsgehilfe in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Prinzipal in Ansehung des Wohn- und Schlafraums, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Handlungsgehilfen erforderlich sind⁹¹).

(3) Erfüllt der Prinzipal die ihm in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Handlungsgehilfen obliegenden Verpflichtungen nicht, so finden auf seine Verpflichtung zum Schadenersatze die für unerlaubte Handlungen geltenden Vorschriften der §§ 842 bis 846 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung⁹²).

90) Abs. 2 ist eine Sondervorschrift. Die Verjährung ergreift auch den neben § 61 bestehenden Anspruch auf Unterlassung aus § 60 HGB. (RG. 63, 253) sowie die aus dem gleichen Sachverhalt abgeleiteten Schadenersatzansprüche (RG. JW. 1937, 2654).

91) Es ist ein allgemeiner sozialpolitischer Rechtsgedanke, daß jeder Dienstverpflichtete einen schutzbedürftigen Anspruch darauf hat, bei Verrichtung der von ihm geforderten Dienste gegen die mit dieser Verrichtung verbundenen Gefahren für Leben und Gesundheit von dem Arbeitgeber nach Möglichkeit geschützt zu werden. RG. 103, 374. Vgl. § 618 HGB. Schadenersatz auch bei Überlastung des Dienstpflichtigen. RArbG. JW. 30, 582. Der Prinzipal muß auch auf die ihm bekannten körperlichen Leiden des Dienstverpflichteten Rücksicht nehmen. RG. LZ. 17, 1341.

92) Die Haftung ist eine Haftung aus Vertragsverletzung. Deshalb haftet der Prinzipal auch für Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen, § 278 BGB. RG. 77, 410. Der Umfang der Haftung ist wie bei unerl. Handlung: Ersatz der Nachteile im Erwerb oder Fortkommen (§ 842 BGB.), Geldrente, aus wichtigem Grunde Abfindung (§ 843), im Falle der Tötung Ersatz der Bestattungskosten, Entschädigung mittelbar Geschädigter (§§ 844, 845), Anrechnung des Mitverschuldens des Geschädigten gem. § 254 BGB. (§ 846). Der Dienstverpflichtete hat den ordnungs-

(4) Die dem Prinzipal hiernach obliegenden Verpflichtungen können nicht im voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden.

§ 63. (1) Wird der Handlungsgehilfe durch unverschuldetes Unglück an der Leistung der Dienste verhindert⁹³⁾, so behält er seinen Anspruch auf Gehalt und Unterhalt⁹⁴⁾, jedoch nicht über die Dauer von sechs Wochen hinaus. Der Anspruch kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden⁹⁵⁾.

(2) Der Handlungsgehilfe ist nicht verpflichtet, sich den Betrag anrechnen zu lassen, der ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer Kranken- oder Unfallversicherung zukommt. Eine Vereinbarung, welche dieser Vorschrift zuwiderläuft, ist nichtig.

§ 64. Die Zahlung des dem Handlungsgehilfen zukommenden Gehalts⁹⁶⁾ hat am Schlusse jedes Monats⁹⁷⁾ zu erfolgen. Eine Vereinbarung, nach der die Zahlung des Gehalts später erfolgen soll, ist nichtig.

§ 65. Ist bedungen, daß der Handlungsgehilfe für Geschäfte, die von ihm geschlossen oder vermittelt werden, Provision erhalten

widrigen und gefährdrohenden Zustand zu beweisen, der Dienstherr, daß dieser Zustand nicht ursächlich für den Schaden war und ihn kein Verschulden trifft. RG. 138, 37.

Nach herrschender Meinung kein Anspruch des Handlungsgehilfen auf Erfüllung, wohl aber Zurückbehaltungsrecht an der Dienstleistung und Kündigungsrecht (§ 70 HGB.).

93) § 63 ist Ausnahme von § 323 BGB., nach welchem bei unverschuldeter Unmöglichkeit der Dienstleistung dem Dienstverpflichteten der Anspruch auf den Dienstlohn sonst verloren gehen würde. RArbG. JW. 1931, 3679. Unverschuldet ist ein Unglück dann nicht, wenn der Betroffene Gefahren auf sich nimmt, die nach ihrer objektiven Größe oder nach der Begrenztheit seines Könnens keine einigermaßen sichere Aussicht auf einen günstigen Ausgang bieten. RArbG. DR. 1939, 392. Kein Anspruch über die Dauer des Vertrages hinaus (RG. 48, 180). Bei sofortiger Kündigung wegen der unverschuldeten Dienstbehinderung besteht der Anspruch auf Gehalt für 6 Wochen fort, § 72 Abs. 2 HGB. Dem erkrankten Handlungsgehilfen, der nach erlangter Arbeitsfähigkeit infolge desselben Grundleidens von neuem erkrankt, erwächst ein neuer Anspruch auf das Sechswöchengehalt nur dann, wenn der frühere Krankheitsfall ausgeheilt war. RArbG. JW. 1937, 487; DR. 1940, 829. Über Verhinderung durch militärische Übung s. Anm. zu § 72 Ziff. 3.

94) Bei Provision Erstattung des vermutlich verdienten Betrages. RArbG. JW. 1937, 1170.

95) Satz 2 eingefügt durch B.D. v. 1. 12. 1930 (RGBl. I 517).

96) D. i. der festen Bezüge, anders Provision (§ 65).

97) Nicht notwendig Kalendermonats.

solle, so finden die für die Handlungsagenten geltenden Vorschriften des § 88 und des § 91 Satz 1 Anwendung⁹⁸⁾.

§ 66. Das Dienstverhältnis zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsgehilfen kann, wenn es für unbestimmte Zeit⁹⁹⁾ eingegangen ist, von jedem Teile für den Schluß eines Kalendervierteljahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen¹⁰⁰⁾ gekündigt werden¹⁾.

98) Die mit dem provisionsberechtigten Handlungsgehilfen getroffene Abrede, wonach dem Prinzipal auch bei befristeten Aufträgen die freie Entschließung über die Ausführung verbleibt und im Falle der Nichtausführung die Provision fortfällt, ist nicht sittenwidrig. *RRrbG. JW. 1931, 242.* Bedingte Provisionsansprüche endigen nicht schon mit dem Aufhören des Dienstverhältnisses. *RRrbG. JW. 1936, 1252.*

99) Bei bestimmter Zeit endet es mit Ablauf (§ 620 *BGB.*), bei beiderseitigem Fortsetzen Verlängerung auf unbestimmte Zeit (§ 625 *BGB.*) mit gesetzlicher Kündigungsfrist, falls nichts anderes vereinbart. *RRrbG. JW. 1936, 207.* Bei lebenslänglichem oder mehr als 5 Jahre währendem Dienstverhältnis keine Kündigung seitens des Prinzipals (*RG. 80, 278*), wohl aber seitens des Handlungsgehilfen nach Ablauf von 5 Jahren mit 6 monatiger Frist (§ 624 *BGB.*). Anstellung auf Probe ist ein festes Dienstverhältnis und darf nicht auf tägliche Kündigungsfrist erfolgen (im Gegensatz zur Anstellung als Aushilfe. § 69 *HGB.*). *RRrbG. JW. 1930, 3011.*

100) Kündigungsfristen laufen nicht vor dem Zeitpunkte, an dem mit der Ausführung des Arbeitsvertrages begonnen werden soll. *RRrbG. JW. 1933, 1967.* Verspätete Kündigung gilt im Zweifel für den nächstfolgenden Termin. Kündigung unwiderruflich. *RG. JW. 1911, 39.* Kündigung unter Bedingung unzulässig. Ist Einschreibebrief für Kündigung vereinbart, so genügt auch gewöhnlicher Brief, falls der Empfänger von dem Inhalt Kenntnis erhalten hat. *RG. 77, 70.* Ist eine vereinbarte Form für die Kündigung nicht eingehalten, so kann sie zurückgewiesen werden. Eine Kündigung ist zugegangen, wenn sie in den Empfangsbereich des Empfängers gekommen ist. Verhindert der Empfänger arglistig den Zugang, so kann er sich nicht darauf berufen. *RG. 110, 36.* Eine Kündigung, die nach Beweggrund und Zweck gegen die guten Sitten verstößt, ist nach § 138 *ABf. 1 BGB.* nichtig (*RRrbG. DJ. 1936, 730; RRrbG. 12, 46; 14, 341; DR. 1939, 391; RG. DR. 1940, 2041.* Aber Kündigung als Angebot zum Aufhebungsvertrag s. *Ann. zu § 145 BGB.*

1) Besondere Kündigungsbeschränkungen.

A. Gesetz über die Fristen für die Kündigung von Angestellten.

Vom 9. Juli 1926.

(*RGBl. 1926 I S. 399.*)

§ 1. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden Anwendung auf Angestellte, die nach § 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte versiche-

§ 67. (1) Wird durch Vertrag eine kürzere oder längere Kündigungsfrist bedungen, so muß sie für beide Teile gleich sein; sie darf nicht weniger als einen Monat betragen²⁾.

—
 rungspflichtig sind oder sein würden, wenn ihr Jahresarbeitsverdienst die Gehaltsgrenze nach § 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte nicht überstiege.

§ 2. Ein Arbeitgeber, der in der Regel mehr als zwei Angestellte, ausschließlich der Lehrlinge, beschäftigt, darf einem Angestellten, den er oder, im Falle einer Rechtsnachfolge er und seine Rechtsvorgänger mindestens fünf Jahre beschäftigt haben, nur mit mindestens drei Monaten Frist für den Schluß eines Kalendervierteljahrs kündigen. Die Kündigungsfrist erhöht sich nach einer Beschäftigungsdauer von acht Jahren auf vier Monate, nach einer Beschäftigungsdauer von zehn Jahren auf fünf Monate und nach einer Beschäftigungsdauer von zwölf Jahren auf sechs Monate. Bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer werden Dienstjahre, die vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahrs liegen, nicht berücksichtigt.

Die nach Abs. 1 eintretende Verlängerung der Kündigungsfrist des Arbeitgebers gegenüber dem Angestellten berührt eine vertraglich bedungene Kündigungsfrist des Angestellten gegenüber dem Arbeitgeber nicht.

Unberührt bleiben die Bestimmungen über fristlose Kündigung.

Das Gesetz findet keine Anwendung bei Entdignung des Dienstverhältnisses durch Zeitablauf (RArbG. 4, 354), nichtig ist jedoch die Zeitablaufvereinbarung zur Umgehung des Gesetzes (RArbG. 7, 93). Gilt auch für Vorstandsmitglieder einer AG. (RG. SRR. 35, 1475), nicht für Handlungsgehilfen in Nebenbeschäftigung (RArbG. SRR. 32, 532).

B. Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit.

Vom 20. Januar 1934.

(RGBl. I S. 45)

in der Fassung des

Gesetzes zur Erweiterung des Kündigungsschutzes vom 30. November 1934 (RGBl. I S. 1193).

§ 56. (1) Wird einem Angestellten oder Arbeiter nach einjähriger Beschäftigung in dem gleichen Betrieb oder dem gleichen Unternehmen gekündigt, so kann er, wenn es sich um einen Betrieb mit in der Regel mindestens zehn Beschäftigten handelt, binnen zwei Wochen (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei unverschuldeter Fristverjüngung, § 6 der 14. DurchfW.D. v. 15. 10. 1935 [RGBl. I S. 1240]) nach Zugang der Kündigung beim Arbeitsgericht mit dem Antrag auf Widerruf der Kündigung klagen, wenn diese unbillig hart und nicht durch die Verhältnisse des Betriebes bedingt ist.

(2) Der Klage ist, wenn in dem Betrieb ein Vertrauensrat errichtet ist, eine Bescheinigung des Vertrauensrates beizufügen, aus der sich ergibt, daß die Frage der Weiterbeschäftigung im Vertrauensrat er-

(2) Die Kündigung kann nur für den Schluß eines Kalendermonats zugelassen werden.

folgl. beraten worden ist. Von der Verbringung der Bescheinigung kann abgesehen werden, wenn der Gefündigte nachweist, daß er binnen fünf Tagen (bei unverschuldeter Verhinderung der Fristeinhaltung kann von der Verbringung der Bescheinigung abgesehen werden, § 7 der 14. Durchf. W. C.) nach Zugang der Kündigung den Vertrauensrat anrufen, dieser aber die Bescheinigung innerhalb von fünf Tagen nach dem Anruf nicht erteilt hat.

§ 57. (1) Erkennt das Gericht auf Widerruf der Kündigung, so ist im Urteil von Amts wegen eine Entschädigung für den Fall festzusetzen, daß der Unternehmer den Widerruf ablehnt.

(2) Der Unternehmer hat, sofern nicht die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils nach § 62 Abs. 1 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes ausgeschlossen ist, binnen drei Tagen nach Zustellung des Urteils dem Gefündigten zu erklären, ob er den Widerruf der Kündigung oder die Entschädigung wählt. Erklärt er sich nicht innerhalb der Frist, so gilt die Entschädigung als gewählt. Die Frist wird durch einen vor ihrem Ablauf zur Post gegebenen Brief gewahrt. Der Unternehmer wird dadurch, daß er den Widerruf der Kündigung wählt, nicht gehindert, gegen das Urteil Berufung einzulegen. Wird auf die Berufung die Klage abgewiesen, so verliert mit diesem Zeitpunkt der Widerruf der Kündigung seine Wirkung.

(3) Wird in dem in der Berufungsinstanz ergehenden Urteil die Entschädigung anderweit festgesetzt, so läuft die im Abs. 2 bestimmte Frist von der Zustellung des Berufungsurteils von neuem.

§ 58. Bei der Festsetzung der Entschädigung ist sowohl auf die wirtschaftliche Lage des Gefündigten als auch auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betriebes angemessen Rücksicht zu nehmen. Die Entschädigung bemißt sich nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses. Sie darf sechs Zwölftel des letzten Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen; ist die Kündigung offensichtlich willkürlich oder aus wichtigen Gründen unter Mißbrauch der Machtstellung im Betriebe erfolgt, so kann das Gericht eine Entschädigung bis zur vollen Höhe des letzten Jahresarbeitsverdienstes festsetzen.

§ 59. Bei Widerruf der Kündigung ist der Unternehmer verpflichtet, dem Gefündigten für die Zeit zwischen der Entlassung und der Weiterbeschäftigung Lohn oder Gehalt zu gewähren. § 615 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet entsprechende Anwendung. Der Unternehmer kann ferner öffentlich-rechtliche Leistungen, die der Gefündigte aus Mitteln der Arbeitslosenhilfe oder der öffentlichen Fürsorge in der Zwischenzeit erhalten hat, zur Anrechnung bringen und muß diese Beträge der leistenden Stelle zurückerstatten.

§ 60. Der Gefündigte ist berechtigt, falls er inzwischen einen neuen Dienstvertrag abgeschlossen hat, die Weiterbeschäftigung bei dem früheren Unternehmer zu verweigern. Er hat hierüber unverzüglich nach Empfang der im § 57 Abs. 2 und 3 vorgesehenen Erklärung des Unternehmers, spätestens aber drei Tage danach, dem Unternehmer mündlich oder durch Aufgabe zur Post eine Erklärung abzugeben. Erklärt er sich nicht, so erlischt das Recht der Verweigerung. Macht er von seinem Verweige-

(3) Die Vorschriften des Abs. 1 finden auch in dem Falle Anwendung, wenn das Dienstverhältnis für bestimmte Zeit mit der

zungsberechtigt Gebrauch, so ist ihm Lohn oder Gehalt nur für die Zeit zwischen der Entlassung und dem Tage des Eintritts in das neue Dienstverhältnis zu gewähren. § 59 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 61. (1) Ein Arbeiter oder Angestellter, dem ohne Einhaltung der Kündigungsfrist gekündigt ist, kann in dem Verfahren, in dem er die Unwirksamkeit dieser Kündigung geltend macht, gleichzeitig für den Fall, daß die Kündigung als für den nächsten zulässigen Kündigungszeitpunkt wirksam angesehen wird, den Widerruf dieser Kündigung gemäß § 56 beantragen. Der Antrag ist nur bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung erster Instanz zulässig. Die im § 56 Abs. 1 bestimmte Frist gilt als gewahrt, wenn die Klage binnen zweier Wochen nach der Kündigung erhoben war. Die Vorschrift des § 56 Abs. 2 findet in diesem Falle keine Anwendung.

(2) Wird im Falle des Abs. 1 dem Antrage auf Widerruf der Kündigung stattgegeben, so wird durch die gemäß § 57 festgesetzte Entschädigung der Lohnanspruch für die Zeit bis zum Wirksamwerden der Kündigung nicht berührt.

§ 62. Die §§ 56 bis 61 finden keine Anwendung bei Kündigungen auf Grund einer Verpflichtung, die auf Gesetz oder Tarifordnung beruht.

Für die Kündigung eines **Vertrauensmannes** und für **Massenkündigungen** gelten die Bestimmungen der §§ 14 und 20:

§ 14. (1) Das Amt eines Vertrauensmannes erlischt, abgesehen von der freiwilligen Amtsniederlegung, mit dem Ausscheiden aus dem Betriebe. Die Kündigung des Dienstverhältnisses eines Vertrauensmannes ist unzulässig, es sei denn, daß sie infolge Stilllegung des Betriebes oder einer Betriebsabteilung erforderlich wird oder aus einem Grunde erfolgt, der zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.

(2) Der Treuhänder der Arbeit kann einen Vertrauensmann wegen sachlicher oder persönlicher Ungeeignetheit abberufen. Das Amt eines abberufenen Vertrauensmannes erlischt mit der schriftlichen Mitteilung der Entscheidung des Treuhänders an den Vertrauensrat.

(3) Das Amt eines Vertrauensmannes erlischt ferner mit der Rechtskraft einer auf die Strafen des § 38 Nr. 2 bis 5 erkennenden Entscheidung des Ehrengerichtes.

§ 20. (1) Der Unternehmer eines Betriebes ist verpflichtet, dem Treuhänder der Arbeit schriftlich Anzeige zu erstatten, bevor er

- a) in Betrieben mit in der Regel weniger als einhundert Beschäftigten mehr als neun Beschäftigte,
- b) in Betrieben mit in der Regel mindestens einhundert Beschäftigten zehn vom Hundert der im Betrieb regelmäßig Beschäftigten oder aber mehr als fünfzig Beschäftigte innerhalb von vier Wochen entläßt.

(2) Entlassungen, deren Bevorstehen nach Abs. 1 anzuzeigen ist, werden vor Ablauf von vier Wochen nach Eingang der Anzeige beim Treuhänder der Arbeit nur mit dessen Genehmigung wirksam; der Treuhänder der Arbeit kann die Genehmigung auch mit rückwirkender

Vereinbarung eingegangen wird, daß es in Ermangelung einer vor dem Ablaufe der Vertragszeit erfolgten Kündigung als verlängert gelten soll.

Kraft erteilen. Er kann auch anordnen, daß die Entlassungen nicht vor Ablauf von längstens zwei Monaten nach Erstattung der Anzeige wirksam werden. Soweit die Entlassungen nicht innerhalb von vier Wochen nach dem Zeitpunkt durchgeführt werden, von dem an sie nach Satz 1 oder 2 wirksam sind, gilt die Anzeige als nicht erstattet. Das Recht zur fristlosen Entlassung bleibt unberührt.

(3) Ist der Unternehmer nicht in der Lage, die Beschäftigten bis zu dem in Abs. 2 bezeichneten Zeitpunkt voll in Arbeit zu behalten, so kann der Treuhänder zulassen, daß der Unternehmer für die Zwischenzeit in seinem Betriebe eine Verkürzung der Arbeitszeit (Streckung der Arbeit) einführt. Hierbei darf jedoch die Wochenarbeitszeit eines Beschäftigten nicht unter vierundzwanzig Stunden herabgesetzt werden. Der Unternehmer ist im Falle der Arbeitsstreckung berechtigt, Lohn oder Gehalt der mit verkürzter Arbeitszeit Beschäftigten entsprechend zu kürzen; die Kürzung wird jedoch erst von dem Zeitpunkt an wirksam, in dem das Arbeitsverhältnis nach den allgemeinen gesetzlichen oder den vertraglichen Bestimmungen enden würde.

(4) In Betrieben, die regelmäßig in einer bestimmten Jahreszeit verstärkt arbeiten (Saisonbetriebe) oder regelmäßig nicht mehr als drei Monate im Jahre arbeiten (Campagnebetriebe), finden die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 auf Entlassungen, die durch die Eigenart des Betriebes bedingt sind, keine Anwendung.

C. Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter.

Vom 12. Januar 1923.

(RGBl. I S. 57)

(für Sudetengau § 13 des Gesetzes v. 20. 11. 1939 [RGBl. I S. 2277], eingeführt in den eingegliederten Ostgebieten ab 1. 4. 1940 [B.D. v. 23. 3. 1940 — RGBl. I S. 547]).

§ 13. (1) Einem Schwerbeschädigten kann nur mit Zustimmung der Hauptfürsorgestelle gekündigt werden. Die Hauptfürsorgestelle hat ihre Zustimmung zu erteilen, wenn dem Schwerbeschädigten ein anderer angemessener Arbeitsplatz gesichert ist. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Die Zustimmung ist bei der Hauptfürsorgestelle schriftlich zu beantragen; die Kündigungsfrist läuft erst von dem Tage der Absendung des Antrags. Wird der Hauptfürsorgestelle der Antrag zugestellt, so gilt mit Ablauf des 14. Tages nach der Zustimmung die Zustimmung als erteilt, falls sie nicht vorher verweigert wird. Die Zustimmung wird durch eine Empfangsbescheinigung der Hauptfürsorgestelle ersetzt.

(2) Die gesetzlichen Bestimmungen über die fristlose Kündigung werden nicht berührt. Wenn es sich um eine Krankheit handelt, die eine Folge der Kriegsbefähigung ist, muß die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle eingeholt werden.

(3) Schwerbeschädigte, denen lediglich aus Anlaß eines Streikes

(4) Eine Vereinbarung, die diesen Vorschriften zuwiderläuft, ist nichtig.

§ 68. (1) Die Vorschriften des § 67 finden keine Anwendung, wenn der Handlungsgehilfe einen Gehalt³⁾ von mindestens [fünf-tausend Mark]⁴⁾ für das Jahr bezieht.

oder einer Aussperrung fristlos gekündigt worden ist, sind nach Beendigung des Streikes oder der Aussperrung wieder einzustellen.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Schwerbeschädigte, die sich auf Arbeitsplätzen im Sinne von § 12 Abs. 2 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 147) befinden.

(5) Das Freiwerden eines durch einen Schwerbeschädigten besetzten Arbeitsplatzes ist der Hauptfürorgestelle unverzüglich anzuzeigen, soweit nicht nach Abs. 1 ihre Zustimmung zur Kündigung erforderlich ist.

(6) Auf Reichs- und Landesbeamte finden die Vorschriften keine Anwendung.

D. Gesetz über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft.

Vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 184)

und 29. Oktober 1927 (RGBl. I S. 325).

§ 4. (1) In einem Zeitraum von sechs Wochen vor bis sechs Wochen nach der Niederkunft ist eine Kündigung des Arbeitgebers unwirksam, wenn dem Arbeitgeber zur Zeit der Kündigung die Schwangerschaft oder Entbindung bekannt war oder wenn ihm die Arbeitnehmerin davon unverzüglich nach Empfang der Kündigung Kenntnis gegeben hat. Ist die Arbeitnehmerin bei Ablauf der Frist wegen einer Krankheit, die nach ärztlichem Zeugnis eine Folge ihrer Schwangerschaft oder Niederkunft ist, oder die dadurch eine wesentliche Verschlimmerung erfahren hat, an der Arbeit verhindert, so verlängert sich die Frist um die Dauer der Verhinderung, längstens jedoch um weitere sechs Wochen.

(2) Ist für einen Zeitpunkt gekündigt, der in die im Abs. 1 bezeichnete Schutzfrist fällt, so wird der Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsvertrags um die Dauer dieser Schutzfrist hinausgeschoben.

(3) Unberührt bleibt die Wirksamkeit von Kündigungen, die aus einem wichtigen, nicht mit der Schwangerschaft oder Niederkunft zusammenhängenden Grund erfolgen.

(4) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung, falls der Arbeitsvertrag ausdrücklich zu einem bestimmten Zwecke abgeschlossen und dieser Zweck an dem Zeitpunkt, für den die Kündigung erfolgt, erfüllt ist.

2) Ausschluß der Kündigung für beide Teile ist wirksam. Bei Verstoß ist nicht der ganze Vertrag nichtig, sondern nur die einzelne Bestimmung, die den Handlungsgehilfen gegenüber dem Prinzipal ungünstiger stellt. RG. 68, 317; ArbG. JW. 1933, 1969.

3) D. h. die festen Bezüge, ohne Umsatzprovision und ohne Naturalnebenbezüge. OLG. 9, 250.

4) Geändert durch B. v. 23. 10. 1923 (RGBl. 990):

„§ 1. Die in den §§ 68 Abs. 1, 74a Abs. 2 Satz 1, 75b Satz 2 des Handelsgesetzbuchs und im § 133a, b Abs. 1 der Gewerbeordnung als Gehalts-

(2) Sie bleiben ferner außer Anwendung, wenn der Handlungsgehilfe für eine außereuropäische Handelsniederlassung angenommen ist und nach dem Vertrage der Prinzipal für den Fall, daß er das Dienstverhältnis kündigt, die Kosten der Rückreise des Handlungsgehilfen zu tragen hat.

§ 69. Wird ein Handlungsgehilfe nur zu vorübergehender Aus-

hilfe⁵⁾ angenommen, so finden die Vorschriften des § 67 keine An-

grenzen vorgesehene festen Gelbbeträge werden durch Grundzahlen (§ 2)

erjeht, die mit der jeweiligen Teuerungszahl (§ 3) vervielfacht werden.

§ 2. Die Grundzahlen betragen

1. in den Fällen des § 68 des Handelsgesetzbuchs und des § 133 a, b der Gewerbeordnung fünftausend Mark;

2. im Falle des § 74 a des Handelsgesetzbuchs fünfzehnhundert Mark;

3. im Falle des § 75 b des Handelsgesetzbuchs achttausend Mark.

§ 3. Als Teuerungszahl gilt die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten, die von dem Statistischen Reichsamte für die dem maßgebenden Zeitpunkt vorangegangene Kalenderwoche veröffentlicht ist. Die Teuerungszahlen werden auf volle Zehntausende nach unten abgerundet.

§ 4. Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Die Vorschriften der §§ 1, 2, 3 finden auch auf die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung vereinbarten Kündigungsbedingungen und Wettbewerbsverbote Anwendung.

Kündigungen werden nach den bisherigen Vorschriften beurteilt, wenn sie vor dem Beginne des dem Inkrafttreten dieser Verordnung vorangegangenen Kalendermonats erklärt sind oder die Kündigungsfrist vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits abgelaufen war.

Die Wirksamkeit von Wettbewerbsverboten wird durch die Vorschrift des § 1 in Verbindung mit § 2 Ziffer 2 dieser Verordnung nicht berührt, falls sich der Prinzipal vor dem Ablauf von drei Monaten seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung schriftlich erbielet, für die Zeit nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung die dem Handlungsgehilfen zustehenden jährlichen vertragsmäßigen Leistungen auf einen durch Vervielfachung der Grundzahl von fünfzehnhundert Mark mit der Teuerungszahl errechneten Betrag sowie die im § 74 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Entschädigung entsprechend zu erhöhen. Das gleiche gilt für die Vorschrift des § 1 in Verbindung mit § 2 Ziffer 3 der Verordnung, falls sich der Prinzipal innerhalb derselben Frist schriftlich erbielet, für die Zeit nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung die jährlichen vertragsmäßigen Leistungen auf einen durch Vervielfachung der Grundzahl von achttausend Mark mit der Teuerungszahl errechneten Betrag zu erhöhen oder die im § 74 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Entschädigung zu zahlen."

5) Nicht die Bezeichnung im Vertrage ist maßgebend sondern der Inhalt des Dienstverhältnisses und das Vorhandensein eines objektiven Bedürfnisses für eine Anstellung zur vorübergehenden Aus-

wendung, es sei denn, daß das Dienstverhältnis über die Zeit von drei Monaten hinaus fortgesetzt wird. Die Kündigungsfrist muß jedoch auch in einem solchen Falle für beide Teile gleich sein.

§ 70. (1) Das Dienstverhältnis kann von jedem Teile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt⁶⁾ 7) 8).

(2) Wird die Kündigung durch vertragswidriges Verhalten des

6) Die fristlose Kündigung kann durch Vertrag vorher nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden, auch nicht durch Festsetzung einer Vertragsstrafe (R.G. 75, 237; 82, 348). Die Vereinbarung, daß gewisse Dinge als wichtiger Grund gelten oder nicht gelten sollen, ist zulässig, soweit sie nicht sittenwidrig (§ 138 B.G.B.) ist. R.G. 75, 238; J.W. 1937, 1639. Neben § 70 keine Aufhebung des Dienstverhältnisses wegen positiver Vertragsverletzung (§ 326 B.G.B.) oder Fortfalls der Geschäftsgrundlage. R.Arb.G. J.W. 1936, 523. Bei fristloser Kündigung vgl. § 61 des Gef. zur Ordnung der nationalen Arbeit, Ann. 1 B zu § 66 B.G.B.

7) Ein wichtiger Grund liegt dann vor, wenn dem einen oder anderen Vertragsteil bei verständiger Würdigung unter den obwaltenden Umständen die Fortsetzung des Dienstverhältnisses auch nicht mehr bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zugemutet werden kann. R.G. 110, 299; R.Arb.G. J.W. 1935, 1355. Diese Voraussetzung kann auch dann gegeben sein, wenn den Dienstverpflichteten kein Verschulden an dem den Grund darstellenden tatsächlichen Umstand trifft. Es kommt auch weniger auf die tatsächliche Schädigung, sondern vor allem darauf an, ob für den Dienstberechtigten vom Standpunkte vernünftigen kaufmännischen Ermessens die gerechtfertigte Befürchtung bestand, daß seine Belange durch den Angestellten gefährdet seien. Die subjektive Einstellung, aus der heraus die Kündigung erfolgt, muß eine beachtliche objektive Grundlage haben. R.G. 148, 57. Von Bedeutung ist auch die Art des Betriebes oder die besondere Stellung des Angestellten. R.Arb.G. 1935, 1355.

8) Sofortige Geltendmachung eines wichtigen Grundes zur Entlassung ist nicht vorgeschrieben (R.G. 56, 373). Die Ausübung eines so tief in die Belange des Gegners einschneidenden Rechtsbehelfs untersteht aber den Grundfäden von Treu und Glauben. Zu berücksichtigen sind daher auch die Folgen für den Gegner (R.G. 94, 166). Eine Kündigung kann nicht auf einen lange Zeit zurückliegenden Grund gestützt werden (R.G. 122, 41). In dem Abwarten kann ein stillschweigender Verzicht auf das Kündigungsrecht liegen oder auch Berwirkung desj. R.G. J.W. 1938, 1403; R.Arb.G. J.W. 1939, 319. Auch kann in einer befristeten Kündigung ein Verzicht auf die Ausübung der sofortigen Kündigung liegen. R.G. J.W. 1936, 877; R.G. 123, 216. Zur Rechtfertigung einer sof. Kündigung können andere als die ursprünglich geltend gemachten Umstände, auch nachträglich eingetretene, verwertet werden. R.G. 88, 127; 122, 39; J.W. 1938, 1897. Keine Zurüdwirkung der Kündigung auf den Tag des Eintritts des Entlassungsgrundes (R.G. 122, 40).

anderen Teiles veranlaßt, so ist dieser zum Erfasse des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet⁹⁾).

§ 71. Als ein wichtiger Grund, der den Handlungsgehilfen zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1. wenn der Handlungsgehilfe zur Fortsetzung seiner Dienste unfähig wird;
2. wenn der Prinzipal den Gehalt oder den gebührenden Unterhalt nicht gewährt;
3. wenn der Prinzipal den ihm nach § 62 obliegenden Verpflichtungen nachzukommen verweigert;
4. wenn sich der Prinzipal Tätlichkeiten, erhebliche Ehrverletzungen¹⁰⁾ oder unsittliche Zumutungen gegen den Handlungsgehilfen zuschulden kommen läßt oder es verweigert, den Handlungsgehilfen gegen solche Handlungen eines anderen Angestellten oder eines Familienangehörigen des Prinzipals zu schützen.

§ 72. (1) Als ein wichtiger Grund, der den Prinzipal zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen¹¹⁾, namentlich anzusehen:

1. wenn der Handlungsgehilfe im Dienste untreu¹²⁾ ist oder das Vertrauen mißbraucht oder die ihm nach § 60 obliegende Verpflichtung verletzt;
2. wenn er seinen Dienst während einer den Umständen nach

Die fristlose Kündigung ist als befristete Kündigung zum nächstzulässigen Termin wirksam, wenn nach der Erklärung des Kündigenden kein Zweifel besteht, daß der Vertrag unter allen Umständen gelöst werden sollte. *RRbG. 3B. 37, 2708.* Wegen der Vergütung siehe § 628 *BGB.*

9) *Abt. 2* setzt Verschulden voraus. *RG. 112, 37.* Entschädigung nach §§ 56 ff. *ArbDGB.* tritt an die Stelle des Anspruchs aus § 70 *Abt. 2.* *RG. 105, 133.* Verjährung nach § 196 *Ziff. 8 BGB. 3B. 18, 550; RG. 114, 16.*

10) Auch wenn sie strafrechtlich straffrei sind. *RG. 114, 176.*

11) *B. B.* wenn die Kündigung den Handlungsgehilfen übermäßig hart treffen würde (*RG. 94, 166*) oder der Prinzipal durch sein Benehmen das Verhalten des Handlungsgehilfen veranlaßt hat (*RRbG. 17, 68*).

12) Gemeint ist nicht Untreue im strafrechtl. Sinne, sondern Verletzung der Treupflicht gegen den Prinzipal.

erheblichen Zeit unbefugt verläßt oder sich beharrlich weigert, seinen Dienstverpflichtungen nachzukommen;

3. wenn er durch anhaltende Krankheit, durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit oder durch eine die Zeit von acht Wochen übersteigende militärische Dienstleistung¹³⁾ an der Verrichtung seiner Dienste verhindert wird;
4. wenn er sich Tätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Prinzipal oder dessen Vertreter zuschulden kommen läßt.

(2) Erfolgt die Kündigung, weil der Handlungsgehilfe durch unverschuldetes Unglück längere Zeit an der Verrichtung seiner Dienste verhindert ist, so wird dadurch der im § 63 bezeichnete Anspruch des Gehilfen nicht berührt.

§ 73. (1) Bei der Beendigung des Dienstverhältnisses kann der

13) Jetzt Verordnung über die Einberufung zu Übungen der Wehrmacht v. 25. 11. 1935 (RGBl. I S. 1358)/28. 3. 1936 (RGBl. I S. 326):

„§ 3. Beurlaubung von Angestellten und Arbeitern der freien Wirtschaft.

(1) Jeder im Reichsgebiet beschäftigte deutsche männliche Angestellte oder Arbeiter, der nach § 2 Abs. 1 einberufen ist, ist von dem Unternehmer (Arbeitgeber) zur Ableistung der Übung zu beurlauben.

(2) Der Angestellte oder Arbeiter hat den erhaltenen Einberufungsbefehl mit dem Antrag auf Urlaub dem Unternehmer (Arbeitgeber) vorzulegen.

(3) Die Beurlaubung zu einer Übung der Wehrmacht gibt dem Unternehmer (Arbeitgeber) nicht das Recht, das Arbeitsverhältnis zu kündigen. Der Angestellte oder Arbeiter hat gegenüber dem Unternehmer (Arbeitgeber) während der Dauer des Urlaubs keinen Anspruch auf Zahlung von Arbeitsentgelt und sonstigen Bezügen.

(4) Der Urlaub zur Teilnahme an einer Übung der Wehrmacht ist dem Angestellten oder Arbeiter außerhalb des ihm bestimmungsgemäß sonst zustehenden Urlaubs zu gewähren. Der Unternehmer (Arbeitgeber) kann jedoch den sonst zustehenden Erholungsurlaub entweder in dem gleichen oder im nachfolgenden Urlaubsjahr um ein Drittel dieses Urlaubs, jedoch um nicht mehr als zehn Tage kürzen, wenn er dem Angestellten oder Arbeiter für die Dauer des Übungsurlaubs das Arbeitsentgelt in der bisherigen Höhe unter Abzug der nach § 5 ruhenden Arbeitnehmeranteile an den Sozialversicherungsbeiträgen weiterzahlt. Dauert die Übung weniger als zehn Tage, so sind diese Tage bis zu einem Drittel des zustehenden Jahresurlaubs auf den Erholungsurlaub in Anrechnung zu bringen.“

Nach der Verordnung v. 1. 9. 1939 — RGBl. I S. 1683 — wird ein Arbeitsverhältnis durch die Einberufung zu einer Dienstleistung im Wehrdienst nicht gelöst. Die beiderseitigen Rechte und Pflichten ruhen für die Dauer der Einberufung.

Handlungsgehilfe ein schriftliches Zeugnis¹⁴⁾ über die Art und Dauer der Beschäftigung fordern. Das Zeugnis ist auf Verlangen des Handlungsgehilfen auch auf die Führung und die Leistungen auszudehnen¹⁵⁾ 16).

(2) Auf Antrag des Handlungsgehilfen hat die Ortspolizeibehörde das Zeugnis kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§ 74. (1) Eine Vereinbarung zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsgehilfen, die den Gehilfen für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt (Wettbewerbsverbot), bedarf der Schriftform und der Aushändigung einer vom Prinzipal unterzeichneten, die vereinbarten Bestimmungen enthaltenden Urkunde an den Gehilfen¹⁷⁾.

(2) Das Wettbewerbsverbot ist nur verbindlich, wenn sich der Prinzipal verpflichtet, für die Dauer des Verbots eine Entschädi-

14) Nicht vor rechtswirksamer Kündigung. RArbG. DR. 41, 285. Das Zeugnis kann auch die Unterschrift des Prokuristen tragen, wenn persönliche Beziehungen zwischen Geschäftsherrn und Angestellten fehlten. DLG. 3, 410. Es muß sauber und leserlich geschrieben sein und darf keine Merkmale aufweisen, die seine Echtheit in Zweifel ziehen könnten. RArbG. Bln. JW. 1932, 3535; RArbG. JW. 1936, 1252. Das Zeugnis soll der Bewerbung des Arbeitnehmers um eine neue Stelle dienen. Die Art der Beschäftigung ist deshalb genau anzugeben, damit der neue Arbeitgeber die Eignung des Bewerbers beurteilen kann. RArbG. JW. 1933, 1789.

15) Unzulässig Beschränkung auf Führung oder Leistungen. RArbG. JW. 1936, 524. Der Arbeitgeber muß dem Verlangen entsprechen, auch wenn das Zeugnis nach gewissenhafter Prüfung insoweit ungünstig ausfallen muß. RArbG. 1934, 506. Verfehlungen vor Dienstantritt dürfen nicht erwähnt werden. RArbG. JW. 1937, 2708. Inhalt des Zeugnisses ergibt sich aus dem Treugebanten und der Fürsorgepflicht des Unternehmers. RArbG. JW. 1938, 2424.

16) In der Ausstellung eines wahrheitswidrigen Zeugnisses liegt eine unerlaubte Handlung gegen den, der im Vertrauen darauf mit dem Zeugnisempfänger einen Anstellungsvertrag abschließt. DLG. 12, 421.

17) Der Handlungsgehilfe als der wirtschaftlich Schwächere soll vor übermäßiger Beeinträchtigung seines geschäftlichen Fortkommens nach Beendigung des Dienstverhältnisses geschützt werden. Keine Anwendung bei Geschäftsveräußerung zwischen selbständigen Kaufleuten, wohl aber, wenn der Veräußerer Angestellter des Erwerbers wird. RG. 101, 378. Bei unethischer Anebelung des Angestellten Nichtigkeit nach § 138 BGB. RArbG. JW. 1928, 189. Trotz Nichtigkeit des Wettbewerbsverbots keine Nichtigkeit des übrigen Vertrages. RG. 146, 119. Der Nichtigkeit kann nicht die Einrede der unzulässigen Rechtsausübung entgegengesetzt werden, wenn der Handlungsgehilfe dem Geschäftsherrn Konkurrenz macht. RArbG. Recht 1940, 922. Die Rechte aus der Wettbewerbsklausel sind im Zweifel übertragbar. RG. 37, 178. Keine Anwendbarkeit

gung zu zahlen, die für jedes Jahr des Verbots mindestens die Hälfte der von dem Handlungsgehilfen zuletzt bezogenen vertragsmäßigen Leistungen erreicht.

§ 74a. (1) Das Wettbewerbsverbot ist insofern¹⁸⁾ unverbindlich, als es nicht zum Schutze eines berechtigten geschäftlichen Interesses des Prinzipals dient. Es ist ferner unverbindlich, soweit es unter Berücksichtigung der gewährten Entschädigung nach Ort, Zeit oder Gegenstand eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Gehilfen enthält. Das Verbot kann nicht auf einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren von der Beendigung des Dienstverhältnisses an erstreckt werden¹⁹⁾.

(2) Das Verbot ist nichtig, wenn die dem Gehilfen zustehenden jährlichen vertragsmäßigen Leistungen den Betrag von [fünfhundert Mark]²⁰⁾ nicht übersteigen. Das gleiche gilt, wenn der Gehilfe zur Zeit des Abschlusses minderjährig²¹⁾ ist oder wenn sich der Prinzipal die Erfüllung auf Ehrenwort oder unter ähnlichen Versicherungen versprechen läßt. Nichtig ist auch die Vereinbarung, durch die ein Dritter an Stelle des Gehilfen die Verpflichtung übernimmt, daß sich der Gehilfe nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränken werde.

(3) Unberührt bleiben die Vorschriften des § 138 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Nichtigkeit von Rechtsgeschäften, die gegen die guten Sitten verstoßen.

§ 74b. (1) Die nach § 74 Abs. 2 dem Handlungsgehilfen zu gewährenden Entschädigung ist am Schlusse jedes Monats zu zahlen.

(2) Soweit die dem Gehilfen zustehenden vertragsmäßigen Leistungen in einer Provision oder in anderen wechselnden Bezügen bestehen, sind sie bei der Berechnung der Entschädigung nach dem

des § 74 auf das Wettbewerbsverbot in einem Vertrage, durch welchen das Dienstverhältnis zwischen Prinzipal und Handlungsgehilfen aufgehoben wird. RG. 67, 333. Unter § 74 fällt auch die Vereinbarung, die die Annahme einer Konkurrenzstellung an die schriftliche Genehmigung des Prinzipals knüpft. RArbG. 3B. 1932, 3487.

18) Überschreitung der Grenze des § 74a hat nicht die Nichtigkeit der Wettbewerbsklausel zur Folge, sondern führt sie nur auf das gesetzliche Maß zurück. RG. 77, 402.

19) Fristüberschreitung führt zur Herabsetzung der Verbotsdauer auf 2 Jahre. RG. 101, 379.

20) Vgl. Anm. zu § 68 Abs. 1.

21) Nichtigkeit auch bei Abschluß durch gesetzl. Vertreter. Nach Eintritt der Volljährigkeit Bestätigung gem. § 141 BGB.

Durchschnitt der letzten drei Jahre in Ansatz zu bringen. Hat die für die Bezüge bei der Beendigung des Dienstverhältnisses maßgebende Vertragsbestimmung noch nicht drei Jahre bestanden, so erfolgt der Ansatz nach dem Durchschnitt des Zeitraums, für den die Bestimmung in Kraft war.

(3) Soweit Bezüge zum Erfasse besonderer Auslagen dienen sollen, die infolge der Dienstleistung entstehen, bleiben sie außer Ansatz²²⁾.

§ 74 c. (1) Der Handlungsgehilfe muß sich auf die fällige Entschädigung anrechnen lassen, was er während des Zeitraums, für den die Entschädigung gezahlt wird, durch anderweite Verwertung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt, soweit die Entschädigung unter Hinzurechnung dieses Betrages den Betrag der zuletzt von ihm bezogenen vertragsmäßigen Leistungen um mehr als ein Zehntel übersteigen würde. Ist der Gehilfe durch das Wettbewerbsverbot gezwungen worden, seinen Wohnsitz zu verlegen, so tritt an die Stelle des Betrags von einem Zehntel der Betrag von einem Viertel. Für die Dauer der Verbüßung einer Freiheitsstrafe kann der Gehilfe eine Entschädigung nicht verlangen.

(2) Der Gehilfe ist verpflichtet, dem Prinzipal auf Erfordern über die Höhe seines Erwerbes Auskunft zu erteilen.

§ 75. (1) Löst der Gehilfe das Dienstverhältnis gemäß den Vorschriften der §§ 70, 71 wegen vertragswidrigen Verhaltens des Prinzipals auf, so wird das Wettbewerbsverbot unwirksam, wenn der Gehilfe vor Ablauf eines Monats nach der Kündigung schriftlich erklärt²³⁾, daß er sich an die Vereinbarung nicht gebunden erachte.

(2) In gleicher Weise wird das Wettbewerbsverbot unwirksam, wenn der Prinzipal das Dienstverhältnis kündigt²⁴⁾, es sei denn, daß für die Kündigung ein erheblicher Anlaß in der Person des Gehilfen vorliegt oder daß sich der Prinzipal bei der Kündigung²⁵⁾ bereit erklärt, während der Dauer der Beschränkung dem Gehilfen die vollen zuletzt von ihm bezogenen vertragsmäßigen Leistungen zu ge-

22) Verzug des Prinzipals rechtfertigt Rücktritt des Handlungsgehilfen nach § 326 BGB. RG. 79, 311. Wechselnde Bezüge sind auch Gewinnbeteiligungen. RG. 101, 379.

23) §§ 125, 126, 130 ff. BGB.

24) Über Kündigung im Vergleichs- oder Konkursverfahren vgl. RG. 140, 294.

25) Nicht später. RG. 59, 125.

währen. Im letzteren Falle finden die Vorschriften des § 74 b entsprechende Anwendung²⁶⁾.

(3) Löst der Prinzipal das Dienstverhältnis gemäß den Vorschriften der §§ 70, 72 wegen vertragswidrigen Verhaltens des Gehilfen auf, so hat der Gehilfe keinen Anspruch auf die Entschädigung.

§ 75 a. Der Prinzipal kann vor der Beendigung des Dienstverhältnisses durch schriftliche Erklärung auf das Wettbewerbsverbot mit der Wirkung verzichten, daß er mit dem Ablauf eines Jahres seit der Erklärung von der Verpflichtung zur Zahlung der Entschädigung frei wird.

§ 75 b. Ist der Gehilfe für eine Tätigkeit außerhalb Europas angenommen, so ist die Verbindlichkeit des Wettbewerbsverbots nicht davon abhängig, daß sich der Prinzipal zur Zahlung der im § 74 Abs. 2 vorgesehenen Entschädigung verpflichtet. Das gleiche gilt, wenn die dem Gehilfen zustehenden vertragsmäßigen Leistungen den Betrag von [achttausend Mark]²⁷⁾ für das Jahr übersteigen²⁸⁾; auf die Berechnung des Betrags der Leistungen finden die Vorschriften des § 74 b Abs. 2, 3 entsprechende Anwendung.

§ 75 c. (1) Hat der Handlungsgehilfe für den Fall, daß er die in der Vereinbarung übernommene Verpflichtung nicht erfüllt, eine Strafe versprochen, so kann der Prinzipal Ansprüche nur nach Maßgabe der Vorschriften des § 340 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geltend machen²⁹⁾. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herabsetzung einer unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe bleiben unberührt³⁰⁾.

(2) Ist die Verbindlichkeit der Vereinbarung nicht davon abhängig, daß sich der Prinzipal zur Zahlung einer Entschädigung an den Gehilfen verpflichtet³¹⁾, so kann der Prinzipal, wenn sich der

26) Keine Anrechnung des Verdienstes nach § 74 c. R.G. 114, 419.

27) Vgl. Anm. zu § 68 Abs. 1.

28) Hier ist auch eine Vereinbarung dahin zulässig, daß der Arbeitgeber bei Auflösung des Dienstverhältnisses erklären kann, ob er die Aufrechterhaltung des Wettbewerbsverbotes verlange. R.Arb.G. J.W. 1932, 3488.

29) Bei Verlangen der Strafe ist Anspruch auf Erfüllung ausgeschlossen. Daneben gegebenenfalls Anspruch auf Schadensersatz, wobei die verwirkte Strafe den Mindestschaden darstellt. Übergang vom Erfüllungszum Strafananspruch zulässig. R.G. J.W. 1913, 320. Mit Wahl der Strafe durch den Prinzipal wird der Handlungsgehilfe von dem Wettbewerbsverbot frei.

30) § 343 B.G.B.

31) §§ 75 b, 82 a.

Gehilfe einer Vertragsstrafe der im Abj. 1 bezeichneten Art unterworfen hat, nur die verwirkte Strafe verlangen; der Anspruch auf Erfüllung oder auf Ersatz eines weiteren Schadens ist ausgeschlossen³²).

§ 75d. Auf eine Vereinbarung, durch die von den Vorschriften der §§ 74 bis 75c zum Nachteil des Handlungsgehilfen abgewichen wird, kann sich der Prinzipal³³) nicht berufen. Das gilt auch von Vereinbarungen, die bezwecken, die gesetzlichen Vorschriften über das Mindestmaß der Entschädigung durch Berechnungen oder auf sonstige Weise zu umgehen.

§ 75e. (1) Die Entschädigung, die der Handlungsgehilfe auf Grund der Vorschriften der §§ 74 bis 75d für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses beanspruchen kann, gehört zu den Dienstbezügen im Sinne des § 61 Nr. 1 der Konkursordnung.

(2) Der Anspruch auf die Entschädigung kann zum Zwecke der Sicherstellung oder Befriedigung eines Gläubigers erst dann gepfändet werden, wenn der Tag, an dem sie zu entrichten war, abgelaufen ist, ohne daß der Gehilfe sie eingefordert hat. Die Pfändung ist jedoch zulässig, soweit die Entschädigung allein oder zusammen mit den §§ 1, 3 des Gesetzes, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohns bezeichneten Bezügen die Summe von fünfzehnhundert Mark für das Jahr übersteigt. Die Vorschriften des § 2, des § 4 Nr. 2, 3 und des § 4a des bezeichneten Gesetzes finden entsprechende Anwendung³⁴).

§ 75f. Im Falle einer Vereinbarung, durch die sich ein Prinzipal einem anderen Prinzipal gegenüber verpflichtet, einen Handlungsgehilfen, der bei diesem im Dienst ist oder gewesen ist, nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen anzustellen, steht beiden Teilen der Rücktritt frei. Aus der Vereinbarung findet weder Klage noch Einrede statt³⁵).

32) Hier besteht überhaupt kein Erfüllungsanspruch des Prinzipals.

33) Wohl aber der Handlungsgehilfe, sofern nicht überhaupt Nichtigkeit vorliegt.

34) Nach § 850 f ZPO. (Ges. v. 24. 10. 1934, RGBl. I, 1070) sind die Bezüge, die ein Handlungsgehilfe auf Grund der Vorschriften der §§ 74 bis 75a HGB. für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses als Entschädigung beanspruchen kann, mit denselben Beschränkungen wie der Arbeits- und Dienstlohn (§ 850 b ZPO.) pfändbar. Das Gesetz betr. Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohns ist aufgehoben. Die Zusammenrechnung von Entschädigung und Arbeitslohn ist noch von Bedeutung. Soweit unpfändbar, Verbot der Abtretung und Aufrechnung, §§ 400, 394 BGB.

35) Fassung nach § 69 ArbDG.

§ 76. (1) Die Vorschriften der §§ 60 bis 63, 75 f gelten auch für Handlungslehrlinge. Vereinbarungen, durch die diese für die Zeit nach der Beendigung des Lehr- oder Dienstverhältnisses in ihrer gewerblichen Tätigkeit beschränkt werden, sind nichtig³⁶).

(2) Der Lehrherr ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Lehrling in den bei dem Betriebe des Geschäfts vorkommenden kaufmännischen Arbeiten unterwiesen wird; er hat die Ausbildung des Lehrlings entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter zu leiten. Die Unterweisung hat in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu geschehen.

(3) Der Lehrherr darf dem Lehrlinge die zu seiner Ausbildung erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen; auch hat er ihm die zum Besuche des Gottesdienstes an Sonntagen und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten³⁷).

(4) In Betreff der Verpflichtung des Lehrherrn, dem Lehrlinge die zum Besuch einer Fortbildungsschule erforderliche Zeit zu gewähren, bewendet es bei den Vorschriften des § 120 der Gewerbeordnung.

§ 77. (1) Die Dauer der Lehrzeit bestimmt sich nach dem Lehrvertrag, in Ermangelung vertragsmäßiger Festsetzung nach den örtlichen Verordnungen oder dem Ortsgebrauche.

(2) Das Lehrverhältnis kann, sofern nicht eine längere Probezeit vereinbart ist, während des ersten Monats nach dem Beginne der Lehrzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Eine Vereinbarung, nach der die Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig.

(3) Nach dem Ablaufe der Probezeit finden auf die Kündigung des Lehrverhältnisses die Vorschriften der §§ 70 bis 72 Anwendung³⁸).

36) Bei Minderjährigen kann der Lehrvertrag von dem Vater ohne (§ 1643 BGB.), von dem Vormund bei mehr als einjähriger Dauer nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (§ 1822 Ziff. 6 BGB.) nach Anhörung des Mündels (§ 1827) geschlossen werden.

37) Bei Verletzung der Aufsichtspflicht Haftung gem. § 832 BGB. für den durch unerf. Hbl. des Lehrlings angerichteten Schaden. R. 97, 231.

38) Vereinbarung vorzeitiger befristeter Kündigung ist zulässig. RArbG. 12, 44. Im Vergleichsverfahren des Lehrherrn fristlose

Als ein wichtiger Grund zur Kündigung durch den Lehrling ist es insbesondere auch anzusehen, wenn der Lehrherr seine Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer dessen Gesundheit, Sittlichkeit oder Ausbildung gefährdenden Weise vernachlässigt.

(4) Im Falle des Todes des Lehrherrn kann das Lehrverhältnis innerhalb eines Monats ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 78. (1) Wird von dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings oder, sofern dieser volljährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder zu einem anderen Beruf übergehen werde, so endigt, wenn nicht der Lehrling früher entlassen wird, das Lehrverhältnis nach dem Ablauf eines Monats.

(2) Tritt der Lehrling der abgegebenen Erklärung zuwider vor dem Ablaufe von neun Monaten nach der Beendigung des Lehrverhältnisses in ein anderes Geschäft als Handlungslehrling oder als Handlungsgehilfe ein, so ist er dem Lehrherrn zum Ersatze des diesem durch die Beendigung des Lehrverhältnisses entstandenen Schadens verpflichtet. Mit ihm haftet als Gesamtschuldner der neue Lehrherr oder Prinzipal, sofern er von dem Sachverhalte Kenntnis hatte.

§ 79. Ansprüche wegen unbefugten Austritts aus der Lehre kann der Lehrherr gegen den Lehrling nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist.

§ 80. (1) Bei der Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling ein schriftliches Zeugnis über die Dauer der Lehrzeit und die während dieser erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie über sein Betragen auszustellen³⁹⁾.

(2) Auf Antrag des Lehrlings hat die Ortspolizeibehörde das Zeugnis kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§ 81. (1) Personen, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, dürfen Handlungslehrlinge weder halten noch sich mit der Anleitung von Handlungslehrlingen befassen. Der Lehrherr darf solche Personen zur Anleitung von Handlungslehrlingen nicht verwenden.

(2) Die Entlassung von Handlungslehrlingen, welche diesem

Kündigung mit Ermächtigung des Gerichts. RArbG. 11, 61. Im Konkurs des Lehrherrn können beide Teile fristlos kündigen. RArbG. JW. 1936, 1254. Kündigung des minderjährigen Lehrlings nur durch den gesetzl. Vertreter, § 107 BGB.

39) Vgl. Anm. zu § 73.

Verbote zuwider beschäftigt werden, kann von der Polizeibehörde erzwungen werden.

§ 82. (1) Wer die ihm nach § 62 Abs. 1, 2 oder nach § 76 Abs. 2, 3 dem Lehrlinge gegenüber obliegenden Pflichten in einer dessen Gesundheit, Sittlichkeit oder Ausbildung gefährdenden Weise verletzt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark⁴⁰⁾ bestraft.

(2) Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher entgegen der Vorschrift des § 81 Handlungslehrlinge hält, ausbildet oder ausbilden läßt.

§ 82a. Auf Wettbewerbsverbote gegenüber Personen, die, ohne als Lehrlinge angenommen zu sein, zum Zwecke ihrer Ausbildung unentgeltlich⁴¹⁾ mit kaufmännischen Diensten beschäftigt werden (Volontäre), finden die für Handlungsgehilfen geltenden Vorschriften insoweit Anwendung, als sie nicht auf das dem Gehilfen zustehende Entgelt Bezug nehmen.

§ 83. Hinsichtlich der Personen, welche in dem Betrieb eines Handelsgewerbes andere als kaufmännische Dienste leisten, bewendet es bei den für das Arbeitsverhältnis dieser Personen geltenden Vorschriften⁴²⁾.

Siebenter Abschnitt⁴³⁾.

Handlungsagenten⁴⁴⁾ ⁴⁵⁾ ⁴⁶⁾.

§ 84. (1) Wer, ohne als Handlungsgehilfe angestellt zu sein, fändig⁴⁷⁾ damit betraut ist, für das Handelsgewerbe eines anderen Geschäfte zu vermitteln oder im Namen des anderen abzuschließen⁴⁸⁾

40) Strafrahmen 1—150 RM. Gef. v. 6. 2. 1924 (RGBl. I 44).

41) Unentgeltlichkeit liegt auch dann vor, wenn lediglich eine Be-lohnung (keine Entlohnung) gewährt wird. RRrbG. JW. 1936, 524.

42) Das sind besonders: §§ 611 ff. BGB., Gewerbeordnung, Binnenschiffahrtsgesetz, Seemannsordnung.

43) Der 7. Abschnitt gilt nicht in Österreich, vgl. J Ia 2.

44) Der Handlungsagent unterscheidet sich vom Handlungsgehilfen dadurch, daß er als selbständiger Gewerbetreibender und Kaufmann (§ 1 Ziff. 7) dem Geschäftsherrn gegenübersteht. Entscheidend ist das Maß der persönlichen Abhängigkeit, das auch in der wirtschaftlichen Abhängigkeit hervorzutreten pflegt. RRrbG. JW. 1931, 3152. Es kommt darauf an, ob der für den Unternehmer Tätige in dessen Betrieb als unselbständiges Organ eingegliedert worden ist, oder ob er nur für das Unternehmen tätig ist und seine persönliche Selbständigkeit im wesentlichen behalten hat. RRrbG. JW. 1932, 3488. Dafür sind die tatsächlichen Verhältnisse des Einzelfalles maßgebend: überwiegende Merkmale eines

(Handlungsagent), hat bei seinen Verrichtungen das Interesse des Geschäftsherrn mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen⁴⁹⁾.

(2) Er ist verpflichtet, dem Geschäftsherrn die erforderlichen Nachrichten zu geben, namentlich ihm von jedem Geschäftsabschluß unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 85. Hat ein Handlungsagent, der nur mit der Vermittlung von Geschäften betraut ist⁵⁰⁾, ein Geschäft im Namen des Geschäftsherrn mit einem Dritten abgeschlossen, so gilt es als von dem Ge-

Handlungsgehilfenvertrages (RArbG. JW. 1936, 523), Fehlen jeglichen Unternehmerrisikos (RArbG. JW. 1936, 1257; vgl. auch JW. 1936, 683, 3148), Fehlen eigener Zeiteinteilung (RArbG. JW. 1930, 3788). Auf die Bezeichnung des Verhältnisses im Verträge kommt es nicht an. RArbG. DR. 1940, 828.

45) Für das Verhältnis zwischen Agent und Geschäftsherrn gelten ergänzend die Bestimmungen der §§ 611 ff., 675 BGB., soweit sie nicht im Widerspruch zu der selbständigen Stellung des Agenten als Kaufmann stehen. Kein Recht auf Zeugnis (RG. 87, 440), es sei denn, daß er sich in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis befindet. RArbG. JW. 1936, 2664. Bei Einberufung zum Wehrdienst B. D. v. 24. 1. 1940 — K 3.

46) Eine besondere Stellung nehmen die arbeitnehmerähnlichen Agenten ein, die zwar persönlich noch selbständig, aber wirtschaftlich vom Geschäftsherrn abhängig sind (RArbGer. JW. 1936, 1257). Der Begriff ist nicht eng auszulegen (RArbG. JW. 1938, 1847). Für sie ist das Arbeitsgericht zuständig (§ 5 ArbGerGes.). Sie können bei Beendigung des Dienstverhältnisses ein Zeugnis fordern. RArbG. JW. 1936, 2664. Sittenwidrigkeit der Risikoabwälzung auf solche Agenten. RArbG. JW. 1938, 702.

47) Erforderlich ist ein auf die Dauer berechnetes Verhältnis zum Geschäftsherrn, keine gelegentliche Vermittlung. RG. 95, 135.

48) Im Namen des anderen. Auf Agenten, die im eigenen Namen für fremde Rechnung abschließen (Kommissionsagenten), entsprechende Anwendung der §§ 84 ff. RG. 69, 363. Keine Bindung des Geschäftsherrn an Abschlüsse des Agenten, wenn der Geschäftsgegner wußte oder sich sagen mußte, daß der Geschäftsherr bei Kenntnis der Umstände nicht abgeschlossen haben würde, besonders wenn er damit rechnen mußte, daß jener diese Kenntnis von dem Agenten nicht erlangen würde. RG. 134, 67. Geschäftsbedingungen des Geschäftsherrn kann Agent bindend auslegen. RG. 73, 303.

49) Dazu gehört auch Prüfung der Kreditfähigkeit des Kunden und Mitteilung späterer Veränderungen. RG. 18, 112. Keine Verpflichtung zur Werbetätigkeit (RG. 109, 258), auch nicht zu umfangreichen Vergleichsverhandlungen und Prozeßinstruktionen (JW. 1936, 2939).

50) § 85 bezieht sich auf den Handlungsagenten, der nur mit der Vermittlung betraut ist, nicht auch auf den, der, wenn auch unter

geschäftsherrn genehmigt, wenn dieser nicht unverzüglich⁵¹⁾, nachdem er von dem Abschlusse Kenntnis erlangt hat, dem Dritten gegenüber erklärt, daß er das Geschäft ablehne⁵²⁾.

§ 86. (1) Zur Annahme von Zahlungen für den Geschäftsherrn sowie zur nachträglichen Bewilligung von Zahlungsfristen ist der Handlungsagent nur befugt, wenn ihm die Ermächtigung dazu besonders erteilt ist.

(2) Die Anzeige von Mängeln einer Ware, die Erklärung, daß eine Ware zur Verfügung gestellt werde, sowie andere Erklärungen solcher Art⁵³⁾ können dem Handlungsagenten gegenüber abgegeben werden⁵⁴⁾.

§ 87. Ist der Handlungsagent als Handlungsreisender tätig, so finden die Vorschriften des § 55 Anwendung.

§ 88. (1) Soweit nicht über die dem Handlungsagenten zu gewährenden Vergütung ein anderes vereinbart ist, gebührt ihm eine Provision⁵⁵⁾ für jedes zur Ausführung gelangte Geschäft, welches durch seine Tätigkeit zustande gekommen ist⁵⁶⁾. Besteht die Tätigkeit

dem ausdrücklichen Vorbehalt der Genehmigung, für den Geschäftsherrn abzuschließen darf. Entsprechende Anwendung, wenn dieser ohne Vorbehalt abschließt. R. G. 113, 263. Keine Anwendung des § 85, wenn der Geschäftsgegner weiß oder sich sagen muß, daß der Abschluß des Geschäfts dem Interesse des Vollmachtgebers zuwiderlaufe und er den Abschluß keinesfalls beabsichtigt haben könne. R. G. 134, 71.

51) Ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 B. G. B.).

52) Die Vermutung gilt nur, wenn der Geschäftsherr aus der Mitteilung des Agenten ersehen mußte, daß dieser seine Befugnisse überschritten hatte. R. G. 97, 2.

53) Nicht Anfechtungserklärung wegen Irrtums oder argl. Täuschung. Recht 07, 519.

54) Es genügt Abgabe gegenüber dem kaufmännischen Angestellten des Agenten. R. G. 102, 295.

55) Provision ist kein Dienstlohn, kein Vorrecht im Konkurse, es sei denn, daß es sich in Wirklichkeit um die Rechtsstellung eines Handlungsgehilfen handelt. R. G. 62, 229; R. Arb. G. 7, 166; J. B. 1936, 3148.

56) Keine Provision, wenn Geschäft nichtig, unwirksam oder mit Erfolg angefochten. R. G. 29, 230; 76, 354. Tätigkeit des Agenten muß ursächlich für den Geschäftsabschluß gewesen sein, d. h. in der Richtung auf die Herbeiführung dess. gewirkt haben. R. G. L. B. 1911, 294. Die Tätigkeit muß für den Abschluß unentbehrlich gewesen sein. R. G. L. B. 1930, 715.

Bei schuldhafter Vereitelung des Geschäftsabschlusses durch den Geschäftsherrn Schadenersatz. J. B. 12, 250; 14, 403. Ursächlichkeit auch bei Nachbestellung eines vom Agenten erworbenen Kunden, es sei denn,

des Handlungsagenten in der Vermittelung oder Abschließung von Verkäufen, so ist im Zweifel der Anspruch auf die Provision erst nach dem Eingange der Zahlung und nur nach dem Verhältnisse des eingegangenen Betrags erworben⁵⁷⁾.

(2) Ist die Ausführung eines Geschäfts infolge des Verhaltens des Geschäftsherrn ganz oder teilweise unterblieben, ohne daß hierfür wichtige Gründe in der Person desjenigen vorlagen, mit welchem das Geschäft abgeschlossen ist, so hat der Handlungsagent die volle Provision zu beanspruchen⁵⁸⁾.

(3) Ist die Höhe der Provision nicht bestimmt, so ist die übliche Provision zu entrichten.

(4) Die Abrechnung über die zu zahlenden Provisionen findet, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, am Schlusse eines jeden Kalenderhalbjahrs statt.

§ 89. Ist der Handlungsagent ausdrücklich für einen bestimmten Bezirk bestellt, so gebührt ihm die Provision im Zweifel auch für solche Geschäfte, welche in dem Bezirk ohne seine Mitwirkung durch den Geschäftsherrn oder für diesen geschlossen sind⁵⁹⁾.

§ 90. Für die im regelmäßigen Geschäftsbetrieb entstandenen

daß jeder Zusammenhang mit der Tätigkeit des Agenten fehlt (Seuff.-Arch. 75, 191; LZ. 33, 851), und bei Geschäften von Unteragenten, jedoch nicht über die Dauer des Agenturverhältnisses hinaus. RG. 78, 252.

Ausführung des Geschäfts darf auch nach Ende des Agenturvertrages liegen.

57) Bei Teilzahlung Teilprovision, sofern nicht etwas anderes vereinbart. Provision vom Kaufpreis auch, wenn der Geschäftsherr Effekten in Zahlung nimmt, die einen geringeren Erlös bringen. RG. 121, 125. Vertraglicher Vorbehalt der Ausführung der vom Agenten vermittelten Geschäfte durch den Geschäftsherrn verstößt nicht ohne weiteres gegen die guten Sitten. ARrbG. JW. 1931, 242.

58) Wenn die Nichtausführung vom Geschäftsherrn verschuldet oder wenigstens in freier Entscheidung herbeigeführt ist: z. B. im Falle mangelnder Leistungsfähigkeit bei Übernahme zu großer Bestellungen (RG. 74, 167), Rückgängigmachung aus Gefälligkeit gegen den Kunden (DJZ. 03, 549), verschuldetem Konkurs (HR. 32, 1088). Anders bei unverschuldetem Konkurs (RG. 63, 71), Fabrikationseinstellung durch zwingende äußere Umstände (RG. 31, 61).

59) Für die Dauer des Vertrages, auch wenn der Agent keine Mithewaltung aufwendet, z. B. durch Kriegsdienst an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert wird. RG. 109, 255. Die Ausführung darf nach Beendigung des Agenturvertrages liegen. RG. LZ. 08, 444. Provision nur für typische Warenverteilungs geschäfte, nicht für außergewöhnliche Lieferungen, welche der Geschäftsherr zur Abwicklung eines mit einem Gläubiger geschlossenen Vergleichs vornimmt. RG. 140, 80.

Kosten und Auslagen kann der Handlungsagent in Ermangelung einer entgegenstehenden Vereinbarung oder eines abweichenden Handelsgebrauchs Ersatz nicht verlangen.

§ 91. Der Handlungsagent kann bei der Abrechnung mit dem Geschäftsherrn die Mitteilung eines Buchauszugs über die durch seine Tätigkeit zustande gekommenen Geschäfte fordern. Das gleiche Recht steht ihm in Ansehung solcher Geschäfte zu, für die ihm nach § 89 die Provision gebührt⁶⁰⁾.

§ 92. (1) Das Vertragsverhältnis zwischen dem Geschäftsherrn und dem Handlungsagenten kann, wenn es für unbestimmte Zeit eingegangen ist, von jedem Teile für den Schluß eines Kalendervierteljahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen gekündigt werden⁶¹⁾.

(2) Das Vertragsverhältnis kann von jedem Teile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt⁶²⁾.

Achter Abschnitt.

Handelsmäkler.

§ 93. (1) Wer gewerbsmäßig für andere Personen, ohne von ihnen auf Grund eines Vertragsverhältnisses ständig damit betraut zu sein, die Vermittelung von Verträgen über Anschaffung oder Veräußerung von Waren oder Wertpapieren, über Versicherungen, Güterbeförderungen, Bodmerei, Schiffsmiete oder sonstige Gegenstände des Handelsverkehrs übernimmt, hat die Rechte und Pflichten eines Handelsmäcklers⁶⁴⁾.

60) Daneben Recht auf Büchereinsicht gem. § 810 BGB., wenn der Buchauszug nicht ordnungsmäßig. RG. 87, 11. Bei Unvollständigkeit auch Eidesleistung nach § 260 II BGB. Bei besonderem rechtlichen Interesse Recht auf Auskunft nach allgemeinen Rechtsgrundrätzen, vgl. RG. 108, 7; JW. 1928, 2093; 1935, 506. Kein Zurückbehaltungsrecht des Geschäftsherrn wegen Gegenforderungen. RG. 102, 110.

61) Falls nicht eine besondere Kündigungsfrist vereinbart ist. § 67 gilt hier nicht. DLG. 8, 388.

62) Vgl. Anm. zu § 70 Abs. 1. Ansprüche bei unberechtigter oder schuldhaft veranlaßter Kündigung nach § 628 BGB. Wichtiger Grund auch dauernd schlechte Lieferung des zu vertreibenden Gegenstandes durch den Geschäftsherrn (RG. 65, 90) oder sittlich verwerfliche Geschäftsführung dess. (RG. 77, 98). Kündigung nach Abs. 2 auch dann, wenn der Vertrag auf unbeschränkte Zeit lief, und sogar kurz nach Beginn des Vertrages. RG. JW. 1937, 1311. Keine Kündigung bei Einberufung zum Wehrdienst. BD. v. 24. 1. 1940 — K 3.

(2) Auf die Vermittelung anderer als der bezeichneten Geschäfte, insbesondere auf die Vermittelung von Geschäften über unbewegliche Sachen, finden, auch wenn die Vermittelung durch einen Handelsmäkler erfolgt, die Vorschriften dieses Abschnitts keine Anwendung⁶⁵).

§ 94. (1) Der Handelsmäkler hat, sofern nicht die Parteien ihm dies erlassen oder der Ortsgebrauch mit Rücksicht auf die Gattung der Ware davon entbindet, unverzüglich nach dem Abschlusse des Geschäfts⁶⁶) jeder Partei eine von ihm unterzeichnete Schlußnote zuzustellen, welche die Parteien, den Gegenstand und die Bedingungen des Geschäfts, insbesondere bei Verkäufen von Waren oder Wertpapieren deren Gattung und Menge sowie den Preis und die Zeit der Lieferung, enthält⁶⁷).

(2) Bei Geschäften, die nicht sofort erfüllt werden sollen, ist die Schlußnote den Parteien zu ihrer Unterschrift zuzustellen und jeder Partei die von der anderen unterschriebene Schlußnote zu übersenden.

(3) Verweigert eine Partei die Annahme oder Unterschrift der Schlußnote, so hat der Handelsmäkler davon der anderen Partei unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 95. (1) Nimmt eine Partei eine Schlußnote an, in der sich der Handelsmäkler die Bezeichnung der anderen Partei vorbehalten hat, so ist sie an das Geschäft mit der Partei, welche ihr nachträglich be-

64) Der Handelsmäkler ist Kaufmann gem. § 1 Ziff. 7.

Es gelten ergänzend die §§ 652 ff. BGB., sofern nicht im Widerspruch zu §§ 93 ff. HGB. Auftrag ist frei widerruflich (RG. 101, 209), sofern der Widerruf nicht dem Makler gegenüber gegen Treu und Glauben verstößt (RG. 95, 136). Der Makler hat in der Regel das Geschäft zu vermitteln, nicht abzuschließen. Er hat die Erklärungen der Parteien in Einklang zu bringen. Das Geschäft kommt zustande, wenn die letzte, entscheidende Erklärung, die Annahme, dem Makler gegenüber abgegeben wird. Sie muß nicht erst dem Gegner zugehen. RG. 104, 366.

65) Es gelten §§ 652 ff. BGB. und gegebenenfalls §§ 345 ff. HGB.

66) Vgl. Anm. zu § 93 Abs. 1 am Ende.

67) Die Schlußnote hat zunächst nur die Eigenschaft eines Beweismittels für das abgeschlossene Geschäft. War der Vertrag vorher noch nicht zustandekommen, dann kann er noch durch widerspruchsfreie Annahme der Schlußnote zustandekommen, falls den beiden Beteiligten Bestätigungen gleichen Inhalts zugegangen waren. RG. 123, 99. Widerspruch nur wirksam, wenn unmittelbar gegenüber dem Vertragsgegner erklärt oder vom Makler diesem weitergegeben. Der Makler ist nicht berechtigt, Widersprüche mit Wirkung für den Gegner entgegenzunehmen. RG. 105, 206.

zeichnet wird, gebunden, es sei denn, daß gegen diese begründete Einwendungen zu erheben sind.

(2) Die Bezeichnung der anderen Partei hat innerhalb der ortsüblichen Frist, in Ermangelung einer solchen innerhalb einer den Umständen nach angemessenen Frist zu erfolgen.

(3) Unterbleibt die Bezeichnung oder sind gegen die bezeichnete Person oder Firma begründete Einwendungen zu erheben, so ist die Partei befugt, den Handelsmäkler auf die Erfüllung des Geschäfts in Anspruch zu nehmen. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn sich die Partei auf die Aufforderung des Handelsmäcklers nicht unverzüglich darüber erklärt, ob sie Erfüllung verlange⁶⁸⁾.

§ 96. Der Handelsmäkler hat, sofern nicht die Parteien ihm dies erlassen oder der Ortsgebrauch mit Rücksicht auf die Gattung der Ware davon entbindet, von jeder durch seine Vermittelung nach Probe⁶⁹⁾ verkauften Ware die Probe, falls sie ihm übergeben ist, so lange aufzubewahren, bis die Ware ohne Einwendung gegen ihre Beschaffenheit angenommen oder das Geschäft in anderer Weise erledigt wird. Er hat die Probe durch ein Zeichen kenntlich zu machen.

§ 97. Der Handelsmäkler gilt nicht als ermächtigt, eine Zahlung oder eine andere im Vertrage bedungene Leistung in Empfang zu nehmen.

§ 98. Der Handelsmäkler haftet jeder der beiden Parteien für den durch sein Verschulden entstehenden Schaden⁷⁰⁾.

§ 99. Ist unter den Parteien nichts darüber vereinbart, wer den Mäklerlohn⁷¹⁾ bezahlen soll, so ist er in Ermangelung eines abweichenden Ortsgebrauchs von jeder Partei zur Hälfte zu entrichten.

68) Der Nichtbezeichnung der Partei ist gleichzustellen, wenn die bezeichnete Partei zu anderen als in der Schlußnote vermerkten Bedingungen das Geschäft machen will. Der Mäkler haftet auf Erfüllung auch ohne Verschulden. Abs. 3 gilt entsprechend, wenn keine Schlußnote ausgestellt ist. Bei Unmöglichkeit der Erfüllung Schadenersatz. R. G. 103, 68. Keine Anwendung, wenn nach Absicht der Parteien der von vornherein feststehende Partner ungenannt bleiben soll. R. G. 97, 262. 69) § 494 BGB.

70) Der Mäkler ist zwar verpflichtet, ihm bekannte Umstände, die für die Willensentschließung von Bedeutung sein können, zur Kenntnis der beteiligten Vertragspartei zu bringen, es ist aber regelmäßig nicht seine Aufgabe, besondere Erkundigungen über die Zahlungsfähigkeit oder Güte der Ware oder das Vorhandensein derselben einzuziehen. Nach Beendigung der Mäklertätigkeit Rechtspflicht zur Mitteilung solcher Umstände nur bei sicherer Kenntnis. R. G. 138, 97.

71) Provision ist verdient bei rechtsbeständigem Geschäftsabluß, unabhängig von der Erfüllung. Keine Provision bei wirkamer

§ 100. (1) Der Handelsmäkler ist verpflichtet, ein Tagebuch zu führen und in dieses alle abgeschlossenen Geschäfte täglich einzutragen. Die Eintragungen sind nach der Zeitfolge zu bewirken; sie haben die im § 94 Abs. 1 bezeichneten Angaben zu enthalten. Das Eingetragene ist von dem Handelsmäkler täglich zu unterzeichnen.

(2) Die Vorschriften der §§ 43, 44 über die Einrichtung und Aufbewahrung der Handelsbücher finden auf das Tagebuch des Handelsmäklers Anwendung⁷²⁾.

§ 101. Der Handelsmäkler ist verpflichtet, den Parteien jederzeit auf Verlangen Auszüge aus dem Tagebuche zu geben, die von ihm unterzeichnet sind und alles enthalten, was von ihm in Ansehung des vermittelten Geschäfts eingetragen ist.

§ 102. Im Laufe eines Rechtsstreits kann das Gericht auch ohne Antrag einer Partei die Vorlegung des Tagebuchs anordnen, um es mit der Schlußnote, den Auszügen oder anderen Beweismitteln zu vergleichen.

§ 103. Handelsmäkler, die den Vorschriften über die Führung und Aufbewahrung des Tagebuchs zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe [bis zu eintausend Mark]⁷³⁾ bestraft.

§ 104. Auf Personen, welche die Vermittelung von Waren-geschäften im Kleinverkehre besorgen, finden die Vorschriften über Schlußnoten und Tagebücher keine Anwendung.

Anfechtung, Richtigkeit oder Unwirksamkeit. RG. 76, 354. Über Provisionsvereinbarung siehe § 653 BGB.

72) Für Kurzmäkler § 33 BörG.

73) Jetzt 3 bis 10000 RM. WD. v. 6. 2. 1924 (RGBl. I 44), § 27 EtGB.

Zweites Buch.

Handelsgesellschaften und stille Gesellschaft.

Erster Abschnitt.

Offene Handelsgesellschaft.

Erster Titel.

Errichtung der Gesellschaft⁷⁴⁾.

§ 105. (1) Eine Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma⁷⁵⁾ gerichtet ist,

74) Gesellschaftsvertrag formlos. RG. 151, 327. Gerichtliche oder notarielle Beurkundung nur, wenn sich ein Gesellschafter verpflichtet, sein Vermögen, einen Teil desselben oder ein Grundstück einzubringen (§§ 311, 313 BGB.). RG. 79, 304; 97, 329. Desgl. wenn Grundstücke eines Gesellschafters für Rechnung der Gesellschaft veräußert werden sollen, auch wenn der Eigentümer der alleinige Geschäftsführer der Ges. ist. RG. 162, 78. Bei Verstoß Nichtigkeit des ganzen Vertrages, falls er nicht auch ohne das formwidrige Geschäft abgeschlossen wäre (§ 139 BGB.). RG. 79, 304; 97, 220. Kein Formzwang, wenn Grundstück nur zur Benutzung eingebracht (RG. 109, 380) oder die Gesellschaft künftig Grundstücke erwerben soll (RG. 68, 260; 82, 302). Kein Formzwang bei Eintritt eines Gesellschafters in eine offH., die Grundstücke besitzt. RG. 82, 160; 117, 265. Heilung der Unwirksamkeit nach § 313 II BGB. durch Auflassung. RG. 79, 304.

Gesellschaftsvertrag auch stillschweigend durch gemeinsame Bestätigung (vgl. RG. 79, 305), nicht jedoch schon bei Fortführung eines zum Nachlaß gehörenden Geschäfts durch die Erbengemeinschaft (BayObLG. JW. 1931, 3129; siehe aber dagegen JFG. 16, 151) oder bei fortgesetzter Gütergemeinschaft. RG. JW. 1926, 552. Der Vertrag muß zum Inhalt haben, daß das Gef.verhältnis nach außen hervortreten soll und das Betriebsvermögen allen Gef. zur gesamten Hand gehört. Eine bloße Innengesellschaft hat nur schuldrechtl. Wirkungen der Ges. untereinander wie die stille Gesellschaft. RG. 165, 260.

Über Vorvertrag vgl. RG. 66, 121; 106, 174; 130, 74.

Eintritt eines neuen Gesellschafters nur durch Vertrag mit allen Gesellschaftern. RG. 128, 176; 153, 373.

Ist die Gesellschaft in Vollzug gesetzt, keine Anfechtung wegen Willensmängel (Irrtum, argl. Täuschung, widerrechtl. Drohung), kein Rücktritt wegen Fortfalls der Geschäftsgrundlage oder gem. §§ 325, 326 BGB., sondern nur Auflösungsklage nach § 133 BGB. mit nachfolgender Abwicklung. Daneben Ansprüche des von dem Willensmangel betroffenen Gesellschafters gegen die Mitgesellschafter aus §§ 122, 823 Abj. 2 oder 826 BGB. RG. 165, 193. Vgl. auch Anm. zu § 123 Abj. 2.

Unter der Herrschaft des Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuchs abgeschlossene Gesellschaftsverträge werden von diesem Recht bestimmt, soweit nicht die neuen Gesetze zwingend entgegenstehen oder die Gesellschafter sich dem neuen Recht unterworfen haben. RG. 145, 291.

ist eine offene Handelsgesellschaft, wenn bei keinem der Gesellschafter⁷⁶⁾ die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern beschränkt ist.

(2) Auf die offene Handelsgesellschaft finden, soweit nicht in diesem Abschnitt ein anderes vorgeschrieben ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Gesellschaft Anwendung⁷⁷⁾.

§ 106. (1) Die Gesellschaft ist bei dem Gericht, in dessen Bezirke sie ihren Sitz hat, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden⁷⁸⁾.

(2) Die Anmeldung hat zu enthalten:

1. den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes Gesellschafters⁷⁹⁾;
2. die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat⁸⁰⁾;
3. den Zeitpunkt, mit welchem die Gesellschaft begonnen hat.

§ 107. Wird die Firma einer Gesellschaft geändert oder der Sitz der Gesellschaft an einen anderen Ort verlegt oder tritt ein neuer Gesellschafter⁸¹⁾ in die Gesellschaft ein, so ist dies ebenfalls zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden⁸²⁾.

75) Es muß ein vollkaufmännisches Handelsgewerbe sein, da der Minderkaufmann keine Firma führen kann (§ 4). Fehlt es daran oder fällt das vollkaufmännische Gewerbe später fort, liegt nur eine B.G.B.-Gesellschaft vor. R.G. 155, 82. Aber Firma siehe § 19.

76) Gesellschafter können sein natürliche Personen (Minderjährige mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, §§ 1822 Ziff. 3, 1643 B.G.B.) und juristische Personen (R.G. 105, 101). Ob die off.HandGes. Gesellschafterin einer anderen off.HandGes. werden kann, ist streitig. Verneinend R.G. 36, 129; R.Z.N. 15, 214. Die off. H.G. kann einer bürgerl.-rechtl. Gesellschaft durch ihre Gesellschafter beitreten. R.G. 136, 240; 142, 21. Keine Beteiligung einer Erben-gemeinschaft an der off.HandGes. R.G. S.M.N. 35, 794; vgl. auch R.G. 123, 369. Dieselben Personen können mehrere off.HandGes. gründen. R.G. 16, 16; 43, 81.

77) §§ 705 ff. B.G.B.

78) Die Eintragung hat keine rechtserzeugende Wirkung. Zur Entstehung genügt, daß der Zweck der Gesellschaft auf den Betrieb eines Handelsgeschäfts unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist. R.G. 112, 281. Anmeldung erzwingbar nach § 14. Die Gesellschafter sind einander zur Mitwirkung bei der Anmeldung verpflichtet. Klage abzuweisen, wenn die Auflösung nach § 133 H.G.B. eingewendet wird. R.G. 112, 283.

79) Nicht auch das Beteiligungsverhältnis (R.G. J.W. 1936, 2933) oder der Geschäftsgegenstand (R.G. J.W. 1934, 1730).

80) Sitz ist der Mittelpunkt des Geschäftsbetriebes.

81) Oder die Erben eines verstorbenen Gesellschafters. R.G.Z. 53, 258.

82) Erzwingbar nach § 14. Nicht anzumelden Aenderung des Wohnorts und der Personalien eines Gesellschafters. R.Z.N. 9, 180; R.G.Z. 29, A 213; 30, B 32.

§ 108. (1) Die Anmeldungen sind von sämtlichen Gesellschaftern zu bewirken.

(2) Die Gesellschafter, welche die Gesellschaft vertreten sollen, haben die Firma nebst ihrer Namensunterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen⁸³⁾.

Zweiter Titel.

Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander.

§ 109. Das Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander richtet sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage; die Vorschriften der §§ 110 bis 122 finden nur insoweit Anwendung, als nicht durch den Gesellschaftsvertrag ein anderes bestimmt ist⁸⁴⁾.

§ 110. (1) Macht der Gesellschafter in den Gesellschaftsangelegenheiten Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf⁸⁵⁾, oder erleidet er unmittelbar durch seine Geschäftsführung oder aus Gefahren, die mit ihr untrennbar verbunden sind, Verluste, so ist ihm die Gesellschaft zum Ersatze verpflichtet⁸⁶⁾.

(2) Aufgewendetes Geld hat die Gesellschaft von der Zeit der Aufwendung an zu verzinsen⁸⁷⁾.

§ 111. (1) Ein Gesellschafter, der seine Geldeinlage⁸⁸⁾ nicht zur rechten Zeit einzahlt oder eingenommenes Gesellschaftsgeld nicht zur rechten Zeit an die Gesellschaftskasse abliefern oder unbefugt Geld aus der Gesellschaftskasse für sich entnimmt, hat Zinsen von dem Tage an zu entrichten, an welchem die Zahlung oder die Ab-

83) Die Eintragung der Gesellschaft auf Grund der Anmeldung darf nicht von der Zeichnung der Firma nebst Namensunterschrift abhängig gemacht werden. RZM. 9, 244; RGF. 37, A 138.

84) Das gleiche gilt für §§ 705 ff. BGB. Zur Erzwingung gesellschaftlicher Verpflichtungen ist auch die Unterlassungsklage gegeben. RG. JW. 1937, 235.

85) Z. B. durch Bezahlung von Gesellschaftsschulden. RG. 31, 141.

86) Der Anspruch geht nur gegen die Gesellschaft u. ist übertragbar. § 717 BGB. Kein Anspruch gegen die übrigen Gesellschafter während des Bestehens der Gesellschaft, es sei denn, daß diese vermögenslos ist. RG. 153, 305.

87) § 352 BGB.

88) Vgl. §§ 706, 707 BGB. Wesentlich für den Gesellschaftsvertrag ist die Einbringung nicht. RG. 80, 271. Der Anspruch auf die Einbringung ist Vermögen der Gesellschaft und kann gepfändet werden. RG. 76, 278. Der Anspruch kann von jedem Gesellschafter zugunsten der Gesellschaft geltend gemacht werden, jedoch nicht mehr nach der Auflösung der Gesellschaft. RG. 98, 298; 100, 166.

lieferung hätte geschehen sollen oder die Herausnahme des Geldes erfolgt ist.

(2) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

§ 112. (1) Ein Gesellschafter darf ohne Einwilligung der anderen Gesellschafter weder in dem Handelszweige der Gesellschaft Geschäfte machen noch an einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter teilnehmen.

(2) Die Einwilligung zur Teilnahme an einer anderen Gesellschaft gilt als erteilt, wenn den übrigen Gesellschaftern bei Eingehung der Gesellschaft bekannt ist, daß der Gesellschafter an einer anderen Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter teilnimmt, und gleichwohl die Aufgabe dieser Beteiligung nicht ausdrücklich bedungen wird.

§ 113⁸⁹⁾. (1) Verlezt ein Gesellschafter die ihm nach § 112 obliegende Verpflichtung, so kann die Gesellschaft Schadenersatz fordern; sie kann statt dessen von dem Gesellschafter verlangen, daß er die für eigene Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung der Gesellschaft eingegangen gelten lasse und die aus Geschäften für fremde Rechnung bezogene Vergütung herausgebe oder seinen Anspruch auf die Vergütung abtrete.

(2) Über die Geltendmachung dieser Ansprüche beschließen die übrigen Gesellschafter.

(3) Die Ansprüche verjähren in drei Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem die übrigen Gesellschafter von dem Abschlusse des Geschäfts oder von der Teilnahme des Gesellschafters an der anderen Gesellschaft Kenntnis erlangen; sie verjähren ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von ihrer Entstehung an.

(4) Das Recht der Gesellschafter, die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen⁹⁰⁾, wird durch diese Vorschriften nicht berührt.

§ 114. (1) Zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft sind alle Gesellschafter berechtigt und verpflichtet⁹¹⁾.

89) Vgl. Anm. zu § 61 HGB.

90) §§ 133, 140, 142 HGB.

91) Die Geschäftsführung ist Ausfluß der Mitgliedschaft und Teil des Gesellschaftsverhältnisses und von ihm untrennbar. RG. 142, 18. Der geschäftsführende Gesellschafter hat die Pflicht zur Buchführung und Rechenhaft. RG. 100, 150; 103, 71; JW. 1927, 368.

Über die Rechte und Pflichten des geschäftsführenden Gesellschafters vgl. §§ 713, 664—670, 708 HGB. Hat ein Gesellschafter einen gesetzlichen Vertreter oder ist eine jur. Person Mitglied der off. Hand. Ges., so werden in aller Regel die sich aus dem Gesellschaftsverhältnis er-

(2) Ist im Gesellschaftsvertrage die Geschäftsführung einem Gesellschafter oder mehreren Gesellschaftern übertragen, so sind die übrigen Gesellschafter von der Geschäftsführung ausgeschlossen.

§ 115. (1) Steht die Geschäftsführung allen oder mehreren Gesellschaftern zu, so ist jeder von ihnen allein zu handeln berechtigt⁹²⁾, widerspricht jedoch ein anderer geschäftsführender Gesellschafter der Vornahme einer Handlung, so muß diese unterbleiben⁹³⁾ 94).

(2) Ist im Gesellschaftsvertrage bestimmt, daß die Gesellschafter, denen die Geschäftsführung zusteht, nur zusammen handeln können, so bedarf es für jedes Geschäft der Zustimmung aller geschäftsführenden Gesellschafter, es sei denn, daß Gefahr im Verzug ist.

§ 116. (1) Die Befugnis zur Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft mit sich bringt⁹⁵⁾.

(2) Zur Vornahme von Handlungen, die darüber hinausgehen⁹⁶⁾, ist ein Beschluß sämtlicher Gesellschafter erforderlich⁹⁷⁾.

gebenen Rechte vom gesetzlichen Vertreter oder vom Vorstand ausgeübt. Gemißkürte Stellvertretung ist ausgeschlossen, soweit nicht der Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt. R.G. 123, 299.

92) Anders als § 709 BGB.

93) Auch wenn Gefahr im Verzuge ist. R.G. 109, 60. Unbeachtlich ist ein Widerspruch, wenn der Widersprechende zugleich Schuldner der Gesellschaft ist und ein Anspruch der Gesellschaft gegen ihn geltend gemacht werden soll (vgl. R.G. 81, 94), entsprechend § 744 Abs. 2 BGB, wenn es sich um eine zur Erhaltung des Gesellschaftsvermögens notwendige Maßregel handelt (R.G. 112, 367), oder wenn der Widerspruch willkürlich ist und offensichtlich gegen die Gesellschaftstreue verstoßt (R.G. 158, 310). Der Widerspruch darf auch im voraus gegen eine Reihe einzelner Geschäfte und gegen einzelne Gattungen von Geschäften erhoben werden, nicht dagegen allgemein gegen die Geschäftsführung als solche. R.G. 84, 139.

94) Bei Zuwiderhandlung Ersatzpflicht an Gesellschaft, wobei ein der Gesellschaft erwachsener Vorteil anzurechnen ist. R.G. 109, 60.

95) Das ist ein solches, das nicht dem Gesellschaftszweck gänzlich fremd ist, auch nicht zwar zum Betriebe gehört, aber von außergewöhnlicher Natur ist. R.G. 158, 308. Die Übertragung des gesamten Gesellschaftsvermögens auf einen Dritten in der Absicht, so die gesetzlich vorgeschriebene Form der Abwicklung zu beseitigen, liegt außerhalb des gewöhnlichen Betriebes des Handelsgewerbes einer jeden Gesellschaft. R.G. 162, 370.

96) Z. B. Verkauf der für den Notfall als Reserve zurückgelegten Wertpapiere (R.G. J.B. 1930, 705), Ersteigerung von Grundstücken (R.G. L.J. 14, 580).

97) Der Gesellschaftsvertrag kann Mehrheitsbeschlüsse zulassen, § 119. Das unbefugt vorgenommene Geschäft geht im Innenverhältnis

(3) Zur Bestellung eines Prokuristen bedarf es der Zustimmung aller geschäftsführenden Gesellschafter, es sei denn, daß Gefahr im Verzug ist. Der Widerruf der Procura kann von jedem der zur Erteilung oder zur Mitwirkung bei der Erteilung befugten Gesellschafter erfolgen⁹⁸⁾.

§ 117. Die Befugnis zur Geschäftsführung kann einem Gesellschafter auf Antrag der übrigen Gesellschafter durch gerichtliche Entscheidung entzogen werden⁹⁹⁾, wenn ein wichtiger Grund¹⁰⁰⁾ vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung¹⁾.

für Rechnung des Geschäftsführers. Dieser haftet wie ein Geschäftsführer ohne Auftrag gem. §§ 678 ff. BGB. der Gesellschaft. RG. 158, 310.

98) Eine andere Regelung kann durch Gesellschaftsvertrag für das Innenverhältnis der Gesellschafter getroffen werden. RG. 2, 34; 27, 40. So kann bestimmt sein, daß eine von der Gesellschaft erteilte Procura nur im Einverständnis aller, auch der nicht geschäftsführenden Gesellschafter, widerrufen werden darf. Der ohne diese Zustimmung erklärte Widerruf ist nach außen wirksam, doch können die anderen Gesellschafter auf Wiederbestellung des Prokuristen klagen. RG. 163, 35. Anmeldung der Bestellung und des Erlöschens der Procura zum Handelsregister nur durch sämtliche Gesellschafter. RG. JW. 1931, 2995.

99) Durch Urteil oder einstweilige Verfügung (RG. 22, 170; RZM. 9, 247), auch durch Schiedspruch (vgl. RG. 71, 255). Abweichung von § 712 BGB. § 117 gilt auch für die Entziehung der auf Gesellschaftsvertrag beruhenden Geschäftsführung. RG. 110, 421. „Kann“ bedeutet „muß“, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen als gegeben angenommen werden. RG. 122, 314 gegen früher RG. 105, 376. Die §§ 117, 127 sind nur insofern zwingend, als das Recht der Gesellschafter, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine gerichtliche oder schiedsrichterliche Entscheidung zu beantragen, auf Grund deren einem Mitgesellschafter die Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis entzogen wird, vertraglich nicht ausgeschlossen werden kann. Grundsätzlich ist aber eine Vereinbarung nicht unzulässig, wonach die Gesellschafter sich unter anderen Bedingungen, z. B. auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses oder ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes, vertragsmäßig dieses Rechtes begeben. RG. DR. 1940, 690. Der vertragliche Verzicht eines Gesellschafters darauf, dem anderen die Geschäftsführung und Vertretung zu entziehen, findet seine Grenze bei arglistigem oder sittenwidrigem Verhalten eines Gesellschafters. RG. JW. 1935, 696. Die Weigerung eines Gesellschafters, an dem Vorgehen nach § 117 mitzuwirken, kann unter Umständen eine gröbliche Verletzung der gesellschaftlichen Treupflicht darstellen und zum Schadensersatz gegenüber dem Gesellschafter verpflichten, der dadurch zur Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses veranlaßt worden ist. RG. DR. 1940, 721.

100) Vgl. Anm. zu § 70 Abs. 1.

1) Z. B. Konkursantrag aus unsachlichen Beweggründen (JW. 1932, 1671).